

- 12.1** (1) Der Verein SZF hatte gemäß Rahmenvereinbarung dem AMS Steiermark jährlich bis Ende September einen Budgetvoranschlag zur Abdeckung der laufenden Aufwendungen für das jeweils folgende Kalenderjahr vorzulegen. Im überprüften Zeitraum lag der jährliche Förderungsbedarf des Vereins SZF zwischen rd. 10 Mio. EUR und knapp 12 Mio. EUR (siehe TZ 13).

Nach erfolgter Beschlussfassung durch das Landesdirektorium des AMS Steiermark und den Förderausschuss des AMS Österreich sowie nach der Genehmigung durch das BMASK im Einvernehmen mit dem BMF konnte die Landesgeschäftsstelle des AMS Steiermark einen Jahresförderungshöchstbetrag bewilligen bzw. auszahlen.¹¹

Die Auszahlung erfolgte in der Regel quartalsweise, wobei das AMS Steiermark einen Restbetrag von 10 % erst nach Prüfung der widmungsgemäßen Verwendung ausbezahlte. Anerkannt wurden nur die tatsächlichen Aufwendungen. Grundlage der Prüfung war der jeweilige von einem Wirtschaftsprüfer erstellte Jahresabschluss des Vereins SZF.

(2) Der Verein SZF hatte laut Rahmenvereinbarung bzw. der „Bundesrichtlinie zur Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern (BM 2) des AMS“ gleichzeitig mit dem allgemeinen Budgetentwurf für das nächste Jahr, aber mit gesondertem Begehren¹², auch das Investitionsbudget für das nächste Jahr bei der Landesgeschäftsstelle des AMS Steiermark zu beantragen. Das Investitionsbegehren musste auch durch Leasing finanzierte Investitionen beinhalten. Die Investitionsvorhaben des Vereins SZF waren entsprechend der Rahmenvereinbarung einzeln zu begründen, sie waren in die Bereiche Ersatzinvestitionen, infrastrukturelle Verbesserungen und Neuinvestitionen unterteilt und sollten innerhalb eines Jahres abgeschlossen werden können (siehe TZ 47).

Da das Investitionsbudget zusammen mit dem Gesamtjahresbudget als Einzelvorhaben im Sinne des § 23 Bundeshaushaltsgesetz (BHG)¹³ zu werten war, war es wie dieses auch durch das BMASK zu genehmigen und erforderte ebenfalls die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF.

(3) Beim Investitionsbudget 2012 verlangte das AMS Steiermark Kürzungen, weshalb sich dessen Vorlage an das BMASK bzw. BMF um über

¹¹ Die Herstellung des Einvernehmens mit dem BMF war gemäß § 43 ff. BHG erforderlich, weil der Jahresförderbetrag mehr als 3,64 Mio. EUR betrug.

¹² gemäß § 34 Abs. 5 AMSG

¹³ BGBl. Nr. 213/1986

Wirtschaftliche Entwicklung

ein Jahr verzögerte.¹⁴ Anlässlich der Genehmigung des Investitionsbudgets 2012 wies das BMF darauf hin, dass künftig das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget gemeinsam vorzulegen wären.

12.2 Der RH verwies auf die für Investitionsvorhaben geltende Genehmigungspflicht nach § 23 BHG und empfahl dem AMS Steiermark, entsprechend dieser Bestimmung in Zukunft das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget gemeinsam dem BMASK und dem BMF vorzulegen. Zu den ungenügenden Wirtschaftlichkeitsberechnungen bei Investitionen verwies der RH auf TZ 47.

12.3 Der Verein SZF teilte mit, dass seit dem Jahr 2013 beide Budgets seitens des AMS Steiermark nach Beschlussfassung im steirischen Landesdirektorium gemeinsam zur weiteren Beschlussfassung dem Verwaltungsrat des AMS Österreich vorgelegt und von diesem zur Genehmigung und Einvernehmensherstellung an die Ministerien weitergeleitet würden.

Entwicklung des finanziellen Mittelbedarfs

13.1 (1) Die folgende Tabelle stellt die zugesagten den tatsächlich benötigten (Ist-)Förderungen der Jahre 2008 bis 2012 gegenüber:

Tabelle 3: Gegenüberstellung der zugesagten und der tatsächlich benötigten (Ist-)Fördermittel					
	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
Zusage laut Förderungsmitteilung	9.477.474	11.055.060	11.701.200	10.413.600	10.184.038
Abrechnung gemäß § 30 BAG ¹	- 75.375	- 2.750	- 1.500	0	0
Förderungszusage (inkl. § 30 BAG)	9.402.099	11.052.310	11.699.700	10.413.600	10.184.038
Förderung IST (aufgrund G&V)	9.015.056	10.956.665	11.131.696	10.427.724	10.028.827
Unterschied Ersparung (-)/ Überschreitung (+)	- 387.043	- 95.645	- 568.004	+ 14.124	- 155.211

¹ Die Differenz resultiert daraus, dass die tatsächliche Anzahl der Lehrlinge nach § 30 Berufsausbildungsgesetz (BAG) von der ursprünglich budgetierten abwich und daher weniger Mittel benötigt wurden.

Quelle: Verein SZF

Die vom Verein SZF tatsächlich benötigte Förderung lag mit Ausnahme des Jahres 2011 stets unterhalb der vom AMS Steiermark laut Förderungsmitteilung zugesagten Jahresförderung. Die zugesagte Jahresförderung stieg von rd. 9,48 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 11,70 Mio. EUR im Jahr 2010 an und sank danach wieder auf rd. 10,18 Mio. EUR im Jahr 2012.

¹⁴ von Ende September 2011 auf Oktober 2012



Wirtschaftliche Entwicklung

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Der starke Anstieg der Jahresförderung in den Jahren 2009 und 2010 war durch die infolge der Finanz- und Wirtschaftskrise 2008 ausgeweitete Ausbildungskapazität (Personalstand und Ausbildungsangebot) des Vereins SZF bedingt.

In den Folgejahren musste fördermittelbedingt die damit verbundene Ausweitung der Ausbildungsplätze wieder schrittweise zurückgenommen werden:

Tabelle 4: Entwicklung der Ausbildungsplätze							
	2008	1.1.2009 bis 31.8.2009	1.9.2009 bis 21.12.2009	1.1.2010 bis 31.8.2010	1.9.2010 bis 31.12.2010	2011	2012
Ausbildungsplätze (Anzahl)							
Auslastung SOLL							
Fohnsdorf	380	420	475	475	420	380	380
Fürstenfeld	40	50	60	60	50	40	40
Auslastung IST							
Fohnsdorf	379,54	422,51	472,14	471,96	406,31	355,65	359,64
Fürstenfeld	43,17	49,48	59,66	60,02	47,64	43,39	46,77

Quelle: Verein SZF

Ab der zweiten Hälfte des Jahres 2010 gingen die Ausbildungsplätze – über den planmäßigen Rückgang von 475 auf 380 hinausgehend – auf knapp 360 in den Jahren 2011 und 2012 zurück. Dies hatte einen deutlichen Rückgang der Förderungen 2011 und 2012 zur Folge.

(2) Durch den Rückgang der Förderungen musste der Verein SZF im Jahr 2011 – um die Budgetvorgaben einhalten zu können – mehrere Kündigungen im Personalbereich vornehmen. Die Einsparungen betrafen überwiegend den Bereich der Hilfskräfte (Reinigung, Küche) und der Trainer, wobei der Verein SZF v.a. den Anteil der nicht fix angestellten Trainer reduzierte. Die daraus erzielten Einsparungen betrugen im Zeitraum 2011 bis 2012 rd. 300.000 EUR. Einsparungen im Bereich des Verwaltungspersonals erfolgten nur in geringem Ausmaß.

(3) Die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF verlangten wiederholt substanzielle Einsparungen vom Verein SZF, u.a. weil sich das AMS Steiermark selbst mit Budgetkürzungen im Förderungsbereich konfrontiert sah (siehe TZ 5). So forderte der Aufsichtsrat des Vereins SZF im Oktober 2011 auf Betreiben des AMS Steiermark vom Geschäftsführer die Erstellung einer Zweijahresvorschau und eines Einsparungsszenarios für 2013; beides unterblieb in Folge. Da die tatsächliche Auslastung in den Jahren 2011 und 2012 deut-

Wirtschaftliche Entwicklung

lich unter die Soll-Auslastung sank, bestand für den Verein SZF ein zusätzlicher finanzieller Einsparungsdruck.

Im Sommer 2012 stellte das AMS Steiermark dem Verein SZF ein Planbudget 2013 von 10,30 Mio. EUR und Ende Oktober 2012 ein Planbudget 2013 von 9,80 Mio. EUR in Aussicht. Da sich der Verein SZF in der kurzen Zeit nicht in der Lage sah, die hierfür notwendigen Einsparungen für 2013 vorzunehmen, einigten sich das AMS Steiermark und der Verein SZF im Dezember 2012 auf 10,03 Mio. EUR.

(4) Zusätzlich zu den finanziellen Einsparungen forderten die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat ab 2010 wiederholt Änderungen im Ausbildungsbereich (bspw. Straffung des Programms, Kombination von Ausbildungen), um die angebotenen Qualifikationen der Marktnachfrage anzupassen.

Strategische Überlegungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, hatte der Verein SZF bisher nicht angestellt. Dies blieb auch seitens des AMS Steiermark ohne Konsequenzen im Aufsichtsrat (siehe TZ 5). Ebenso fehlten Planungs- und Controllinginstrumente, um verschiedene Szenarien (bspw. Reduktion des Schulungsangebots, Auflassung einzelner Ausbildungsbereiche) und ihre Auswirkungen durchzurechnen.

- 13.2 Der RH bemerkte kritisch, dass der Verein SZF keine Strategie entwickelt hatte, um auf künftige Herausforderungen durch stagnierende bzw. rückläufige Förderungen des AMS Steiermark reagieren zu können. Ferner kritisierte der RH, dass der Aufsichtsrat des Vereins SZF die Umsetzung seiner Vorgaben zur Optimierung des Mitteleinsatzes nicht konsequent einforderte.

Er empfahl dem Verein SZF, eine mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche zu erstellen, auf ihre finanziellen Auswirkungen zu untersuchen sowie zu diesem Zweck das Controlling weiter auszubauen. Zusätzlich empfahl der RH, die Kosten vorrangig in den nichtproduktiven Bereichen (Overhead, Verwaltung) zu reduzieren.

- 13.3 Der Verein SZF teilte in seiner Stellungnahme mit, er habe die Empfehlung des RH bereits umgesetzt. Darüber hinaus werde derzeit an einer mehrjährigen, strategischen Budgetplanung gearbeitet und deren Umsetzungsmöglichkeit geprüft.



Wirtschaftliche Entwicklung

B MASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

BMS GmbH

Ertragslage

14 Die folgende Tabelle zeigt die Umsatzerlöse und Gewinne der BMS GmbH sowie die Entwicklung des Eigenkapitals in den Jahren 2008 bis 2012:

Tabelle 5: Ertragslage der BMS GmbH in den Jahren 2008 bis 2012						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Personalaufwand	126.163,43	128.835,95	135.038,81	169.709,62	250.393,44	+ 98,5
Sachaufwand	1.178.185,50	934.501,09	962.467,08	1.043.482,87	1.043.084,35	- 11,5
davon						
Verrechnung an den Verein SZF (TZ 15)	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
EGT (= zu ver- steuernder Gewinn)	377.265,75	242.408,42	222.052,48	180.318,39	35.494,30	- 90,6
Jahresüberschuss	281.235,68	179.613,73	165.764,18	133.423,53	26.774,72	- 90,4
Ausschüttung	-	-	300.000,00	300.000,00	300.000,00	-
Eigenkapital	1.053.409,02	1.233.022,75	1.116.955,14	950.378,67	677.153,39	- 35,7

Quelle: BMS GmbH

In den Jahren 2008 bis 2012 betrugen die Umsatzerlöse der BMS GmbH jährlich rd. 2 Mio. EUR. Das EGT (zu versteuernder Gewinn) verringerte sich jedoch deutlich von rd. 377.300 EUR im Jahr 2008 auf rd. 35.500 EUR im Jahr 2012. Der nach Steuern verbleibende Jahresüberschuss verringerte sich analog. Die Veränderung war v.a. auf die Neugestaltung der Gegenverrechnung zurückzuführen (vgl. TZ 15).

Ursachen für die Verringerung des Eigenkapitals von rd. 1,05 Mio. EUR im Jahr 2008 auf rd. 677.200 EUR im Jahr 2012 waren neben dem Gewinnrückgang die von 2010 bis 2012 getätigten Ausschüttungen von jeweils 300.000 EUR an den Eigentümer (Verein SZF), die der Finanzierung des Umbaus des Gastro- und Freizeitbereichs dienten (siehe TZ 43).

Leistungsaustausch mit dem Verein SZF

15.1 (1) Die BMS GmbH nutzte in hohem Ausmaß die Infrastruktur und das Personal des Vereins SZF gegen Entgelt:

Wirtschaftliche Entwicklung

Tabelle 6: Leistungsaustausch der BMS GmbH mit dem Verein SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse BMS GmbH	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Gesamtsumme der vom Verein SZF der BMS GmbH verrechneten Leistungen	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
	in %					in %-Punkten
Anteil am Umsatz	37,6	45,8	45,5	45,7	41,3	3,7

Quelle: BMS GmbH

Die Steigerung der vom Verein SZF im Zeitraum 2008 bis 2012 an die BMS GmbH verrechneten Leistungen um rd. 4,6 % bei gleichzeitig sinkenden Umsätzen der BMS GmbH um rd. 4,8 % zeigte eine relative Verteuerung der verrechneten Leistungen. Dies war neben der laufenden bedarfsbedingten Änderung der Intensität des Leistungsaustausches auf eine Veränderung der Verrechnungssätze zwischen dem Verein SZF und der BMS GmbH zurückzuführen.

(2) Die Verrechnung des zur Verfügung gestellten Personals erfolgte direkt in Form von Einzelkosten. Die Infrastruktur- und Verwaltungskosten wurden bis September 2011 auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom März 2001 verrechnet.

Die im Jahr 2001 ermittelten Kostensätze für verschiedene Ausbildungsbereiche bzw. Räumlichkeiten leiteten sich, weil eine Kostenrechnung fehlte, aus den Aufwandsbuchungen der Finanzbuchhaltung bzw. den Lohnkonten der Mitarbeiter sowie den Inventarlisten ab und wurden jährlich indexiert. Die Aufwendungen wurden den Bereichen Ausbildungen mit bzw. ohne IT, konventionelle Ausbildungen, Ausbildungen Hochtechnologie und übrige Bereiche (z.B. Bewerbungstraining, Job Coaching, sozial-pädagogischer Dienst) näherungsweise zugeordnet. Bei der Ermittlung der Verrechnungssätze blieben die Aufwendungen der übrigen Bereiche, die rd. 50 % der Aufwendungen repräsentierten, größtenteils unberücksichtigt: Lediglich die darin enthaltenen direkten Personal- und Materialaufwendungen wurden an die BMS GmbH weiterverrechnet, während die Gemeinkosten dieser Bereiche nicht erfasst wurden.

(3) Da die Leistungsverrechnung im Lauf der Jahre wegen der Indexierung und der nur teilweisen Erfassung der Gemeinkosten immer weniger der Kostenwahrheit entsprach, erfolgte im Jahr 2011 eine

Neuberechnung der Kostensätze auf Grundlage einer zwischenzeitlich eingerichteten Kostenrechnung im Verein SZF, die jedenfalls im Nachhinein die Ermittlung von Umlagen und Zuschlagssätzen ermöglichte und auch sämtliche Kosten, allerdings keine kalkulatorischen Kosten, berücksichtigte. Die von September 2011 bis Juni 2012 geltenden Sätze errechneten sich aufgrund eines Dreijahresdurchschnitts der Jahre 2008 bis 2010. Durch die Anwendung von Durchschnittssätzen sollten jährliche Schwankungen möglichst reduziert werden. Da im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 trotzdem größere Schwankungen von rd. 30.000 EUR – bezogen auf die verrechnete Gesamtsumme an Leistungen – auftraten, akzeptierte der Verein SZF auf Empfehlung des Wirtschaftsprüfers – für Zeiträume ab Juli 2013 – für die jährliche Berechnung der Verrechnungssätze den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Dies könnte zukünftig zur Folge haben, dass die Verrechnungssätze gegenüber der Dreijahresberechnung niedriger werden.

- 15.2 Der RH wies kritisch darauf hin, dass aufgrund einer vor 2011 fehlenden geeigneten Kostenrechnung die Verrechnungssätze nicht den wirtschaftlichen Gegebenheiten entsprachen, sondern zu niedrig waren. Dadurch war die BMS GmbH in der Lage, deutliche Gewinne zu erzielen (vgl. TZ 14).

Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Verrechnungssätze ab 2011 wies der RH darauf hin, dass deren Ermittlung als Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre nicht wirtschaftlich war, weil **Kostensteigerungen** zu wenig zum Ausdruck kamen.

Der RH empfahl dem Verein SZF, für die Ermittlung der Verrechnungssätze zwecks Kostenwahrheit jeweils die aktuellen Aufwendungen heranzuziehen. Die Kostenrechnung sollte weiterentwickelt und um die kalkulatorischen Kosten, insbesondere bezüglich Abschreibungen, ergänzt werden, um daraus realistischere Verrechnungssätze ableiten zu können.

- 15.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF seien die Verrechnungssätze auf Basis einer Echkostenabrechnung inkl. Abschreibungen kalkuliert. Um etwaige Schwankungen aufgrund z.B. unterschiedlicher Auslastungen zu reduzieren, sei in Abstimmung mit dem Förderungsgeber die Heranziehung eines Fünfjahreschnitts beschlossen worden.*
- 15.4 Der RH entgegnete, dass das Rechnungswesen im Sinne der gebotenen Transparenz vorrangig den Grundsatz der Kostenwahrheit erfüllen und daher Kostensteigerungen möglichst zeitnah in den Verrech-

Wirtschaftliche Entwicklung

nungssätzen ihren Niederschlag finden sollten. Er hielt deshalb seine Empfehlung aufrecht.

Effizienz der
Leistungserbringung

Aufwandsstruktur

- 16.1 Die jährlichen Aufwendungen des Vereins SZF lagen in den Jahren 2008 bis 2012 zwischen rd. 12,12 Mio. EUR (2008) und rd. 14,22 Mio. EUR (2009). Diese setzten sich aus dem Material- und Personalaufwand, den Abschreibungen sowie dem sonstigen betrieblichen Aufwand zusammen:

Tabelle 7: Betriebliche Aufwendungen der Jahre 2008 bis 2012

	2008		2009		2010		2011		2012		Veränderung 2008 bis 2012
	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in Mio. EUR	in %	in %
Personal- aufwand	7,61	62,8	8,52	59,9	8,99	63,8	8,87	62,8	8,33	65,5	9,5
Material- aufwand	1,54	12,7	1,96	13,8	1,70	12,1	1,15	8,1	1,20	9,4	- 21,8
Abschrei- bungen	1,03	8,5	1,49	10,5	1,19	8,4	2,01	14,2	1,25	9,8	20,6
sonst. betr. Aufwand	1,94	16,0	2,25	15,8	2,22	15,7	2,09	14,8	1,94	15,3	0,04
Summe¹	12,12	100,0	14,22	100,0	14,10	100,0	14,12	100,0	12,72	100,0	5,0

¹ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: Rechnungsabschlüsse Verein SZF

Der Personalaufwand stellte den Hauptanteil an den betrieblichen Aufwendungen dar. Er stieg von 2008 bis 2012 – trotz eines einsparungsbedingten Personalarückgangs von 172,4 VZÄ auf 154,8 VZÄ – um 9,5 %; gleichfalls nahm dessen Anteil an den gesamten Aufwendungen von 62,8 % im Jahr 2008 auf 65,5 % im Jahr 2012 – bzw. um knapp drei Prozentpunkte – zu. Die Steigerung war v.a. auf die Biennalsprünge und die jährlichen Gehaltsanpassungen zurückzuführen. In Anbetracht seiner eigenen angespannten budgetären Lage forderte das AMS Steiermark vom Verein SZF wiederholt substanzielle Einsparungen (siehe TZ 13).

Der Materialaufwand ging in den Jahren 2008 bis 2012 um rd. 22 % zurück. Dieser Rückgang entsprach etwa dem Rückgang der Auslastung des Schulungszentrums v.a. ab dem Jahr 2011 (siehe TZ 13).

- 16.2 Der RH hielt kritisch fest, dass durch den deutlichen Anstieg des Personalaufwands um rd. 9,5 % in den Jahren 2008 bis 2012 dessen Anteil am betrieblichen Aufwand des Vereins SZF seit 2009 laufend zunahm



Wirtschaftliche Entwicklung

B MASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

und im Jahr 2012 den Höchstwert von rd. 65,5 % erreichte. Der Rückgang des Personalaufwands im Jahr 2012 um rd. 500.000 EUR gegenüber dem Vorjahr änderte daran nichts Wesentliches.

Der RH empfahl dem Verein SZF, die betrieblichen Aufwendungen zu evaluieren und insbesondere den Personalaufwand auf mögliche Einsparungen zu untersuchen.

16.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF hätten bereits substanzielle Einsparungen stattgefunden. Die Schwerpunktsetzung obliege den Verantwortlichen des Vereins. Im mittelfristigen Unternehmenskonzept seien Einsparungen bereits berücksichtigt. Dieses Kostensenkungsprogramm werde effizient abgearbeitet.*

16.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des Vereins SZF, hielt aber fest, dass bisher nur im Bereich des Materialaufwands substanzielle Einsparungen erkennbar waren. Die Kostendynamik im Personalaufwand war hingegen ungebrochen. Der RH erneuerte daher seine Empfehlung, insbesondere den Personalaufwand auf mögliche Einsparungen zu untersuchen.

17.1 Der Verein SZF stellte auf Anfrage des RH die Kosten für den Overhead für das Jahr 2012 dar. Demnach entfielen von den 8,33 Mio. EUR Personalaufwand 3,18 Mio. EUR bzw. 38 % auf den Overhead. Beim Materialaufwand von 1,20 Mio. EUR lag der Overhead-Anteil bei rd. 236.000 EUR oder 20 %.

Im Verhältnis zum Gesamtaufwand von 12,72 Mio. EUR belief sich der Overhead auf 3,42 Mio. EUR bzw. 27 %.

17.2 Der RH wies kritisch auf den hohen Overhead-Anteil (27 %) beim Verein SZF hin. Dieser und insbesondere der Overhead-Anteil von 38 % beim Personalaufwand machten einen Reorganisationsbedarf sowohl in der Aufbau- als auch Ablauforganisation deutlich.

Der RH empfahl dem Verein SZF, seine Kostenstruktur einer detaillierten Analyse zu unterziehen und die vorhandenen Mittel vermehrt für die Erbringung der Kernleistung Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen einzusetzen. Er verwies in diesem Zusammenhang auf seine Empfehlungen in TZ 8, 13 und 18, vorrangig bei den nichtproduktiven Bereichen Einsparungen vorzunehmen.

17.3 *Der Verein SZF verwies in seiner Stellungnahme auf die strategische Weiterentwicklung des gesamten Dienstleistungsangebots. Dabei wür-*

Wirtschaftliche Entwicklung

den die Kostenstruktur und der erforderliche Personaleinsatz einem laufenden Monitoring unterzogen.

17.4 Der RH anerkannte die Bemühungen des Vereins SZF um die Weiterentwicklung der Dienstleistungen, empfahl aber neuerlich Einsparungen im nichtproduktiven Bereich (Overhead).

Optimierungspotenzial Personaleinsatz

18.1 (1) Auf Anregung des RH ermittelte der Verein SZF die Aufteilung des Personals im Jahr 2012 in folgende drei, für eine wirtschaftliche Betrachtung des Personaleinsatzes wesentliche Aufgabenfelder:

- Schulungsbereich,
- Verwaltung und
- sogenannter Individualaufwand (Küche und Kantine).

Der folgenden Tabelle ist die Aufteilung des Personals auf diese drei Aufgabenfelder zu entnehmen, wobei der Verein SZF auf Ersuchen des RH die Verwaltung verrechnungstechnisch bedingt in einen primären und einen sekundären Overhead unterteilte. Im primären Overhead war die Verwaltung im engeren Sinn, wie z.B. Geschäftsführung, Management-Team, Personalverrechnung, Buchhaltung, Controlling zusammengefasst, im sekundären Overhead die Unternehmenskommunikation, IT, Haustechnik und Reinigung.

Tabelle 8: Personaleinsatz im Verein SZF im Jahr 2012 ¹				
	Mitarbeiter		Anteil	
	Anzahl	VZÄ	in %	
Schulungsbereich	104	90,8	58,9	
Verwaltung	57	50,0	32,4	
davon				
primärer Overhead	25	20,1	13,1	
sekundärer Overhead	32	29,8	19,3	
Individualaufwand	14	13,5	8,8	
Summe	175	154,2	100,0	

¹ Sonderauswertung der Durchschnittswerte für das Jahr 2012; Rundungsdifferenzen möglich
Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Im Jahr 2012 waren im Verein SZF

- 104 Personen (90,8 VZÄ bzw. 58,9 %) im Schulungsbereich (inkl. Organisation des Schulungsbetriebs),
- 57 Personen (50,0 VZÄ bzw. 32,4 %) in der Verwaltung (primärer und sekundärer Overhead) und
- 14 Personen (13,5 VZÄ bzw. 8,8 %) im Individualaufwand (Küche, Kantine) tätig.

(2) Der Personalabbau seit dem Personalthöchststand im Jahr 2009 fand bis Ende 2012 v.a. im Schulungsbereich (–13,33 VZÄ) statt, aber auch im Individualaufwand (–12,06 VZÄ). Das Personal in der Verwaltung war vom Personalabbau am geringsten betroffen (– 6,42 VZÄ).

(3) Ein Vergleich von Budgetpersonalangaben für das Jahr 2013, Ist-Werten mit Stand 31. Mai 2013 und aktualisierten Soll-Werten für das Jahr 2013 zeigte einen geplanten Zuwachs im Schulungsbereich von 4,7 VZÄ und im primären Overhead (Bereich Verwaltung) von 1,0 VZÄ. Dieser revidierte Personalplan für das Jahr 2013 stand im Widerspruch zum Budgetantrag für das Jahr 2013.

(4) Im Verein SZF fehlte ein detaillierter Stellenplan; im Bereich der Verwaltung fehlten darüber hinaus Stellenbeschreibungen und die dazugehörigen Qualifikationsprofile. Im Schulungsbereich arbeitete der Verein SZF zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Stellenbeschreibungen für Fachbereichsleiter.

18.2 Der RH verwies kritisch auf den – bezogen auf VZÄ – unter 60 % liegenden Anteil des operativen Personals (Schulungsbereich) am gesamten Personal und dass der Personalabbau den Verwaltungsbereich am geringsten betraf.

Weiters kritisierte er das Fehlen eines detaillierten Stellenplans als Grundlage für einen effizienten Personaleinsatz. Die Aufgabenerfüllung der Mitarbeiter der Verwaltung war kaum überprüfbar, weil Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofile fehlten.

Der RH kritisierte auch das Überschreiten des Budgetantrags beim Personal im Jahr 2013.

Er empfahl dem Verein SZF die Ausarbeitung eines detaillierten Stellenplans als Grundlage für einen effizienten Personaleinsatz. Stellenbeschreibungen inkl. Qualifikationsprofilen sollten verfasst und eine

Wirtschaftliche Entwicklung

deutliche Reduktion des Personalstands in der Verwaltung erzielt werden. Der budgetierte und genehmigte Personalplan für das Jahr 2013 wäre einzuhalten.

- 18.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF seien für die Abwicklung der Qualifizierung innerhalb des modularen Ausbildungssystems Personalressourcen erforderlich, die gemäß der Rahmenvereinbarung berechnet worden seien. Nach Auffassung des Vereins sei damit ein Stellenplan in dem für ihn erforderlichen Umfang vorhanden.*
- 18.4 Der RH verblieb bei seiner Kritik, verwies neuerlich auf das Fehlen eines detaillierten Stellenplans, von Stellenbeschreibungen und Qualifikationsprofilen für die Verwaltung des Vereins SZF, und hielt seiner Empfehlung aufrecht.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Chronologie

19 Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht über die wesentlichen Daten zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers:

Tabelle 9: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers	
5. März 2012	anonymes Schreiben mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF an den Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF
8. März 2012	Beschluss des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark, des Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und des Betriebsratsvorsitzenden zur Beauftragung einer Sonderprüfung im Verein SZF betreffend die Vorwürfe im anonymen Schreiben
11. März 2012	Beschluss des Kontrollausschusses des Vereins SZF zur Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF mit der Sonderprüfung
12. März 2012	Auftrag des AMS Steiermark an die Buchhaltungsagentur des Bundes zur Sonderprüfung der Vorwürfe
13. März 2012	Information des Landesgeschäftsführers des AMS Steiermark an den Vorstand des AMS Österreich über die Vorkommnisse
14. März 2012	unbefristete Beurlaubung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF durch den Aufsichtsratsvorsitzenden mit Wirkung vom 16. März 2012; Information des Vorstands des AMS Österreich an das BMASK über die Ereignisse
15. März 2012	Betrauung eines leitenden Mitarbeiters mit der interimistischen Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF für die Dauer der Beurlaubung des Geschäftsführers
20. März 2012	Zurücklegung der Geschäftsführerfunktion durch den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF; er bleibt aber Angestellter des Vereins SZF
23. März 2012	Vorlage des Prüfberichts der Buchhaltungsagentur des Bundes
27. März 2012	Vorlage des Prüfberichts des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Fortsetzung: Chronologie zum Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers

28. März 2012	Befassung des Aufsichtsrats des Vereins SZF mit den Ergebnissen der beiden Prüfberichte: keine einhellige Meinung hinsichtlich einer Entlassung des vormaligen Geschäftsführers; Auftrag an den Aufsichtsratsvorsitzenden, ein Gutachten zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen einzuholen; Unterbrechung der Sitzung; Beschluss zur Ausschreibung der Geschäftsführerstelle
29. März 2012	Forderung des BMASK an den Vorstand des AMS Österreich zur Auflösung des Dienstverhältnisses des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF und zur umgehenden neuen Ausschreibung der Position sowie zur möglichst raschen Umsetzung der Ergebnisse der Überprüfungen
4. April 2012	Vorlage des Ergebnisses des Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer: der Gutachter qualifiziert die Genehmigung der Kantinenzulage durch den vormaligen Geschäftsführer sowie die privat veranlassten Nächtigungen als Untreue im Dienst, die einen Entlassungsgrund darstellen würden
12. April 2012	einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF per 30. September 2012 und Vereinbarung der Rückzahlung der durch ihn missbräuchlich verwendeten Fördermittel in Höhe von rd. 3.282 EUR (Nächtigung, Konsumationen) sowie der Einbehaltung der Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR
20. April 2012	Reduktion der Forderung gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer auf Rückzahlung der missbräuchlich verwendeten Fördermittel von rd. 3.282 EUR auf rd. 2.262 EUR durch das AMS Steiermark; dies nach Berücksichtigung der Stellungnahme des Vorstandsvorsitzenden des AMS Österreich vom 11. April 2012 und der Einwendungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF
1. August 2012	anonyme Strafanzeige gegen den vormaligen Geschäftsführer, da er dem Verein SZF durch die Auszahlung der Kantinenzulage und Bezahlung privat veranlasster Nächtigungen einen Vermögensnachteil in Höhe von rd. 4.187 EUR zugefügt habe
22. Oktober 2012	rechtskräftiger Freispruch des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mangels Schuldbeweises
7. Dezember 2012	Abschluss einer Vereinbarung zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer zur einmaligen Zahlung von 2.400 EUR und dem endgültigen Verzicht auf eine prozessuale Auseinandersetzung und wechselseitige Forderungen

Quelle: Verein SZF

Anonyme Beschwerde über den vormaligen Geschäftsführer

20.1 (1) Am 5. März 2012 erhielt der Betriebsratsvorsitzende des Vereins SZF eine anonyme Beschwerde mit zahlreichen Vorwürfen gegen den vormaligen Geschäftsführer. Die Vorwürfe betrafen die an den vormaligen Geschäftsführer ausbezahlte Leistungsprämie für seine Tätigkeit in der BMS GmbH, den Dienstwagen, Abrechnungen der Firmenkreditkarten für private Ausgaben, Dienstreisen, Immobilienanmietungen, Vergabe von Aufträgen an private Freunde etc. Der Verein SZF versuchte laut Aufsichtsratsvorsitzendem, den Kreis der Mitarbeiter, die zu Unterlagen Zugang hatten, einzugrenzen. In der Folge wären die anfangs angedachten Versuche, den oder die „Datenquellen“ auszuforschen bzw. eine Anzeige gegen Unbekannt zu erstatten, verworfen worden.

Der anonyme Verfasser kündigte mittels Ultimatum im Schreiben an, dass er bei Untätigkeit des Betriebsratsvorsitzenden die Unterlagen an die Belegschaft und die Medien weiterleiten würde. Die Vorwürfe

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

gelangten in der Folge ab 16. März 2012 durch die Medien an die Öffentlichkeit.

(2) Der Betriebsratsvorsitzende übergab die Unterlagen an die Arbeiterkammer Steiermark und die Gewerkschaft der Privatangestellten (Druck-Journalismus-Papier), um sich laut seiner Angabe rechtlich beraten zu lassen. Der Direktor der Arbeiterkammer Steiermark verständigte in der Folge den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark, dieser informierte am 7. März 2012 den Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF. Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF forderte vom Betriebsratsvorsitzenden das anonyme Schreiben mit den Beilagen an.

(3) Am 8. März 2012 beschlossen der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark, der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der Betriebsratsvorsitzende, eine Sonderprüfung zu den Vorwürfen im anonymen Schreiben zu beauftragen. Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF beauftragte daraufhin den Kontrollausschuss des Vereins SZF, diese Sonderprüfung durchzuführen. Am 11. März 2012 fasste der Kontrollausschuss¹⁵ den dazu nötigen Beschluss und beauftragte zur Durchführung der Sonderprüfung den Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF.

(4) Am 12. März 2012 informierte der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark das Landesdirektorium des AMS Steiermark und am 13. März 2012 den Vorstand des AMS Österreich über die Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF. Am 14. März 2012 setzte der Vorstand des AMS Österreich das BMASK davon in Kenntnis.

(5) Am 13. März 2012 langten erneut anonyme Schreiben mit weiteren Vorwürfen, u.a. zu Privatentnahmen aus der Kantine, Taxifahrten etc. beim Betriebsratsvorsitzenden ein. Der Betriebsratsvorsitzende übermittelte diese an den Aufsichtsratsvorsitzenden und den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark.

(6) Am 20. März 2012 trat der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF angesichts der Vorwürfe und des medialen Echos von seiner Funktion zurück, blieb aber vorerst Angestellter des Vereins SZF.

(7) Am 29. März 2012 forderte das BMASK vom Vorstand des AMS Österreich auf der Basis der bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse der Buchhaltungsagentur des Bundes (23. März 2012) und

¹⁵ Der Kontrollausschuss des Vereins SZF bestand aus drei Mitgliedern, welche von der Generalversammlung gewählt wurden. Zum damaligen Zeitpunkt waren dies ein Vertreter vom AMS Steiermark und je ein Vertreter der beiden anderen Vereinsmitglieder.



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

des Wirtschaftsprüfers im Auftrag des Kontrollausschusses des Vereins SZF (27. März 2012) sowie aufgrund des erfolgten Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF, dessen Dienstverhältnis aufzulösen und umgehend die Position neu auszuschreiben. Weiters sollten bei allen budgetären Transaktionen das Vier-Augen-Prinzip gewahrt und die Ergebnisse der Überprüfungen so rasch wie möglich umgesetzt werden.

- 20.2 (1) Der RH anerkannte die rasche Informationsweitergabe bezüglich der Vorwürfe gegen den **vormaligen Geschäftsführer** des Vereins SZF an sämtliche **Entscheidungssträger des Vereins SZF**, des AMS Steiermark, des AMS Österreich und des BMASK sowie die unmittelbare **Beauftragung der Prüfungen**. **Allerdings** waren die danach gesetzten **Maßnahmen des Aufsichtsrats des Vereins SZF** bzw. des AMS Steiermark **gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer** (einvernehmliche **Auflösung des Dienstverhältnisses**, **Reduzierung des Rückforderungsanspruchs** bei den Nöchtigungen und die **freiwillige Zahlung** des Vereins SZF) strategisch teils nicht nachvollziehbar und wirtschaftlich wenig effizient (siehe TZ 24, 27, 29).

Auftrag des Kontrollausschusses zur
Sonderprüfung

- 21.1 (1) Zur Umsetzung der am 8. März 2012 vom Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark sowie vom Aufsichtsratsvorsitzenden und Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF vereinbarten Sonderprüfung fasste am 11. März 2012 der Kontrollausschuss des Vereins SZF den Beschluss, den **eigenen Wirtschaftsprüfer** mit einer Sonderprüfung der Vorwürfe gegen **den vormaligen Geschäftsführer** des Vereins SZF zu beauftragen. **Die konkrete Beauftragung** erfolgte am 13. März 2012.

(2) Der Kontrollausschuss begründete die Beauftragung des eigenen Wirtschaftsprüfers damit, dass **dieser über** internes Wissen über den Verein SZF verfüge, weil er ab dem **Geschäftsjahr 2010 Abschlussprüfer des Vereins SZF** und der BMS GmbH war. Es sollten alle in den anonymen Schreiben erhobenen Vorwürfe, die sich explizit auf die Jahre 2009 bis 2012 bezogen, überprüft werden.

Die Prüfung sollte insbesondere darauf eingehen, ob seitens des vormaligen **Geschäftsführers Verfehlungen vorlagen, die gegen** bestehende Regelungen wie das Vereinsstatut, **Geschäftsführervertrag**, Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat etc. **verstießen und ob** private Aufwendungen über den Verein SZF oder die BMS GmbH abgerechnet wurden. **Dies** betraf u.a. die Nutzung des Dienstwagens für private Fahrten, **die Nöchtigungen** im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, die Kantinenzulage, **Kreditkarten**-Abrechnungen über den Verein SZF und die BMS GmbH sowie diverse Aufwendungen im Zusammenhang mit Ver-

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

anstaltungen. Der Auftrag enthielt keine Anweisung zur Quantifizierung der überhöhten Ausgaben unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit; ebenso keine Anweisung hinsichtlich der Prüfung einer allfälligen unzulässigen privaten Verwendung von Fördermitteln durch den Geschäftsführer.

Der Prüfungsauftrag bezog sich auf die, die Jahre 2009 bis 2012 umfassenden, anonymen Vorwürfe, ohne einen Prüfungszeitraum explizit festzulegen. Die Beurteilung der Gebarungsvorgänge durch den Wirtschaftsprüfer umfasste dadurch nicht das Jahr 2008, obwohl bereits in diesem Jahr der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF private gebarungsrelevante Aktivitäten setzte (siehe TZ 25 (Dienstwagen) und TZ 26 (Nächtigungen am Dienstort)).

- 21.2** Der RH stellte kritisch fest, dass die Beauftragung des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF mit der Sonderprüfung zu einer erheblichen Interessenskollision führte: Als seit 2010 tätiger Abschlussprüfer des Vereins SZF sowie der BMS GmbH hatte der Wirtschaftsprüfer die damaligen Verbuchungen des Vereins SZF für in Ordnung befunden; im Rahmen der Sonderprüfung hatte er diese wieder in Frage zu stellen. Weiters kritisierte der RH, dass der Kontrollausschuss den Prüfungszeitraum unzureichend festlegte, wodurch Gebarungsvorgänge im Jahr 2008 außer Betracht blieben.

Der RH empfahl dem Verein SZF, strikt auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Prüfern im Bereich der finanziellen Gebarung zu achten. Weiters empfahl er dem Verein SZF, Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten.

- 21.3** *Der Verein SZF sagte die Umsetzung der Empfehlungen zu.*

Auftrag des AMS
Steiermark zur
Sonderprüfung

- 22.1** (1) Das AMS Steiermark nahm laut eigenen Angaben aus Gründen der Objektivität nicht unmittelbar selbst eine Überprüfung der Verwendung der Fördermittel durch den Verein SZF vor, sondern beauftragte am 12. März 2012 die Buchhaltungsagentur des Bundes mit einer Sonderprüfung der Fördermittelverwendung durch den Verein SZF.

(2) Die Prüfungsthemen waren:

- Leistungsprämien der BMS GmbH,
- Nutzung des Dienstwagens,



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

- private Abrechnungen über die Firmenkreditkarte der BMS GmH,
- Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers,
- Abrechnungen der Landeskonzferenz des AMS Steiermark,
- Zahlungsflüsse für die Anmietung von Immobilien für Absolventen des Vereins SZF,
- Ausgaben für die Organisationsentwicklung,
- sonstige Belege über den Kauf von Weihnachtspaketen, Badetüchern, digitalen Spiegelreflexkameras etc.

Im Einzelnen sollten je Prüfungsthema bzw. Fragestellung die Gebärungsvorgänge anhand der vorliegenden Belege dargestellt und geprüft werden.

(3) Nachdem am 13. März 2012 weitere anonyme Schreiben beim Betriebsratsvorsitzenden des Vereins SZF (siehe TZ 20) eingelangt waren, erweiterte das AMS Steiermark den Prüfungsauftrag an die Buchhaltungsagentur des Bundes; die Erweiterung betraf u.a. die Nchtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, Taxifahrten, Fahrten mit einem weiteren Dienstwagen, Ausgaben der Küche und im Gastrobereich etc.

(4) Der Prüfungsauftrag des AMS Steiermark enthielt – wie der Prüfungsauftrag des Kontrollausschusses des Vereins SZF an den Wirtschaftsprüfer – keinen konkreten Prüfungszeitraum, weil das AMS Steiermark die Überprüfung ebenfalls auf die Vorwürfe in den anonymen Beschwerden beschränkte.

22.2 Der RH kritisierte, dass auch im Prüfungsauftrag des AMS Steiermark an die Buchhaltungsagentur des Bundes – durch den ausschließlichen Bezug auf die anonymen Vorwürfe und damit durch die Nichteinbeziehung des Jahres 2008 in den Prüfungsauftrag – wesentliche Gebärungsvorgänge im Bereich des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF im Jahr 2008 (hinsichtlich Dienstwagen und Nchtigungen am Dienort) außer Betracht blieben.

Der RH empfahl daher auch dem AMS Steiermark, Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten.

22.3 Das AMS Österreich sagte die Umsetzung der Empfehlung zu.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Behandlung der
Ergebnisse der
Sonderprüfungen
durch den Aufsichts-
rat des Vereins SZF

23.1 (1) Die Buchhaltungsagentur des Bundes übermittelte am 23. März 2012 ihren Endbericht über die Sonderprüfung des Vereins SZF an das AMS Steiermark. Die Kosten der Prüfung betrugen rd. 12.370 EUR.

Laut Endbericht liefere der Großteil der Gebarungsvorgänge aus buchhalterischer Sicht keinen Anlass zur Kritik.

Auffallend seien aber elf Verrechnungen von Doppelzimmern im örtlichen Vier-Sterne-Hotel und entsprechende Konsumationen sowie zwei Rechnungen, die sowohl vom Verein SZF als auch von der BMS GmbH bezahlt worden seien (siehe TZ 27).

(2) Am 27. März 2012 legte der Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF seinen Abschlussbericht vor. Die Kosten dieser Prüfung betrugen rd. 21.756 EUR.

Laut Abschlussbericht habe die Überprüfung die anonym erhobenen Vorwürfe „im überwiegenden Ausmaß widerlegt“; jedoch sei die Auszahlung der Kantinenzulage „ohne vertragliche Grundlage“ (siehe TZ 28) erfolgt; zehn Doppelzimmerverrechnungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel wären ungeklärt und 25 Übernachtungen privat veranlasst (siehe TZ 26). Insbesondere seien Aufwendungen bzw. Ausgaben im Zusammenhang mit Geschäftsessen, Dienstreisen sowie interne und externe Besprechungen zwar nicht privat veranlasst, aber im Einzelfall überhöht. Der Wirtschaftsprüfer verwies dabei auf die Notwendigkeit der Beurteilung durch den Förderungsgeber hinsichtlich der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit.

(3) Beide Prüfungsberichte wurden in der dafür eigens anberaumten außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 behandelt. Der Kontrollausschussvorsitzende gab basierend auf dem Prüfungsbericht des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF in der Aufsichtsratssitzung an, dass die Anschuldigungen gegen den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF „im Großen und Ganzen widerlegt werden konnten. Allerdings wurden Grundsätze der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit wohl nicht eingehalten“.

Der Vertreter des AMS Steiermark hielt zum Prüfungsbericht der Buchhaltungsagentur des Bundes in der Aufsichtsratssitzung fest, dass der Vorwurf bezüglich des Dienstwagens und ähnliche Vorwürfe durch die Prüfung entkräftet worden seien. Mit diesem Thema würde sich aber der Förderungsgeber zukünftig unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit auseinandersetzen müssen. Weiters seien die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel nicht nachvollziehbar. Hier würde es zu einer Rückforderung von Fördermitteln durch das AMS



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Steiermark kommen; der Aufsichtsrat des Vereins SZF müsse über eine Rückforderung der finanziellen Mittel vom vormaligen Geschäftsführer entscheiden. Die übrigen Zahlungen (Bespaltungen/Dienstreisen/Bewirtungen und Ausgaben für Organisationsentwicklung) stellte der Vertreter des AMS Steiermark unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit teilweise in Frage. Eine vollständige Quantifizierung nahm das AMS Steiermark nicht vor.

Der Aufsichtsrat erörterte aufgrund der Feststellungen in den beiden Prüfungsberichten in erster Linie die Entlassung des Geschäftsführers des Vereins SZF: Bereits im Rahmen der Abschlussprüfung 2009 seien erhöhte Aufwendungen des vormaligen Geschäftsführers aufgefallen. Der vormalige Geschäftsführer habe damals eine genauere Beachtung der sparsamen Geschäftsführung zugesagt. Darüber hinausgehende Konsequenzen gab es aber nicht.

Weiters ging aus dem Sitzungsprotokoll hervor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel für nicht angebracht hielt und darüber schon mehrmals mit dem vormaligen Geschäftsführer gesprochen habe.

Der Aufsichtsrat kam bei seinen Beratungen über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF zu keinem endgültigen Ergebnis. Auch eine konkrete Schadenssumme wurde nicht festgestellt. Nach Meinung mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats war die Rechtmäßigkeit einer Entlassung nicht gesichert. Der Aufsichtsrat unterbrach daraufhin seine Sitzung und beauftragte zur Klärung der Rechtslage den Vorsitzenden mit der Einholung eines Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus den Sonderprüfungen des Vereins SZF.

Ferner beschloss der Aufsichtsrat einstimmig

- die Annahme des Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mit Wirkung vom 20. März 2012,
- die interimistische Bestellung eines leitenden Mitarbeiters zum Geschäftsführer des Vereins SZF,
- die Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie
- die öffentliche Ausschreibung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

(4) Am 16. April 2012 führte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die unterbrochene außerordentliche Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2012 fort. Er nahm dabei nach intensiver Diskussion von der sofortigen Lösung des Geschäftsführervertrags mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF Abstand und die bereits zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und dem vormaligen Geschäftsführer vereinbarte einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kenntnis. Weiters beschloss der Aufsichtsrat die Rückforderung der Kantinenzulage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats drängte dabei auf die Rückzahlung, welche im Mai 2012 geleistet wurde.

- 23.2 Der RH hielt kritisch fest, dass bereits 2009 der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF überhöhte Repräsentationsaufwendungen durch den vormaligen Geschäftsführer festgestellt hatte, die allerdings zu keinen wesentlichen nachvollziehbaren Konsequenzen durch die Kontrollorgane des Vereins SZF geführt hatten.

Ferner kritisierte der RH, dass weder der Verein SZF noch das AMS Steiermark konkrete Aufträge zur Quantifizierung einerseits der überhöhten Ausgaben unter dem Aspekt der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit sowie andererseits der möglicherweise unzulässigen privaten Verwendung von Fördermitteln durch den vormaligen Geschäftsführer erteilten. Offen blieb dadurch, wie hoch das mögliche Gesamtschadensausmaß war bzw. welche finanziellen Rückforderungsansprüche tatsächlich bestanden bzw. ob eine Entlassung rechtlich durchsetzbar war.

Der RH merkte ebenfalls kritisch an, dass eine gesonderte Beurteilung durch das AMS Steiermark in seiner Funktion als Förderungsgeber hinsichtlich der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Aufwendungen des damaligen Geschäftsführers unterblieb.

Weiters bemängelte der RH die Durchführung von zwei Prüfungen, was vielfach parallele Prüfungshandlungen und zusätzlich vermeidbare Kosten zu Lasten des Förderungsgebers verursachte.

Der RH empfahl dem Verein SZF, allfällige Missstände unverzüglich ab Kenntnis im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers zu thematisieren und abzustellen. Weiters empfahl er dem Verein SZF und dem AMS Steiermark, bei Erhebung von Missständen eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken. Im gegenständlichen Fall wären statt der zwei gleichartigen Sonderprüfungen nur eine wirtschaftliche Prüfung sowie zusätzlich eine arbeitsrechtliche Prüfung von Entlassungsgründen zweckmäßiger gewesen. Dadurch hätte der Aufsichtsrat des Vereins SZF bereits in seiner außerordentlichen Sitzung



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

am 28. März 2012 über eine fundierte Grundlage für eine rasche Entscheidung über den Verbleib des vormaligen Geschäftsführers verfügt.

23.3 *Der Verein SZF sagte die Umsetzung der Empfehlung, allfällige Missstände unverzüglich ab Kenntnis im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers zu thematisieren und abzustellen, zu.*

Sowohl der Verein SZF als auch das AMS Österreich sagten zu, bei der Erhebung von Missständen in Zukunft eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken.

Einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses

24.1 (1) Am 14. März 2012 vereinbarten der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF einvernehmlich, dass dieser ab 16. März 2012 einen unbefristeten Urlaub antritt.

Am 20. März 2012 informierte der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark und den Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF vom Rücktritt von seiner Funktion. Im Geschäftsführervertrag bestand dazu keine explizite Regelung. Laut Dienstvertrag möglich war die jederzeitige Abberufung des Geschäftsführers durch den Aufsichtsrat ohne Vorliegen wichtiger Gründe. Das Angestelltenverhältnis blieb laut Dienstvertrag davon unberührt.

Diese Regelung wurde in den Dienstvertrag des derzeitigen Geschäftsführers übernommen.

(2) Der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF nahm den Rücktritt des vormaligen Geschäftsführers im Einvernehmen mit dem Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark sofort an; der Aufsichtsrat des Vereins SZF bestätigte ihn in seiner außerordentlichen Sitzung am 28. März 2012 (siehe TZ 23).

(3) Am 4. April 2012 lag dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats das arbeitsrechtliche Gutachten vor. Die Kosten für das Gutachten betrugen rd. 3.600 EUR. Das Gutachten nahm in wesentlichen Bereichen eine strafrechtliche Relevanz der Aktivitäten des vormaligen Geschäftsführers an und schloss aus den vorliegenden Sachverhalten, dass die Voraussetzungen für eine Entlassung erfüllt wären.

Auf Betreiben des vormaligen Geschäftsführers führte der Vorsitzende des Aufsichtsrats ab 5. April 2012 mit diesem Vorgespräche zur einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

(4) Der Vorstandsvorsitzende des AMS Österreich wertete am 11. April 2012 gegenüber dem AMS Steiermark in einer „groben Einschätzung“ eine einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses als arbeitsrechtlich sichere Variante. Er betonte aber, dass der vormalige Geschäftsführer den Verein SZF zumindest fahrlässig geschädigt und auch seine Ermächtigungen überschritten habe. Alles in allem würde dieser an einer fristlosen Entlassung „dahinschrammen“. Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF müsse daher bei einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses auf einen Teil seiner Abfindung des bis Ende 2012 laufenden Dienstverhältnisses verzichten.

(5) Der Vorsitzende des Aufsichtsrats des Vereins SZF vereinbarte am 12. April 2012 mit dem vormaligen Geschäftsführer – ohne nachvollziehbare Begründung im Widerspruch zu den Ergebnissen des arbeitsrechtlichen Gutachtens – die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses mit Wirkung zum 30. September 2012.

Im Zeitraum von April bis September 2012 entstanden dem Verein SZF Personalaufwendungen für den vormaligen Geschäftsführer in Höhe von rd. 58.500 EUR; diesen Aufwendungen stand keine Gegenleistung des vormaligen Geschäftsführers gegenüber. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der vormalige Geschäftsführer vereinbarten aber eine Rückzahlung der Nächtigungskosten in Höhe von rd. 3.282 EUR und der Kantinenzulage in Höhe von insgesamt rd. 2.399 EUR durch den vormaligen Geschäftsführer.

Über diese Vereinbarung hinausgehend ersuchte der vormalige Geschäftsführer im Zuge der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses, dass der Aufsichtsrat bei seiner am 16. April 2012 stattfindenden Sitzung auf die Rückforderung der Kantinenzulage (siehe TZ 29) verzichten möge. Eine abschlägige Entscheidung würde er dennoch akzeptieren.

(6) Am 16. April 2012 nahm der Aufsichtsrat des Vereins SZF die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zum 30. September 2012 zur Kenntnis (siehe TZ 23). Der Aufsichtsrat des Vereins SZF hielt an der vollständigen Rückzahlung der Kantinenzulage fest. Das arbeitsrechtliche Gutachten behandelte der Aufsichtsrat nicht näher.

24.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF das Dienstverhältnis mit dem vormaligen Geschäftsführer einvernehmlich auflöste, obwohl das arbeitsrechtliche Gutachten das Vorliegen gewichtiger Gründe für eine Entlassung bestätigte. Durch die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses blieb das Angestelltenverhältnis mit dem Verein SZF bis



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

30. September 2012 – und damit für weitere sechs Monate – aufrecht. Der Mehraufwand daraus betrug rd. 58.500 EUR.

Nach Ansicht des RH stellten sowohl die Annahme des Rücktritts des Geschäftsführers unter Beibehaltung des Angestelltenverhältnisses als auch die rasche einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses ein nicht nachvollziehbares finanzielles Entgegenkommen des Vereins SZF gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer dar.

Der RH empfahl dem Verein SZF, mangels ausdrücklicher Regelung im Dienstvertrag einen allfälligen Rücktritt eines Geschäftsführers des Vereins SZF abzulehnen und einen solchen „Rücktritt“ als Selbstkündigung zu werten. Ferner empfahl der RH dem Verein SZF, eigens eingeholte gutachterliche Erkenntnisse bei Entscheidungen zu berücksichtigen bzw. ein Abgehen davon nachvollziehbar zu begründen.

24.3 (1) Der Verein SZF teilte mit, dass er die Empfehlung des RH, einen allfälligen Rücktritt des Geschäftsführers als Selbstkündigung zu werten, künftig umsetzen werde. Das Abgehen von den gutachterlichen Erkenntnissen habe der Verein SZF dem RH gegenüber sowohl mündlich als auch schriftlich begründet.

(2) Laut Stellungnahme des AMS Österreich bleibe zu bedenken, dass das arbeitsrechtliche Gutachten die Verwirklichung strafrechtlich relevanter Sachverhalte durch den vormaligen Geschäftsführer angenommen habe (Untreue). Von diesen Vorwürfen sei der vormalige Geschäftsführer jedoch im Strafverfahren freigesprochen worden. Hätte sich das Arbeitsgericht der Würdigung des Strafgerichts angeschlossen, seien die vom RH als „Schaden“ für den Verein SZF bewerteten Ansprüche aus dem Dienstverhältnis nicht nur nicht weggefallen, es wären noch Entgeltansprüche für weitere drei Monate Dienstverhältnis hinzugekommen. Insofern hätte das vom RH eingeforderte Alternativverhalten des Aufsichtsrats auch ein erhebliches finanzielles Schadensrisiko inkludiert.

24.4 (1) Der RH stellte gegenüber dem Verein SZF klar, dass seiner Ansicht nach das Abgehen von der gutachterlichen Position zum Entscheidungszeitpunkt schriftlich zu dokumentieren und nachweislich im Aufsichtsrat zu diskutieren gewesen wäre.

(2) Gegenüber dem AMS Österreich hielt der RH fest, dass bei jeder gerichtlichen Auseinandersetzung ein Restrisiko vorhanden ist. Im gegenständlichen Fall hatte der Verein SZF dieses allerdings nicht detailliert erörtert und quantifiziert, sondern sofort den Weg der ein-

**Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF**

vernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF beschritten.

Dienstwagen

25.1 (1) Dem Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF, der beim Verein SZF von Anfang September 1982 bis Ende Dezember 2007 angestellt war, stand kein Dienstwagen zur Verfügung. Gleiches galt für den Nachfolger des vormaligen Geschäftsführers.

(2) Im Geschäftsführervertrag zwischen dem Verein SZF und dem vormaligen Geschäftsführer war vereinbart, dass dem vormaligen Geschäftsführer mit Beginn des Anstellungsverhältnisses am 1. Jänner 2008 für dessen Dauer ein Dienstwagen einer bestimmten Premiemarkte auch zur privaten Nutzung, samt allen damit verbundenen Aufwendungen, zustand und zusätzlich der steuerliche Sachbezug finanziell abgegolten wurde. Für den zu versteuernden Sachbezug bekam der vormalige Geschäftsführer als weiteren Gebaltsbestandteil während der gesamten Nutzungsdauer einen Betrag in Höhe von 600 EUR monatlich ausbezahlt. Eine sachliche Begründung dafür fehlte.

(3) Die Gesamtkosten des Dienstwagens betrugen laut Verein SZF vom 1. Jänner 2008 bis zum Rücktritt des vormaligen Geschäftsführers Mitte März 2012 inkl. Leasingraten, Service, Tanken, Parken, Lohnnebenkosten, Zulagen und Sachbezugsansätzen rd. 120.548 EUR.

25.2 Der RH kritisierte die Bereitstellung des Dienstwagens – ohne sachliche Begründung – auch zur privaten Nutzung samt finanziellem Ausgleich des zu versteuernden Sachbezugs. Dies verursachte dem Verein SZF unangemessen hohe Kosten. Der RH betonte kritisch, dass durch die unangemessene Vertragsgestaltung für den Verein SZF innerhalb von rund vier Jahren Mehrkosten in Höhe von rd. 120.548 EUR entstanden und aus den Fördermitteln des AMS Steiermark finanziert wurden.

**Nächtigungen am
Dienstort**

Übernahme der Nächtigungskosten durch den Verein SZF

26.1 (1) Für den Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF war nach einer allfälligen dienstlichen Beanspruchung in den Abendstunden im Internat des Vereins SZF durchgehend ein Zimmer reserviert.

(2) Der vormalige Geschäftsführer ging davon ab und übernachtete stattdessen seit Dienstantritt (Jänner 2008) bis 2011 im Durchschnitt zweimal im Monat im örtlichen Vier-Sterne-Hotel. Die Zim-



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

merrechnungen und Konsumationen beglichen der Verein SZF bzw. die BMS GmbH.

Der Verein SZF begründete diese Vorgangsweise mit einer im Jänner 2008 erstellten Berechnung. Diese wies aufgrund der kürzeren Nutzungsdauer des Hotelzimmers gegenüber der ganzjährigen Internatszimmerreservierung eine Kosteneinsparung von ca. 300 EUR pro Monat aus.

(3) Im Jahr 2009 empfahl der damalige Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF, die vom Verein SZF bezahlten Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel laufend mit dem Gehalt des vormaligen Geschäftsführers als Sachbezug zu versteuern, um spätere Beanstandungen durch die Finanzbehörden aufgrund einer Wertung als private Veranlassung zu vermeiden. In Folge wurden in den Jahren 2009 und 2010 in der Lohnabrechnung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF zwei Nächtigungen pro Monat als monatlicher Sachbezug in Höhe von 140 EUR sowie im Jahr 2011 eine Nächtigung pro Monat in Höhe von 80 EUR pro Monat versteuert. In den Jahren 2009 und 2010 erhielt der vormalige Geschäftsführer zusätzlich 140 EUR pro Monat sowie im Jahr 2011 80 EUR pro Monat als Sachbezugszulage Wohnung, um in Analogie zur Regelung des Dienstwagens die Versteuerung des Sachbezugs auszugleichen. Beide Zahlungsvorgänge waren in Form von Aktenvermerken dokumentiert und vom vormaligen Geschäftsführer gegengezeichnet.

(4) Im Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers fehlte eine Regelung zur Nächtigungsvergütung am Dienort sowie zur Zahlung einer Sachbezugszulage Wohnung. Eine schriftliche Genehmigung des Aufsichtsrats lag nicht vor.

(5) Von 2008 bis 2012 fielen – inkl. des finanziellen Ausgleichs des Sachbezugs ab dem Jahr 2009 sowie der zusätzlichen Lohnnebenkosten – insgesamt Nächtigungskosten für den Verein SZF in Höhe von rd. 12.326 EUR an. Diese finanzierte der Verein SZF aus den Fördermitteln des AMS Steiermark.

26.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF die Bezahlung von Nächtigungskosten des vormaligen Geschäftsführers am Dienort übernahm, obwohl dessen Dienstvertrag keine diesbezügliche Regelung vorsah und obwohl dem vormaligen Geschäftsführer ein Dienstwagen zur persönlichen Nutzung, u.a. für Fahrten zwischen Dienst- und Wohnort, bereitgestellt worden war.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Der RH kritisierte, dass der vormalige Geschäftsführer zusätzlich zu den unberechtigt refundierten Nächtigungskosten seit dem Jahr 2009 zum Ausgleich eines Steuernachteils aus dem Sachbezug eine Zahlung von 140 EUR bzw. 80 EUR pro Monat erhielt. Hervorzuheben war, dass sich der vormalige Geschäftsführer diesen persönlichen finanziellen Vorteil im Rahmen seines Gehalts durch seine schriftliche Kenntnisnahme in Form eines Aktenvermerks de facto selbst genehmigt hatte. Der RH hielt fest, dass eine Gehaltserhöhung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedurft hätte.

Der RH hielt zusätzlich kritisch fest, dass bereits im Dienstvertrag des Vorgängers des vormaligen Geschäftsführers die unentgeltliche Zurverfügungstellung einer Nächtigungsmöglichkeit nicht vorgesehen war, aber – in Form der Nächtigungen im Internat – dennoch gewährt wurde.

Rückforderung der Nächtigungskosten

- 27.1 (1) Der Wirtschaftsprüfer kam bei seiner Sonderprüfung des Vereins SZF im März 2012 zu dem Ergebnis, dass der vormalige Geschäftsführer vertraglich keinen Anspruch auf die Nutzung einer Dienstwohnung gehabt habe und alle nicht betrieblich veranlassten Übernachtungen hätte selbst bezahlen müssen.

Von einer betrieblichen Veranlassung ging der Wirtschaftsprüfer dann aus, wenn eine Veranstaltung des Vereins SZF oder der BMS GmbH oder ein Geschäftsessen eine Übernachtung erforderlich gemacht hätte. Der Wirtschaftsprüfer beurteilte unter dieser Prämisse 25 von insgesamt 60 Übernachtungen im Zeitraum von 2009 bis 2011 inkl. mehrerer Konsumationen als nicht betrieblich veranlasst. Weiters verrechnete der vormalige Geschäftsführer laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2009 von den 60 Übernachtungen elf als Doppelbelegungen.

(2) Die von der Buchhaltungsagentur des Bundes seit 2009 festgestellten Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers stimmten mit den vom Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF festgestellten überein. Die Doppelbelegungen hielt die Buchhaltungsagentur des Bundes für betragslich nicht nachvollziehbar. Eine Beurteilung hinsichtlich einer betrieblichen Veranlassung unterblieb.

(3) Das arbeitsrechtliche Gutachten vom 4. April 2012 vermerkte zu den Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers im örtlichen Vier-Sterne-Hotel, dass „nach der Entscheidung des OGH zu 9 ObA 99/92 Untreue auch dann anzunehmen ist, wenn ein Geschäftsführer eine



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

GmbH mit Kosten der privaten Lebensführung belastet“. Der Gutachter verwies u.a. darauf, dass laut Ergebnis der Sonderprüfung des Vereins SZF von 2009 bis 2011 25 Übernachtungen nicht betrieblich veranlasst wären und zehn nicht aufgeklärte Verrechnungen (Doppelbelegungen) vorlägen.

(4) Nach Einschätzung des vom Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark mit der Angelegenheit befassten Vorstands des AMS Österreich vom 11. April 2012 waren grundsätzlich alle Übernachtungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel privat zu zahlen, weil einem Dienstnehmer nur bei Dienstreisen Übernachtungskosten zu erstatten wären, es sei denn, ein Kostenersatz für die Nächtigungen am Dienort wäre mit dem Dienstgeber explizit vereinbart worden und der vormalige Geschäftsführer könnte dies beweisen.

(5) Aus der Lohnbuchhaltung des Vereins SZF waren bereits im Jahr 2008 Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers mit einem Betrag von 2.321,50 EUR feststellbar. Diese waren von den beiden Sonderprüfungen (Wirtschaftsprüfer des Vereins SZF und Buchhaltungsagentur des Bundes) aufgrund des fehlenden Prüfungsauftrags für das Jahr 2008 nicht erfasst (siehe TZ 21).

(6) Das AMS Steiermark nahm die Auswertungen des Wirtschaftsprüfers und der Buchhaltungsagentur des Bundes als Basis für die Rückforderung von missbräuchlich verwendeten Fördermitteln in Höhe von insgesamt 3.281,50 EUR. Der Betrag setze sich aus den in den Jahren 2009 bis 2011 nicht betrieblich veranlassten und als privat zu qualifizierenden Nächtigungen des vormaligen Geschäftsführers, aus den Konsumationen sowie aus den Doppelbelegungen zusammen.

Das AMS Steiermark wies den Verein SZF am 4. April 2012 an, diesen Betrag vom vormaligen Geschäftsführer bis 14. April 2012 einzutreiben, andernfalls – bei Nichtbezahlung – Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erheben.

(7) Das AMS Steiermark folgte der Gegendarstellung des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF teilweise und reduzierte am 20. April 2012 den zurückzufordernden Betrag auf rd. 2.262 EUR für die unberechtigt als dienstlich verrechneten Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel und behielt diesen Betrag vom Gehalt Juni 2012 ein (siehe TZ 28).

27.2 Der RH kritisierte, dass das AMS Steiermark bei der Berechnung des Rückforderungsanspruchs betreffend die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel – indem es (nur) die nicht betrieblich veranlassten

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Nächtigungen rückforderte – die Verrechnung von dienstlich veranlassten Nchtigungen am Dienstort grundsätzlich akzeptierte, obwohl entsprechende Regelungen im Dienstvertrag, die eine Refundierung gestattet hätten, fehlten. Darüber hinaus widersprach dies nach Ansicht des RH den Intentionen des Dienstvertrags des vormaligen Geschäftsführers, weil die Bereitstellung eines Dienstwagens sowohl für dienstliche als auch private Fahrten die Verrechnung von Nchtigungen am Dienstort grundsätzlich ausschließen sollte.

Ferner wiederholte der RH seine Kritik an der im Dienstvertrag fehlenden Regelung zur Refundierung der Nchtigungen samt der Sachbezugszulage (siehe TZ 26). Auch die Reduktion des Anspruchs des Vereins SZF durch das AMS Steiermark entbehrte damit einer ausreichenden rechtlichen Grundlage und erfolgte überdies nach der ohnehin großzügigen einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses mit dem vormaligen Geschäftsführer. Darüber hinaus kritisierte der RH, dass der unberechtigte finanzielle Ausgleich des steuerlichen Sachbezugs des vormaligen Geschäftsführers in Form einer Gehaltszulage für die Nchtigungen durch den Verein SZF nicht in den Rückforderungsanspruch des Vereins SZF einfluss.

Kantinenzulage

28.1 (1) Die Führung der Kantine des Vereins SZF bedurfte eines gewerberechlichen Geschäftsführers mit einer entsprechenden Konzessionsberechtigung. Der mit Jahresende 2007 pensionierte ehemalige Geschäftsführer des Vereins SZF erhielt für die Überlassung der gewerberechlichen Konzession und die Führung der Kantine 330 EUR pro Monat als Kantinenzulage. Sein Dienstvertrag enthielt keine Regelung zur Auszahlung der Kantinenzulage. Nach seiner Pensionierung stellte der ebemalige Geschäftsführer seine Konzession um 345 EUR pro Monat noch für zwei weitere Monate zur Verfügung. Danach setzte der Verein SZF eine Mitarbeiterin als gewerberechliche Geschäftsführerin zur Führung der Kantine ein; im November 2008 ging diese Mitarbeiterin in Karenz.

Erst nach etwa drei weiteren Monaten beantragte der Verein SZF am 10. Februar 2009 die Konzessionserteilung an den vormaligen Geschäftsführer. Die Bezirkshauptmannschaft Judenburg erteilte diese – nach auch noch notwendiger Erteilung der Nachsicht infolge des fehlenden Befähigungsnachweises des vormaligen Geschäftsführers – am 12. November 2011.

(2) Im Mai 2011 stellte der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF einen Antrag an das AMS Steiermark auf Gewährung einer Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR pro Monat ab Mai 2011. Nach Genehmi-



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

gung durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF sollte der Dienstvertrag entsprechend ergänzt werden. Das AMS Steiermark sicherte schriftlich zu, gegen den vom vormaligen Geschäftsführer gestellten Antrag keinen Einspruch zu erheben. Es hielt dabei aber fest, dass ein etwaiger Zusatz zum Dienstvertrag mit dem Aufsichtsrat des Vereins SZF abzuschließen wäre.

Zur formalen Genehmigung durch den Aufsichtsrat kam es nicht. Laut Protokoll der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 28. April 2012 lehnte der Aufsichtsratsvorsitzende das Ansuchen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF ab und hielt die Angelegenheit damit für erledigt.

(3) Der vormalige Geschäftsführer veranlasste dennoch die Auszahlung der Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR von Mai 2011 bis März 2012 14-mal pro Jahr. Dies war aufgrund der Alleinzeichnungsfugnis des vormaligen Geschäftsführers möglich. Die Durchführung der rechtswidrigen Weisung oblag den weisungsgebundenen Mitarbeitern.

(4) Inklusive der zusätzlichen Lohnnebenkosten und des Anteils für die Sonderzahlung (Urlaubs- und Weihnachtsgeld) fielen von Mai 2011 bis März 2012 für die Kantinenzulage insgesamt Kosten in Höhe von rd. 2.817 EUR an, welche der Verein SZF aus den Fördermitteln des AMS Steiermark finanzierte.

28.2 Der RH hielt kritisch fest, dass sowohl der pensionierte ehemalige Geschäftsführer als auch der vormalige Geschäftsführer eine Kantinenzulage erhielten, obwohl die Dienstverträge dies nicht vorsahen. Der RH kritisierte darüber hinaus, dass der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF die Auszahlung einer Kantinenzulage in Höhe von 200 EUR pro Monat ohne entsprechende Genehmigung durch den Aufsichtsrat und entgegen der Ablehnung des Aufsichtsratsvorsitzenden veranlasste. Der RH wies dabei kritisch auf das unzureichende Interne Kontrollsystem des Vereins SZF hin, in dem die Zahlung aufgrund des unzureichenden Vier-Augen-Prinzips im Zahlungsverkehr nicht unmittelbar aufgefallen war (siehe TZ 38 bis 40).

Forderungen des vormaligen Geschäftsführers

29.1 (1) Im Zuge der Sonderprüfung des Vereins SZF bewertete der vom Kontrollausschuss beauftragte Wirtschaftsprüfer die Kantinenzulage als zu Unrecht ausbezahlt, weil der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF nicht zugestimmt habe.

Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Am 30. März 2012 vereinbarten der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF und der vormalige Geschäftsführer, die Kantinenzulage ab April 2012 nicht mehr auszubezahlen.

(2) Das arbeitsrechtliche Gutachten stellte fest, dass es sich bei der Kantinenzulage um einen Gehaltsbestandteil handelte, der im Aufsichtsrat zustimmungspflichtig gewesen wäre. Laut Gutachten würde der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF damit den strafrechtlichen Tatbestand des § 153 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) erfüllen, weil er eine „durch Rechtsgeschäft eingeräumte Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen ..., wissentlich missbraucht ...“ habe. Arbeitsrechtlich hätte er dadurch einen Entlassungsgrund aufgrund von Untreue im Dienst gesetzt.

(3) Der Vorstand des AMS Österreich wertete die eigenmächtig angeordnete Auszahlung der Kantinenzulage zumindest als Ermächtigungsüberschreitung.

(4) Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF erkannte im Zuge der einvernehmlichen Lösung des Dienstverhältnisses am 12. April 2012 die Rückforderung der Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR inkl. Lohnnebenkosten durch den Verein SZF an. Diesen Betrag behielt der Verein SZF vom Gehalt Mai 2012 ein.

(5) Aufgrund einer anonymen Anzeige wurde der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF im August 2012 im Hinblick auf die Kantinenzulage und die Nöchtigungen wegen des Vergehens der Untreue angeklagt. Der Vermögensnachteil war mit 4.187,30 EUR beziffert. Mangels Schuldbeweises erfolgte am 22. Oktober 2012 der rechtskräftige Freispruch.

(6) Mitte November 2012 forderte der vormalige Geschäftsführer u.a. die vom Verein SZF einbehaltene Kantinenzulage in Höhe von rd. 2.399 EUR zurück und begründete dies mit dem Freispruch vor Gericht. Weiters verwies er auf den seiner Ansicht nach noch nicht gekündigten Vertrag als Geschäftsführer der BMS GmbH und forderte die seit April 2012 eingestellte Zahlung für die Geschäftsführertätigkeit bei der BMS GmbH ein.

(7) Am 22. November 2012 informierte der Aufsichtsratsvorsitzende des Vereins SZF den Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark über die Forderungen des vormaligen Geschäftsführers. Er machte diesen dabei darauf aufmerksam, dass laut vorläufiger Rechtsauskunft der vormalige Geschäftsführer aufgrund der einvernehmlichen Auflösung des Dienstvertrags nur geringe Chancen hätte, seinen Anspruch gegen-



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

über dem Verein SZF durchzusetzen. Falls die Bereitschaft bestünde, eine Zahlung zu leisten, „um Aufsehen und Verfahren zu vermeiden“, könnte diese nur unter einem anderen Titel als dem Generalvergleich im Zuge der einvernehmlichen Auflösung des Dienstvertrags, z.B. als Beitrag zur Prozessverhinderung, erfolgen.

(8) Aus einem weiteren vom Verein SZF eingeholten Rechtsgutachten vom 27. November 2012 ging hervor, dass die einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses am 12. April 2012 einen Generalvergleich darstellte. Nach Ansicht des Gutachters könne ein solcher Generalvergleich nicht angefochten werden. Eine beschränkte Anfechtungsmöglichkeit bestünde gegebenenfalls hinsichtlich der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers für die BMS GmbH, sofern dieser seine Tätigkeit fortgesetzt habe¹⁶. Darüber hinaus wies der Gutachter darauf hin, dass der Freispruch in einem strafrechtlichen Verfahren grundsätzlich keine bindende Wirkung für zivilrechtliche Ansprüche entfalten würde.

Die Kosten für das Rechtsgutachten betrugen rd. 400 EUR.

(9) Am 7. Dezember 2012 schlossen der Verein SZF und der vormalige Geschäftsführer eine neuerliche Vereinbarung ab, um das allfällige Prozessrisiko zu mindern. Der vormalige Geschäftsführer erhielt aus dieser Vereinbarung eine Einmalzahlung in Höhe von rd. 2.400 EUR. Der Verein SZF begründete diese damit, dass „durch die Anzeige Dritter und ohne Zutun des Vereins SZF eine zusätzliche Belastung“ für den vormaligen Geschäftsführer entstanden sei. Weiters war mit dieser Vereinbarung im Wesentlichen ein gegenseitiger Forderungsverzicht verbunden: Im Einzelnen wurden sämtliche aus der Vergangenheit stammenden oder zukünftigen Forderungen beider Seiten ausgeschlossen und auf jede prozessuale Auseinandersetzung verzichtet.

- 29.2 Der RH kritisierte den weiteren Vergleich des Vereins SZF mit dem vormaligen Geschäftsführer, der ohne triftige Gründe erfolgt war und aus dem eine Zahlung des Vereins SZF in Höhe von 2.400 EUR an den vormaligen Geschäftsführer resultierte. Der RH verwies dabei auf die Ausführungen des Gutachters, der den bei der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses geschlossenen Generalvergleich für nicht anfechtbar bewertete und nur dann ein Restrisiko im Bereich der BMS GmbH sah, sofern der vormalige Geschäftsführer seine Tätigkeit dort fortgesetzt hätte, was aber nicht der Fall war.

¹⁶ Der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF stellte mit seiner Beurlaubung ab 16. März 2012 sämtliche Tätigkeiten ein.

Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

- Seminarkosten

30.1 Bei der Überprüfung der Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers zeigte sich – über die Ergebnisse der beiden Sonderprüfungen hinaus (siehe TZ 21 und 22) –, dass der Verein SZF bei mehreren Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Zeitraum 2008 bis 2010 dabei anfallende Seminarkosten (Teilnahmegebühren) in Höhe von insgesamt rd. 4.927 EUR auf dessen Veranlassung hin beglichen hatte. Dies stand im Widerspruch zum Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers, der zwar die Verpflichtung zur Weiterbildung vorsah, aber deren finanzielle Abgeltung durch den Verein SZF dezidiert ausschloss.

30.2 Der RH kritisierte die dem vormaligen Geschäftsführer gewährte Abgeltung von Aufwendungen, die dem eindeutigen Wortlaut des Dienstvertrags entgegenstand.

- Zusammenfassung
des finanziellen
Mehraufwands im
Zusammenhang mit
der Tätigkeit des vor-
maligen Geschäfts-
führers

31.1 Die nachfolgende Tabelle enthält zusammenfassend jene Aufwendungen für Nächtigungen, Kantinenzulage, Prämien und die Seminarkosten, die der vormalige Geschäftsführer bis zur Auflösung seines Dienstverhältnisses unberechtigt bezog bzw. veranlasste.

Tabelle 10: Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF		
Zahlungen	unberechtigt bezogen	Rückzahlungen des Geschäftsführers
	in EUR	
Nächtigungen am Dienstort (TZ 26, 27)	12.326	2.262
Kantinenzulage (TZ 28, 29)	2.817	2.399
Prämien (TZ 36)	1.700	
Seminarkosten (TZ 30)	4.927	
Summen	21.770	4.661

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Verein SZF betrugen die vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen in Summe rd. 21.770 EUR.

- 31.2 Der RH hielt kritisch fest, dass der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF während seiner Tätigkeit für den Verein SZF unberechtigt Zahlungen in Höhe von rd. 21.770 EUR bezogen bzw. an sich selbst veranlasst hatte. Abzüglich seiner Nettozahlungen (in Form der Ein-



Ausscheiden des vormaligen
Geschäftsführers des Vereins SZF

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

behaltungen beim Gehalt) im Zuge seines Ausscheidens in Höhe von rd. 4.661 EUR (rd. 2.262 EUR für Nächtigungen (TZ 27); rd. 2.399 EUR für Kantinenzulage (TZ 29)) verblieb somit ein unmittelbarer Schaden von 17.109 EUR.

32.1 (1) Die Folgekosten im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen – Gehaltsfortzahlung, Rechtsberatung zur Rechtsunterstützung gegen den vormaligen Geschäftsführer und die freiwillige Zahlung des Vereins SZF an den vormaligen Geschäftsführer zur Einschränkung weiterer Prozessrisiken – betrugen in Summe rd. 99.026 EUR:

Tabelle 11: Zusammenfassung der Folgekosten aus der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF

Zahlungen	Folgekosten
	in EUR
Gehaltsfortzahlung bis September 2012 (TZ 24)	58.500
Rechtsberatung (TZ 23, 24, 29)	38.126
freiwillige Zahlung (TZ 29)	2.400
Summe	99.026

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Die Folgekosten waren damit rund fünfmal so hoch wie die vom vormaligen Geschäftsführer zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen (TZ 31).

(2) Die gesamten Mehraufwendungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF – Folgekosten und zu Unrecht bezogene finanzielle Leistungen – beliefen sich auf rd. 120.796 EUR, abzüglich der Nettozahlungen des vormaligen Geschäftsführers im Zuge seines Ausscheidens (rd. 4.661 EUR) auf rd. 116.135 EUR.

32.2 Der RH hielt kritisch fest, dass über die unberechtigten Zahlungen an den vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF hinausgehend ein erheblicher Prüfungs- und Rechtsberatungsaufwand für die Auflösung seines Dienstverhältnisses sowie eine freiwillige nachträgliche Zahlung an diesen anfielen. Der größte finanzielle Mehraufwand resultierte jedoch aus der Annahme der einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses durch den Verein SZF und der daraus folgenden Gehaltsfortzahlung in Höhe von rd. 58.500 EUR an den vormaligen Geschäftsführer für sechs Monate.

Geschäftsführerverträge

Verein SZF

33.1 (1) Gemäß den Statuten des Vereins SZF bestellte der Aufsichtsrat die Geschäftsführung. Im überprüften Zeitraum 2008 bis 2012 waren dies:

- der vormalige Geschäftsführer (ab 1. Jänner 2008 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 10. Dezember 2007; Annahme des Rücktritts per 20. März 2012 mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. März 2012), als Geschäftsführer tätig vom 1. Jänner 2008 bis 19. März 2012¹⁷;
- der interimistische Geschäftsführer (mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 28. März 2012), als Geschäftsführer tätig vom 20. März 2012 bis 19. August 2012;
- der derzeitige Geschäftsführer (mit Beschluss des Aufsichtsrats vom 27. Juni 2012), als Geschäftsführer tätig seit 20. August 2012.

Im Protokoll der 23. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 23. April 2007 war festgehalten, dass der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark mehrmals gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats den Wunsch geäußert habe, als Geschäftsführer des Vereins SZF den damaligen Leiter der Förderabteilung des AMS Steiermark einzusetzen. Auf eine Ausschreibung der Besetzung der Geschäftsführung des Vereins SZF verzichtete der Aufsichtsrat einstimmig und folgte diesem Vorschlag (siehe TZ 42).

(2) Ebenfalls gemäß den Statuten hatte der Aufsichtsrat mit jedem Geschäftsführer einen Dienstvertrag abzuschließen. Dienstverträge lagen für den vormaligen und den derzeitigen Geschäftsführer vor. Der interimistische Geschäftsführer war zum Zeitpunkt der Ernennung bereits Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ des Vereins SZF. Für die interimistische Geschäftsführung erhielt er als Abgeltung eine Zulage¹⁸ von 1.000 EUR brutto monatlich¹⁹.

Die Geschäftsführer-Verträge des vormaligen und des derzeitigen Geschäftsführers wiesen in folgenden Punkten deutliche Unterschiede auf:

¹⁷ Das Dienstverhältnis endete mit 30. September 2012.

¹⁸ Aufsichtsratsbeschluss vom 28. März 2012

¹⁹ gesamt 5.782,21 EUR brutto für den Zeitraum 20. März 2012 bis 19. August 2012, d.h. durchschnittlich rd. 1.160 EUR brutto monatlich

Tabelle 12: Wesentliche Unterschiede in den Geschäftsführer-Verträgen des vormaligen und des derzeitigen Geschäftsführers des Vereins SZF

Thema	Geschäftsführer-Vertrag des vormaligen Geschäftsführers vom 20. Dezember 2007	Geschäftsführer-Vertrag des derzeitigen Geschäftsführers vom 4. Juli 2012
vertragliche Übernahme von weiteren Organfunktionen (BMS-GF)	nein	ja
Grundsatz der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit verankert	nein	ja
bindende Weisungen an Geschäftsführer	von der Generalversammlung	von der Generalversammlung, vom Aufsichtsrat
aufsichtsratspflichtige Geschäfte – Finanzen	Investitionen über 50.000 EUR im Einzelnen bzw. über 200.000 EUR im Geschäftsjahr Geldaufnahme von 50.000 EUR im Einzelnen und 200.000 EUR im Geschäftsjahr	Investitionen über 30.000 EUR im Einzelnen bzw. über 100.000 EUR im Geschäftsjahr Geldaufnahme von 30.000 EUR im Einzelnen und 100.000 EUR im Geschäftsjahr
aufsichtsratspflichtige Geschäfte – Personal	erstmaliger Abschluss von Dienstverträgen, wenn Bruttobezug im Jahr höher als 50.000 EUR	erstmaliger Abschluss von Dienstverträgen außerhalb des Stellenplans Nachbesetzung von Planstellen, wenn Bruttobezug im Jahr höher als 50.000 EUR
Einteilung der Dienstzeit	Disposition des Geschäftsführers	Disposition des Geschäftsführers, jedoch ist das Gros der Dienstzeit am Dienstort zu verbringen
Bruttobezug monatlich	6.210 EUR (ohne GF-BMS)	6.950 EUR (inkl. GF-BMS)
Zusatzvereinbarung BMS-Geschäftsführer	umsatzabhängiges Entgelt von max. 25.000 EUR jährlich ¹	–
Dienstwagen	Dienstwagen einer Premiummarke auch zur privaten Nutzung; Abgeltung aller damit verbundenen Aufwendungen (inkl. Abgeltung durch eine „PKW-Sachbezugszulage“ in Höhe von 600 EUR monatlich)	Kraftfahrzeuge aus dem Fahrzeugpool nur für dienstliche Zwecke
mehrtägige Dienstreisen	keine Regelung	mehrtägige Dienstreisen sind vom Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu genehmigen
Weiterbildungskosten	kein Anspruch auf Abgeltung der Weiterbildungskosten	kein Anspruch auf Abgeltung der anfallenden Mehrstunden

¹ jährliche Valorisierung nach dem Kollektivvertrag für „Angestellte der Industrie“

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers aus dem Jahr 2007 bot mehr Vorteile als der Vertrag des derzeitigen Geschäftsführers aus dem Jahr 2012, wie z.B. das umsatzabhängige Entgelt für die Geschäftsführung in der BMS GmbH und die Möglichkeit, einen bestimmten Dienstwagen auch privat zu nutzen. Dem vormaligen Geschäftsführer wurde auch der zu versteuernde Sachbezug für den PKW mittels

Geschäftsführerverträge

einer eigenen „PKW-Sachbezugszulage“ zusätzlich abgegolten; in den Jahren 2008 bis 2012 betrug diese insgesamt 30.380 EUR. Der vormalige Geschäftsführer war überdies in seinen Entscheidungen freier im Hinblick auf Personal, Finanzen, Einteilung der eigenen Dienstzeit und Dienstreisen. Bindende Weisungen konnte er nur von der Generalversammlung erhalten.

(3) Die Bundesabgabenordnung (BAO) sah in § 39 Z 4 vor, dass eine gemeinnützige Körperschaft keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (Vorstandsgehälter oder Aufsichtsratsvergütungen) begünstigen durfte.

- 33.2 Der RH kritisierte, dass die Bestellung des vormaligen Geschäftsführers nicht nach einem objektiven Verfahren erfolgte, sondern auf Wunsch des AMS Steiermark.

Er kritisierte weiters den in vieler Hinsicht großzügigen Vertrag des vormaligen Geschäftsführers. Dies betraf v.a. das gesonderte Entgelt für die Geschäftsführung in der BMS GmbH und den auch für die private Nutzung bereitgestellten Dienstwagen samt „PKW-Sachbezugszulage“. Hinsichtlich der großzügigen Ausgestaltung des Geschäftsführervertrags für den vormaligen Geschäftsführer verwies der RH auf § 39 Z 4 BAO, wonach die Verhältnismäßigkeit des Geschäftsführerbezugs geboten war.

Der RH wertete positiv, dass der Verein SZF mit dem Vertrag für den derzeitigen Geschäftsführer geeignete Maßnahmen zur Eindämmung überbordender finanzieller Großzügigkeit gesetzt hatte.

BMS GmbH

- 34.1 (1) Gemäß dem Beschluss der 36. Gesellschafterversammlung der BMS GmbH erhielt ab 1. Jänner 2008 nicht nur der vormalige Geschäftsführer des Vereins SZF für seine Tätigkeit für die BMS GmbH ein Entgelt, sondern auch der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ des Vereins SZF. Das Entgelt des vormaligen Geschäftsführers war umsatzabhängig²⁰, jedoch gedeckelt mit 25.000 EUR jährlich²¹. Jenes des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ war nicht umsatzabhängig und mit 12.000 EUR jährlich festgesetzt. Beide Beträge wurden jährlich nach den Steigerungen im Kollektivvertrag für Angestellte der Industrie valorisiert.

²⁰ Der RH überprüfte die umsatzabhängige Komponente des Entgelts und stellte für den Prüfungszeitraum fest, dass die Auszahlung des Entgelts regelungskonform war.

²¹ Der Vorgänger des vormaligen Geschäftsführers bezog ab dem Jahr 2005 bis zu seinem Austritt Ende 2007 ein nach dem gleichen Schema berechnetes Entgelt für die BMS-Geschäftsführung.



Geschäftsführerverträge

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

(2) Der vormalige Geschäftsführer erhielt im Prüfungszeitraum 2008 bis 2012 insgesamt rd. 111.700 EUR brutto als Entgelt für seine Tätigkeit für die BMS GmbH; der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ insgesamt rd. 63.800 EUR brutto. Inklusive der Lohnnebenkosten betrugen im Zeitraum 2008 bis 2012 die Kosten für diese gesonderte Entlohnung für die Tätigkeit bei der BMS GmbH rd. 134.100 EUR für den vormaligen Geschäftsführer und rd. 75.800 EUR für den Leiter des Bereichs „Qualifizierung“.

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung erhielt der derzeitige Geschäftsführer des Vereins SZF keine gesonderte Entlohnung für seine Tätigkeit als Geschäftsführer der BMS GmbH. Die Tätigkeit des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ wurde nach wie vor gesondert entlohnt. Dies führte dazu, dass der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ ein höheres monatliches Bruttoentgelt erhielt als der Geschäftsführer des Vereins SZF.

- 34.2** Der RH kritisierte das bestehende Ungleichgewicht in der Entlohnung zwischen dem Geschäftsführer des Vereins SZF und dem Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ für ihre jeweilige Tätigkeit für die BMS GmbH. Weiters wies der RH darauf hin, dass die Geschäftsführertätigkeit für die BMS GmbH nicht mehr gesondert entlohnt wurde.

Er empfahl dem Verein SZF, im Hinblick auf die Einsparungserfordernisse und die Gemeinnützigkeit der BMS GmbH auch das gesonderte Entgelt des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ für seine Tätigkeit in der BMS GmbH so rasch wie möglich einzustellen. Das Einsparungspotenzial für den Verein SZF daraus bezifferte der RH mit rd. 15.200 EUR jährlich.

- 34.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF habe er die Empfehlung bereits umgesetzt.*

Prämiensystem

Verein SZF

- 35.1** (1) Bis zum Jahr 2009 war eine Weihnachtsbelohnung an vor dem 1. Juli 1995 eingetretene Bedienstete vorgesehen. Aus einer umfassenden Prüfung der Förderungsabrechnung des Schulungszentrums Fohnsdorf im Auftrag des AMS Steiermark im Jahr 2005 ging hervor, dass im überprüften Jahr 2004 insgesamt 49 von 177 Bediensteten eine Weihnachtsbelohnung erhielten. Diese betrug in den überwiegenden Fällen rd. 100 EUR plus Warengutscheine im Wert von 180 EUR. Der Gesamtbetrag an Prämienzahlungen aus dem Titel der Weihnachtsbelohnung belief sich im Jahr 2004 auf rd. 13.800 EUR.

Prämienystem

(2) Die „Rahmenvereinbarung 2009“ (unterzeichnet am 4. Jänner 2010) mit dem AMS Steiermark sah die Möglichkeit von zwei Prämien vor:

- „Leistungsorientierte Prämien“ (in der Folge Leistungsprämie; vormals Weihnachtsbelohnung): Diese konnten im Rahmen der jährlichen Budgetvorlage beim AMS Steiermark beantragt werden und gelangten im Falle der Genehmigung im Dezember des beantragten Budgetjahres zur Auszahlung.
- „Zielerreichungsprämie“ (in der Folge Zieleprämie): Bereits im Jahr 2008 diskutiert aber zurückgestellt, beschloss das Landesdirektorium des AMS Steiermark im März 2009 die Einführung einer weiteren Prämie: der Zieleprämie in Höhe von durchschnittlich 300 EUR pro Mitarbeiter. Für die Zieleprämie erfolgte im Laufe des Jahres gemeinsam mit dem AMS Steiermark die Festlegung der konkreten Zielwerte bei den definierten Zielerreichungsparametern Auslastung²², Arbeitsmarkterfolg²³ und TeilnehmerInnenzufriedenheit²⁴. Die Auszahlung dieser Prämie konnte jedoch erst dann vom AMS Steiermark freigegeben werden, wenn bei sämtlichen Indikatoren die Überprüfung ihrer Erreichung positiv abgeschlossen war. Die Auszahlung erfolgte im Folgejahr.

(3) In den Jahren 2008 bis 2012 gestalteten sich die genehmigten Budgets und die Aufwendungen des Vereins SZF für Prämien inkl. Lohnnebenkosten wie folgt:

²² Zielvorgabe für die durchschnittliche Auslastung der Ausbildungsplätze mit einer maximalen Abweichung von 2,5 %

²³ Zielvorgabe für den kurzfristigen Arbeitsmarkterfolg: mindestens 50 %; gemessen am Beschäftigungsstand der Ausbildungsteilnehmer am 92. Tag nach individuellem Schulungsende

²⁴ Zielvorgabe TeilnehmerInnenzufriedenheit: Gesamtbewertung in der externen AMS-Evaluierung von 1,7 oder niedriger

Tabelle 13: Vergleich zwischen genehmigten Budgets und tatsächlichen Prämienzahlungen des Vereins SZF in den Jahren 2008 bis 2012

Prämien	2008	2009	2010	2011	2012
	in EUR				
genehmigtes Budget	13.682	145.860	144.800	138.600	0⁵
davon					
Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie	13.682 ¹	65.460	65.400	62.500	0
Zieleprämie		80.400	79.400	76.100	0
Zahlungen²	68.885	140.467	134.718	124.303	1.683
davon					
Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie	67.143	64.408	64.822	61.419	0
Zieleprämie ³	0	68.557	60.138	56.488	0
Sonstige ⁴	1.742	7.502	9.758	6.396	1.683
Unterschied	- 55.203	5.393	10.082	14.297	- 1.683

¹ enthält neben Weihnachtsbelohnung auch Fahrtkostenzuschuss

² Zahlungen inkl. Lohnnebenkosten; die Gutscheine als Teil der Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie wurden miteinbezogen; Rundungsdifferenzen möglich

³ Zieleprämien für die Jahre 2008, 2009, 2010

⁴ z.B. Prämien für Lehrabschlussprüfungen, Projekte etc.

⁵ Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen wurden die Prämienzahlungen weitgehend eingestellt.

Quellen: BMASK; Verein SZF; Darstellung RH

(4) Zu den im Vergleich zum genehmigten Budget für das Jahr 2008 eklatant höheren Prämienzahlungen (Differenz bei Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie rd. 55.200 EUR) lag als Rechtsgrundlage ein interner Aktenvermerk des Vereins SZF vom 15. Oktober 2008 vor: Demnach habe der Geschäftsführer beim Förderungsgeber AMS erreicht, dass alle Mitarbeiter des Vereins SZF und der Tochtergesellschaft BMS GmbH eine „Weihnachtsbelohnung“ in Form einer „leistungsorientierten Prämie“ (Leistungsprämie) erhielten.

Der Betrag von rd. 320 EUR pro Person – errechnet ausgehend von der Weihnachtsbelohnung im Jahr 2007 und erhöht um den kollektivvertraglichen Aufschlag von 3,8 % – wurde aus steuerlichen Gründen wie folgt aufgeteilt: Bis zu einem Betrag von 180 EUR erfolgte die Auszahlung in Form von Gutscheinen, der darüber hinausgehende Betrag von 137,90 EUR wurde mit dem Gehalt im Dezember ausbezahlt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöhte sich durch die Neuregelung von 49 Bediensteten im Jahr 2004 auf 190 Bedienstete im Jahr 2008. Die Aufwendungen des Vereins SZF inkl. Lohnnebenkosten für die Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie erhöhten sich dadurch von rd. 13.700 EUR im Jahr 2004 auf rd. 67.100 EUR im Jahr 2008. In den Folgejahren wurde die Leistungsprämie aliquotiert auf das tatsäch-

Prämiensystem

liche Beschäftigungsausmaß. Sie war weiterhin nicht leistungsbezogen, das aufrechte Dienstverhältnis zum Verein SZF oder zur BMS GmbH genügte.

(5) Die Auszahlung der Zieleprämie erfolgte für die Jahre 2008, 2009 und 2010 in den jeweiligen Folgejahren unterjährig. Für das Jahr 2008 zahlte der Verein SZF die volle Prämie aus, weil alle drei Ziele erreicht wurden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhielten die Mitarbeiter gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung 80 % der Prämie, da nur zwei der drei Kriterien erreicht wurden.

Die Höhe der Zieleprämie je Mitarbeiter war komplex zu ermitteln und setzte sich aus vier Bausteinen zusammen: einem Sockelbetrag von rd. 180 EUR für jeden Mitarbeiter und weiteren drei Bausteinen für Erfolge in einzelnen Ausbildungsbereichen und Projekten bzw. kundenorientierten Bereichen wie Küche, Kantine, Rezeption, Werkzeugausgabe.

(6) Für das Jahr 2012 unterblieben – aus Einsparungsgründen – die Budgetierung und Auszahlung der Prämien.

- 35.2** Der RH kritisierte die intransparente Umwandlung und Ausweitung der „Weihnachtsbelohnung“ für nur langjährige Mitarbeiter in eine „Leistungsprämie“ für alle Mitarbeiter des Vereins SZF und der BMS GmbH, wobei auch in den Folgejahren das aufrechte Dienstverhältnis – auch zur Tochtergesellschaft BMS GmbH – genügte, um die Prämie zu bekommen. Eine besondere Leistung war für den Erhalt der „Leistungsprämie“ weder erforderlich noch nachzuweisen.

Weiters kritisierte der RH die intransparente Bemessung der Höhe der Zieleprämie. In den Jahren 2009, 2010 und 2011 kamen jeweils rd. 140.500 EUR, 134.700 EUR sowie rd. 124.300 EUR zur Auszahlung.

Der RH nahm die Einstellung der Prämienzahlungen im Jahr 2012 angesichts der Einsparungserfordernisse zur Kenntnis. Er hielt Prämienzahlungen grundsätzlich für einen geeigneten Leistungsanreiz, empfahl jedoch dem Verein SZF, Prämienzahlungen nur für genau definierte, überdurchschnittliche Leistungen zu gewähren und eine transparente Form der Prämienbemessung einzuführen.

- 35.3** Der Verein SZF teilte mit, er werde – sofern in Zukunft wieder Prämien bezahlt würden – die Empfehlungen des RH zu einem transparenten, leistungsorientierten Prämiensystem umsetzen.

36.1 Der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers sah vor, dass er keinen Anspruch auf Bonuszahlungen oder Prämien jeglicher Art hatte. Dennoch erhielt er die im Verein SZF für alle Mitarbeiter üblichen Prämien (Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie, Zieleprämie). Dem Verein SZF entstanden dadurch Aufwendungen in Höhe von rd. 1.700 EUR im Zeitraum 2008 bis 2012. Diese waren vertraglich nicht gedeckt.

36.2 Der RH kritisierte die Prämienauszahlungen an den vormaligen Geschäftsführer, die vertraglich nicht gedeckt waren. Nach Ansicht des RH hätten diese ebenfalls Gegenstand der Verhandlungen des Vereins SZF im Zusammenhang mit dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF sein sollen (vgl. TZ 29).

BMS GmbH

37.1 In der BMS GmbH entschied die Gesellschafterversammlung jährlich über die Höhe der teils leistungsabhängigen, teils nicht leistungsabhängigen Prämien für das Vorjahr. Diese wurden sowohl an die Mitarbeiter der BMS GmbH, aber auch an jene Mitarbeiter des Vereins SZF, die auf Basis von Gegenverrechnungen für die BMS GmbH tätig waren, ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Prämien lag für die Jahre 2008 bis 2010 bei bis zu 20.000 EUR.

Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark kritisierte in den Gesellschafterversammlungen der Jahre 2009, 2010 und 2011 die Höhe der Prämienzahlungen und das Fehlen eines transparenten Berechnungssystems für die individuellen Prämien. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2012 wurde die gesamte Prämie für das Jahr 2011 auf 12.000 EUR reduziert, was dem Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark angesichts der öffentlichen Kritik an Prämienzahlungen überhöht erschien. Im Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Prämie nicht an einzelne Personen zur Auszahlung gelangen soll, sondern dass sie als Zuschuss zu Gemeinschaftsaktivitäten (als freiwillige Sozialleistung) **ausbezahlt** wird.

37.2 Der RH **teilte** die Kritik des AMS Steiermark hinsichtlich der intransparenten **Gewährung** von teils leistungsabhängigen, teils leistungsunabhängigen **Prämien** seitens der BMS GmbH.

IKS/Korruptionsprävention

Internes Kontrollsystem

38.1 (1) Das Interne Kontrollsystem (IKS) ist ein in die Arbeits- und Betriebsabläufe einer Organisation eingebetteter, von den Führungskräften und Mitarbeitern umzusetzender Prozess mit dem Ziel, Risiken zu erfassen

IKS/Korruptionsprävention

und zu steuern. Wesentliche Säulen des IKS sind Transparenz, Vier-Augen-Prinzip und Funktionstrennung.

(2) Im Jahr 2002²⁵ implementierte der Verein SZF ein vom Aufsichtsrat des Vereins SZF beauftragtes IKS. Das 29-seitige IKS-Dokument behandelte u.a. die Themen Sicherheit, Einkauf, Investitionen/Vergaben, Lagerhaltung, Anlagenverwaltung, Inventuren, Finanzbuchhaltung und Zahlungsverkehr, Kassaführung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Dienstreisen. Es enthielt die verbale Beschreibung wesentlicher Abläufe. Die einzelnen Prozessbeschreibungen waren verknüpft mit Funktionsträgern entsprechend dem Organigramm des Vereins SZF. Das IKS-Dokument wurde seit der Einführung mehrmals überarbeitet. Eine E-Mail informierte die Mitarbeiter über diese Aktualisierungen des IKS. Sie wurden darin aufgefordert, elektronisch zu bestätigen, die Neufassung gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

(3) Weil der vormalige Geschäftsführer sich über bestehende IKS-Regelungen hinwegsetzte (sogenannter „Management Override“ als die bewusste Außerkraftsetzung von internen Kontrollmechanismen durch leitende Mitarbeiter) bzw. weil Regelungslücken bestanden, konnte das während der Tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers gültige IKS in seiner Gesamtheit (das neben dem IKS-Dokument auch die Geschäftsordnung der Geschäftsführung umfasste) die dargestellten unberechtigten Bezüge nicht verhindern:

- Nächtigungen am Dienstort inkl. Sachbezugszulage (TZ 26),
- Kantinenzulage (TZ 28),
- Prämien (TZ 36),
- Seminarkosten (TZ 30).

Unmittelbar nach dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers im März 2012 wurde im April 2012 eine Arbeitsgruppe²⁶ zur Überarbeitung sowohl des IKS-Dokuments als auch der Vereinsstatuten und der Rahmenvereinbarung sowie der Geschäftsordnungen (GO Geschäftsführung und GO Aufsichtsrat) eingerichtet.

(4) Die Überarbeitung des IKS-Dokuments betraf v.a. die Bereiche Einkauf, Benutzung von Firmen- bzw. Privat-PKW, Anlagenbuchhaltung, Lohn- und Gehaltsverrechnung, Sicherheitsvorschriften, Inventuren,

²⁵ 4. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 23. Juli 2002

²⁶ Mitglieder dieser Arbeitsgruppe waren: Landesgeschäftsführer AMS Steiermark, Abteilungsleiter Förderabteilung AMS Steiermark, Aufsichtsratsvorsitzender, ein weiteres Aufsichtsratsmitglied sowie der interimistische Geschäftsführer; beratend tätig waren ein Mitglied des Kontrollausschusses, ein Wirtschaftsprüfer, eine Mitarbeiterin des SZF.

Kassaordnung. Zur Zeit der Geharungsüberprüfung lag ein im April 2013 genehmigtes²⁷ IKS-Dokument im Umfang von 47 Seiten vor.

Durch zunehmende Verweise auf in der EDV hinterlegte Workflows fanden sich im IKS-Dokument 2013 wenige konkrete Prozessbeschreibungen, Wertgrenzen oder Bezüge zu Verantwortungsträgern. Ebenso fehlten einfache, systematische Beschreibungen von wesentlichen Abläufen, wie z.B. der Finanzbuchhaltung, oder Regelungen zum Repräsentationsaufwand, zur Beschaffung von Dienstleistungen und zu Unterschriftenbefugnissen.

(5) Neben der Neugestaltung des Geschäftsführer-Vertrags (siehe TZ 33) wurden folgende Änderungen in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung durchgeführt:

- Im Falle der Verhinderung der Geschäftsführung fungierte der Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ als stellvertretender Geschäftsführer.
- Mit der gemeinsamen Zuständigkeit von Geschäftsführer und Leiter des Bereichs „Qualifizierung“ wurde das Vier-Augen-Prinzip im Zahlungsverkehr implementiert.
- Mehrtägige Dienstreisen der Geschäftsführung waren durch den Aufsichtsratsvorsitzenden vorab zu genehmigen.
- Monatliche Repräsentationsausgaben der Geschäftsführung waren durch den Aufsichtsratsvorsitzenden nachträglich zu genehmigen.

38.2 (1) Der RH wies kritisch auf das während der Funktionsperiode des vormaligen Geschäftsführers nicht geeignete IKS des Vereins SZF hin, welches Fehlentwicklungen wie z.B. unberechtigte Bezüge nicht verhindern konnte. Positiv beurteilte er die nach dem Ausscheiden des vormaligen Geschäftsführers rasch erfolgte Überarbeitung des IKS mit dem Ziel, die Grundprinzipien eines IKS (Transparenz, Vier-Augen-Prinzip, Funktionstrennung) umfassend zu verankern. Der RH stellte jedoch kritisch fest, dass das IKS-Dokument 2013 durch viele Verweise auf in der EDV hinterlegte Workflows an Klarheit gegenüber der Erstversion des IKS-Dokuments aus dem Jahr 2002 verloren hatte, weil es dadurch zunehmend weniger Prozessbeschreibungen, Wertgrenzen und Bezüge zu Verantwortungsträgern enthielt.

²⁷ 47. Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF vom 9. April 2013

IKS/Korruptionsprävention

(2) Der RH wertete die Einführung eines stellvertretenden Geschäftsführers mit der Aufgabe, im Zahlungsverkehr das Vier-Augen-Prinzip gemeinsam mit dem Geschäftsführer auszuüben, positiv und sah darin einen Beitrag zur Erfüllung der IKS-Grundprinzipien.

(3) Nach Ansicht des RH war das Bekanntmachen neuer IKS-Fassungen per E-Mail kein wirksamer Mechanismus, um Änderungen im IKS im Bewusstsein der Mitarbeiter zu verankern.

(4) Zur Erhöhung der Transparenz des IKS-Dokuments empfahl der RH dem Verein SZF, das IKS um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. Regelungen zum Repräsentationsaufwand und zur Beschaffung von Dienstleistungen – jeweils mit Wertgrenzen – sowie grundsätzlich zu Unterschriftenbefugnissen wären zu ergänzen. Weiters empfahl der RH, Änderungen nicht nur per E-Mail, sondern auch in Mitarbeiter- bzw. Bereichsveranstaltungen persönlich zu kommunizieren und mit Unterschriften die Kenntnisnahme der Änderungen bestätigen zu lassen, weil dies dem Kontrollumfeld eine höhere Bedeutung geben würde.

38.3 *Laut Stellungnahme des Vereins SZF werde das IKS als wesentliches Kontrollinstrument laufend weiterentwickelt. Hinweise und Anregungen dazu nehme er gerne auf.*

Bezüglich der internen Kommunikation und Dokumentation bei etwaigen Änderungen des IKS könne sich der Verein SZF den Anregungen des RH nicht anschließen. Durch die „elektronische“ Bereitstellung des gesamten IKS und damit einhergehend auch die automatische Verknüpfung zu den „Workflows“ (für Seminare, Dienstreisen, Bestellungen uam.) und anderen wesentlichen internen Dokumenten sei deren Aktualität und über die Workflows auch die Einhaltung der Regelungen sichergestellt. Auf Änderungen im IKS werde mittels E-Mail hingewiesen, via Link der geänderte Bereich geöffnet und die Durchsicht sowie Kenntnisnahme danach elektronisch bestätigt.

38.4 Der RH hewertete die Verknüpfung des IKS mit den Workflows positiv, hielt jedoch darüber hinaus Maßnahmen zur Verbesserung des Kontrollumfelds für erforderlich. Nach Ansicht des RH ist eine Antikorruptionskultur eine der wesentlichen Grundlagen für eine angemessene und wirkungsvolle Korruptionsprävention. Sie wird insbesondere durch die Grundeinstellungen und die Verhaltensweisen des Managements sowie durch die Rolle des Aufsichtsorgans geprägt. Die Führung soll die Bedeutung eines regelkonformen Verhaltens in einer Organi-

sation unterstreichen und die Bereitschaft der Mitarbeiter zur Einhaltung der Regeln unterstützen.

39.1 (1) Für eine umfassende Korruptionsprävention²⁸ bedarf es einer Identifikation der besonders korruptionsgefährdeten Aufgabenbereiche und Entscheidungsprozesse. Eine Risiko- und Schwachstellenanalyse war geeignet, Risiken und mögliche daraus resultierende Schäden für eine Organisation zu identifizieren. Hierzu war es notwendig, die Eintrittswahrscheinlichkeiten eines Risikos einzustufen (gering, mittel und hoch) sowie den möglichen Schaden zu bewerten (gering, mittel und hoch). Im Anschluss waren Maßnahmen zu setzen, welche nicht tolerierbare Risiken (hohes Risiko und hoher Schaden) minimierten.

Im Verein SZF und in der BMS GmbH traten folgende Risikofelder auf:

- Beauftragung von Bauprojekten sowie Beratern für Dienstleistungen ohne Vergleichsanbote (siehe TZ 41 und 43);
- Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen ohne umfassende Prüfung der Leistung (siehe TZ 41);
- Repräsentationsaufwendungen (siehe TZ 23);
- Dienstreisen (siehe TZ 40);
- Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen (siehe TZ 26, 28 und 35).

(2) Eine umfassende Risiko- und Schwachstellenanalyse für den Verein SZF und die BMS GmbH wurde nicht in Auftrag gegeben.

39.2 Der RH hielt fest, dass es zwar anlassbezogen Änderungen in den Geschäftsführerverträgen, den Geschäftsordnungen und dem IKS-Dokument gab (siehe TZ 33, 38), dass jedoch eine umfassende Risiko-Analyse unterblieben war.

Er empfahl dem Verein SZF, eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH durchzuführen. Diese sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unherechtigten Benefits und Zulagen beinhalten.

²⁸ siehe Schwarzbartl, Pyreck (2012): Compliance Management. Ein Praxisleitfaden zur erfolgreichen Umsetzung. Verlag Linde. Wien. S. 49 ff.

IKS/Korruptionsprävention

39.3 *In seiner Stellungnahme teilte der Verein SZF mit, dass Risikomanagement ein wesentliches Ziel im Unternehmenskonzept sei. Die vom RH kritisierten Punkte seien aufgrund der neuen Geschäftsordnung und IKS-Reformen erledigt.*

39.4 Der RH stellte klar, dass die gesetzten Maßnahmen des Vereins SZF sich ausschließlich auf Risiken bezogen hatten, bei denen in der Vergangenheit bereits ein Schaden eingetreten war. Er erneuerte daher seine Empfehlung, eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH durchzuführen.

Reisetätigkeit des
vormaligen
Geschäftsführers

40.1 (1) Die Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF unterlag bis zur Überarbeitung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung im Jahr 2012 keiner gesonderten Regelung.

In der Praxis genehmigte sich der vormalige Geschäftsführer die Dienstreisen selbst. In den Jahren 2008 bis März 2012 befand sich der vormalige Geschäftsführer insgesamt 250 Tage auf Dienstreise. Im Jahr 2009 erreichte die Reisetätigkeit des vormaligen Geschäftsführers mit 81 Tagen das größte Ausmaß.

(2) Der RH unterzog die Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Jahr 2009 einer detaillierten Überprüfung. Aussagekräftige Dienstreiseberichte waren bei den Dienstreisen des Jahres 2009 meist nicht vorhanden. Darüber hinaus waren von den rd. 40 Dienstreisen in diesem Jahr vier²⁹ auffällig, weil eine sachliche Begründung für die Reise nicht vorlag bzw. die Auswahl der Teilnehmer nicht vollständig nachvollzogen werden konnte.

Auf den Dienstreiseanträgen waren im IT-unterstützten Workflow jeweils zwei Unterschriften vorgesehen. Bei den vier näher überprüften Reisen stammten die elektronischen Unterschriften in zwei Fällen vom vormaligen Geschäftsführer und dessen vormaliger Assistentin. In den beiden anderen Fällen unterschrieb eine mittlere Führungskraft.

Ab dem Jahr 2012 lagen neue Verfahrensregeln vor. Diese fanden sich aber nicht im IKS-Dokument.

²⁹ Diese waren: CNC Messe in Japan (6,75 Reisetage, 1 Teilnehmer); HTE hi.tech.expo-Fachmesse für Nanotechnologie (2,5 Reisetage, 3 Teilnehmer: vormaliger Geschäftsführer, vormalige Assistentin des Geschäftsführers, Leiter Schulungsbereich); „Mondo Vino“ in Wien (2,25 Reisetage, 1 Teilnehmer); „Intensivseminar“ in Kitzbühel (6 Reisetage, 1 Teilnehmer).

- 40.2 Der RH wies kritisch auf die v.a. im Jahr 2009 umfangreiche Reise-tätigkeit des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF hin, welche teilweise ohne sachliche Begründung erfolgte und meist unzu-reichend durch Reiseberichte dokumentiert war. Weiters kritisierte er, dass kein geeigneter Genehmigungs-lauf für Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers bestand und verwies auf die daraus resultierende Kontroll-lücke. Die Unterfertigung von Dienstreiseanträgen des vormaligen Geschäftsführers durch ihn selbst bzw. durch eine weisungsge-bundene Beschäftigte des Vereins SZF war nach Ansicht des RH eine unzulässige Interpretation des Vier-Augen-Prinzips und zudem kor-ruptionsanfällig.

Der RH hielt die inzwischen eingeführte Genehmigungspflicht bei den Dienstreisen des Geschäftsführers durch den Vorsitzenden des Auf-sichtsrats (siehe TZ 33) für eine zweckmäßige Korrektur und empfahl dem Verein SZF, die Genehmigung von Dienstreisen des Geschäfts-führers an eine sachliche Begründung wie auch deren Abrechnung an die Vorlage von aussagekräftigen Dienstreiseberichten zu knüp-fen. Weiters empfahl der RH, die neuen internen Verfahrensregeln im IKS aufzunehmen.

- 40.3 *Laut Stellungnahme des Vereins habe er die Empfehlungen bereits durch die Geschäftsordnungsänderung 2012 umgesetzt.*

Beraterverträge im
Zuge der Organisati-
onsentwicklung

- 41.1 (1) Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war im IKS nur der Einkauf von Sachgütern im Detail geregelt, aber nicht die Vergabe von Dienst-leistungsaufträgen.

(2) In den Jahren 2008 bis 2012 beauftragten der Verein SZF und die BMS GmbH unter der vormaligen Geschäftsführung vier externe Bera-ter zu Fragen der Organisationsentwicklung mit Auftragssummen in Höhe von insgesamt rd. 177.400 EUR (exkl. USt), wobei zwei der vier externen Berater gemeinsam Aufträge in Höhe von rd. 148.400 EUR erhielten. Dies entsprach einem Auftragsanteil von rd. 84 %.

Der größte Einzelauftrag des Vereins SZF lag mit 39.600 EUR knapp unter dem im Jahr 2008 geltenden Schwellenwert für Direktvergaben von 40.000 EUR. Die anderen einzelnen Auftragssummen bewegten sich deutlich unter den Schwellenwerten für Direktvergaben gemäß Bundes-vergabegesetz (BVerG). Der Verein SZF führte keine Auftragswerter-mittlungen gemäß § 13 BVerG durch, obwohl er den Bestimmungen des Gesetzes unterlag³⁰. Nur in einem der 17 unter der vormaligen

³⁰ § 3 Abs. 1 Z 2 lit. c BVerG i.d.g.F.

IKS/Korruptionsprävention

Geschäftsführung direkt vergebenen Aufträge an Organisationsberater wurden unverbindliche Preisauskünfte eingeholt. In den 16 verbleibenden direkt vergebenen Aufträgen fehlten unverbindliche Preisauskünfte. Die Dokumentation der Vergabeentscheidungen unterblieb.

(3) In den Jahren 2008 und 2009 erhielt ein Organisationsberater vom Verein SZF drei Aufträge in Höhe von insgesamt rd. 61.800 EUR. Der RH unterzog davon den größten Einzelauftrag in Höhe von 39.600 EUR einer detaillierten Prüfung und stellte fest, dass der volle Betrag in Rechnung gestellt und auch beglichen wurde, obwohl nur sechs Leistungstage vor Ort dokumentiert waren. Im Anbot waren 15 Leistungstage vor Ort als Leistungsbestandteil ausgewiesen. Der Verein SZF bestätigte die sachliche Richtigkeit trotz dieser erheblichen zeitlichen Unterschreitung.³¹ Für einen weiteren der drei Aufträge an denselben Berater im Wert von rd. 15.500 EUR konnte der Verein SZF keine Leistungsnachweise beibringen.

Es fanden in den Folgejahren keine weiteren Beauftragungen an diesen Organisationsberater statt. Statt dessen beauftragten der Verein SZF bzw. die BMS GmbH in den Jahren 2009 bis 2012 einen anderen Auftragnehmer mit einem Gesamtvolumen von rd. 86.600 EUR. In drei der 13 Beauftragungen an diesen Berater konnte der Verein SZF keine Leistungsnachweise beibringen; die sachliche Richtigkeit der Rechnungen war trotzdem bestätigt³² worden und die Zahlungen waren erfolgt. Die Zahlungen ohne Leistungsnachweise beliefen sich in Summe auf rd. 15.700 EUR.

(4) Unter dem derzeitigen Geschäftsführer gab es im ersten Halbjahr 2013 eine Direktvergabe. Der Verein SZF verzichtete abermals auf eine Auftragswertermittlung gemäß § 13 BVergG und holte lediglich mündlich unverbindliche Preisauskünfte ein.

- 41.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF keine Auftragswertermittlungen gemäß Bundesvergabegesetz durchgeführt hatte und nur ein einziges Mal eine unverbindliche Preisauskunft für eine breitere Entscheidungsbasis bei Direktvergaben eingeholt wurde. Auch vermisste der RH die Dokumentation von Vergabeentscheidungen und eine vollständige Kontrolle der Leistungsnachweise im Vorfeld von Zahlungen. Weiters kritisierte der RH, dass der Verein SZF Beraterleistungen teils ohne Leistungsnachweise honorierte.

³¹ Aufgrund des Fehlens von Unterschriftsproben war es für den RH nicht nachvollziehbar, wer die sachliche Richtigkeit bestätigt hatte.

³² Aufgrund des Fehlens von Unterschriftsproben war es für den RH nicht nachvollziehbar, wer die sachliche Richtigkeit bestätigt hatte.



IKS/Korruptionsprävention

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Der RH empfahl dem Verein SZF, mittels Auftragswertermittlungen und Vergleichsanboten einen stärkeren Wettbewerb bei den Anbietern zu schaffen. Weiters empfahl er, die Vergabeentscheidungen zu dokumentieren und Zahlungen erst nach erfolgter Kontrolle der Leistungsnachweise und gegebenenfalls vorzunehmender Abschläge zu tätigen. Das IKS wäre um detaillierte interne Verfahrensregeln zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen zu ergänzen.

41.3 *Der Verein SZF teilte mit, dass das neue IKS diese detaillierten Verfahrensregelungen bereits vorsehe. Die Auftragswertermittlung werde entsprechend dem Bundesvergabegesetz umgesetzt.*

Auswahlverfahren
der derzeitigen
Geschäftsführung

42.1 (1) In der außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 beschloss der Aufsichtsrat die öffentliche Ausschreibung der Geschäftsführung. Ein externer Personalberater begleitete das Auswahlverfahren. Die Leistungen des Beraters bestanden im Wesentlichen in der Schaltung der Inserate, der Vorselektion der schriftlichen Bewerbungen, dem Führen von persönlichen Einzelgesprächen mit einer Auswahl von Kandidaten und der Moderation eines finalen Hearings.

In Vorbereitung der 43. Aufsichtsratssitzung vom 16. April 2012 holte der Aufsichtsratsvorsitzende zwei mündliche Anbote zur Beraterleistung ein, verglich diese tabellarisch und legte diese Tabelle dem Aufsichtsrat vor. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark drängte in dieser Aufsichtsratssitzung darauf, auf die Einholung weiterer Anbote zu verzichten und das sogenannte „günstigere Anbot“ anzunehmen.

Dieses sogenannte „günstigere“ Anbot des später beauftragten Unternehmens enthielt Pauschalpreise für Vorselektion und Hearing, aber Stückpreise für die Durchführung persönlicher Interviews. Dem tabellarischen Vergleich lag die Annahme zugrunde, dass sechs persönliche Gespräche stattfinden würden. Aufgrund dieser Annahme verglich der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidungsfindung einen Gesamtpreis von 6.000 EUR (exkl. USt) mit einem Alternativangebot von pauschal 18.000 EUR³³. Tatsächlich wurden 16 persönliche Gespräche geführt. In Summe betrugen die Kosten für die externe Begleitung 19.850,34 EUR (inkl. USt).

Der zum Zug gekommene Anbieter reichte das schriftliche Anbot am Folgetag der Aufsichtsratssitzung nach. Vom nicht zum Zug gekom-

³³ Aufgrund fehlender Anbotsunterlagen und fehlender Angaben im tabellarischen Vergleich konnte nicht festgestellt werden, ob dieser Pauschalpreis inkl. oder exkl. USt war.

IKS/Korruptionsprävention

menen zweiten Anbieter lagen keine schriftlichen Anbotsunterlagen vor.

(2) Am Wochenende 26./27./28. April 2012 wurden die Inserate in drei österreichischen Tageszeitungen und in einer Regionalzeitung geschaltet. Die fast 100 Bewerbungen bewertete der externe Personalberater nach den Kategorien „Ausbildung“, „Leitungserfahrung“, „kaufmännische Kenntnisse“, „Erfahrung im Umgang mit AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“, „Management von Organisationsentwicklungsprojekten“, „Erfahrung im Umgang mit Medien“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“ nach einem Punktesystem. Jeder Kandidat wurde in Punkten je Kategorie bewertet und erhielt eine Gesamtpunktezahl. Es gab jedoch kein Gesamt-Punkteschema, das die Entscheidungen, wer zu persönlichen Gesprächen eingeladen wurde, objektiv nachvollziehbar gemacht hätte. So wurden persönliche Gespräche mit Bewerbern geführt, die nur 18, 28 bzw. 30 Punkte erzielt hatten, während bei drei Bewerbern mit über 30 Punkten keine persönlichen Gespräche folgten.

(3) Die Prüfung der Vorselektion der fast 100 Bewerbungen zeigte weiters, dass der externe Personalberater nicht nachvollziehbare Bewertungen vornahm, u.a. hinsichtlich der beiden Kriterien „Erfahrung im Umgang mit dem AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“. So attestierte er einem Bewerber mit einschlägiger Kenntnis des österreichischen Arbeitsmarktes keine Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes (null Punkte). Auch ein weiterer Bewerber, selbst langjähriges Aufsichtsratsmitglied des Vereins SZF, erhielt bei beiden Kriterien jeweils null Punkte.

(4) Acht der 16 vom Personalberater persönlich interviewten Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen. Der externe Berater hatte acht Kandidaten als zumindest „vorstellbar“ bewertet, jedoch wurden nur sieben davon eingeladen. Hingegen wurde ein weiterer Kandidat trotz „fachlicher Defizite“ (laut Bewertung des externen Beraters) eingeladen. Es war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar, wer die tatsächliche Auswahl der Kandidaten für das Hearing durchführte.

Das Hearing fand am 18. Juni 2012 statt. Die acht Kandidaten wurden von den Mitgliedern der Hearingkommission³⁴ anhand von 20 Kriterien bepunktet. Nur zwei der fünf stimmberechtigten Mitglieder mach-

³⁴ Die Hearingkommission bestand aus fünf von sechs Aufsichtsratsmitgliedern (ein Aufsichtsratsmitglied hatte sich um die Geschäftsführung beworben) sowie zwei nicht stimmberechtigten Anwesenden (dem Vorsitzenden des Betriebsrats und dem Vorsitzenden des Kontrollausschusses des Vereins SZF).



IKS/Korruptionsprävention

B MASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

ten große Bewertungsunterschiede und beeinflussten damit das Hearing-Ergebnis wesentlich.

- 42.2** Der RH kritisierte die übereilte Auswahl des externen Personalberaters auf Basis mündlicher Angebote und eines unrealistischen Szenarios über den Leistungsumfang durch den Aufsichtsrat des Vereins SZF. Weiters kritisierte der RH die intransparente und nicht nachvollziehbare Auswahl von Kandidaten für die persönlichen Gespräche und das Hearing.

Er empfahl dem Verein SZF in Abstimmung mit dem AMS Steiermark die Entwicklung eines Qualitätsstandards für die Nachbesetzung von Führungskräften. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Positionen im Verein SZF öffentlich auszuschreiben sind. Eine derartige Festlegung sollte sich an Kriterien wie Anforderungsprofil, Führungsspanne und Jahresbudget orientieren.

Weiters sollte dieser Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungspositionen u.a. die verpflichtende Einholung von mindestens drei Vergleichsanboten für externe Personalberater sowie die verpflichtende Einführung eines Gesamt-Punkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen enthalten.

- 42.3** *Laut Stellungnahme des Vereins SZF habe er die Anregungen in das Personalentwicklungskonzept aufgenommen. Bei der Vergabe von Berateraufträgen werde das Bundesvergabegesetz angewendet. Das AMS Steiermark schließe sich dieser Empfehlung an und werde dessen Umsetzung durch den Verein SZF überprüfen.*

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Projektentscheidung
im Aufsichtsrat

- 43.1** (1) Der Gastro- und Freizeitbereich des Schulungszentrums des Vereins SZF stammte baulich noch aus dessen Gründungszeit in den 1970er Jahren. Im September 2008 diskutierte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs im Rahmen des geplanten Investitionsbudgets 2009³⁵. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark äußerte Bedenken, weil die Neugestaltung des Gastro- und Freizeitbereichs verteilt über die Jahre 2009 bis 2011 insgesamt Kosten von rd. 1,6 Mio. EUR verursachen würde. Die Kostenschätzung beruhte auf einer internen Berechnung des Vereins SZF unter Hinzuziehung eines Architekturbüros. Trotzdem fasste der Aufsichtsrat den **Beschluss – bei gleichzeitiger Stimmenthaltung des Landesgeschäfts-**

³⁵ Der Verein SZF hatte dem AMS Steiermark jährlich bis Ende September ein Investitionsbudget vorzulegen (siehe TZ 12).

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

führers des AMS Steiermark –, das Investitionsbudget in dieser Version einzureichen.

(2) Im Februar 2009 erteilte das Landesdirektorium des AMS Steiermark den Auftrag, Varianten und ein Raumkonzept zu erarbeiten sowie den Kostenrahmen genauer zu definieren. Der Verein SZF beauftragte daraufhin ein Beratungsunternehmen mit der Erstellung eines Raumkonzepts. Dieses enthielt die konkreten Anforderungen und stellte die Basis für die architektonische Umsetzung dar.

(3) Der Verein SZF lud im Juni 2009 drei Architekturbüros ein, binnen rund zehn Tagen Konzeptideen für die architektonische Umsetzung sowie eine grobe Schätzung der Kosten vorzulegen.

Die eingereichten Konzeptideen unterschieden sich in der architektonischen Umsetzung, erfüllten aber alle die formalen Vorgaben des Vereins SZF. Die Kostenschätzungen lagen bei rd. 1,5 Mio. EUR bis rd. 2,0 Mio. EUR und rd. 4,1 Mio. EUR. Ende Juni 2009 wurden im Rahmen eines Workshops im Verein SZF die drei vorgelegten Konzepte bewertet und entschieden, das mit rd. 4,1 Mio. EUR im Vergleich zu den anderen beiden Konzepten doppelt so teure Konzept umzusetzen. Konkrete Vorteile des teuersten Projekts wurden weder detailliert herausgearbeitet noch finanziell bewertet.

(4) Im Juli 2009 beschloss der Aufsichtsrat des Vereins SZF einstimmig, dieses Projekt über den Sommer planen zu lassen, damit im September 2009 die Detail- und Kostenplanung für den Investitionsantrag 2010 beim AMS Steiermark vorlägen. Eine weitergehende Diskussion über die Alternativkonzepte führte der Aufsichtsrat nicht.

43.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF nur aufgrund von kurzfristig erstellten Konzeptideen der Architekten eine endgültige Entscheidung für ein bestimmtes Projekt traf. Weiters bemängelte er, dass die Kosten nicht in die Bewertung einfließen und dass der Verein SZF das bei Weitem teuerste Projekt auswählte. Für den RH war ebenfalls nicht nachvollziehbar, dass der Aufsichtsrat keine weitergehende Diskussion über die einzelnen Konzepte führte, sondern das ihm vorgelegte Projekt ohne tiefergehende Erörterung und Darstellung der Vorteile dieser Variante akzeptierte. Weiters konnte der RH die Beweggründe für die Zustimmung zur Projektvariante mit rd. 4,1 Mio. EUR durch das AMS Steiermark nicht nachvollziehen, nachdem dieses 2008 eine Variante mit dem Verweis auf dessen hohe Kosten von rd. 1,6 Mio. EUR zurückgestellt hatte.



Umbau Gastro- & Freizeitbereich

BMA SK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Der RH empfahl dem Verein SZF, in Zukunft bei wesentlichen Investitionen einen ausreichend bemessenen Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung zu setzen und dem Aufsichtsrat auch mögliche Alternativen vorzulegen. Des Weiteren empfahl er dem Verein SZF, insbesondere dessen Aufsichtsrat, und dem AMS Steiermark, die Kosten bei der Bewertung künftiger Großprojekte wesentlich stärker zu berücksichtigen und alle Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien zu begründen.

- 43.3** *(1) Laut Stellungnahme des Vereins SZF könne der Aufsichtsrat eine vom RH kritisierte zu kurze Projektphase bei einer Vorlaufzeit von zwei Jahren nicht erkennen. Weiters sei durch die detaillierte Erarbeitung eines Pflichtenhefts bereits in der Ausschreibung der Grundstein für die Auswahl des besten Projektvorschlags aus den vorgelegten Einreichungen gelegt worden.*

Daher gehe der Aufsichtsrat davon aus, nicht das teuerste, sondern das beste Projekt ausgewählt zu haben, welches mit den erwünschten Effekten der freundlichen Lernumgebung, der besseren Nutzungsmöglichkeit vorhandener Flächen und besseren Koordinierung der Arbeitsabläufe sowie mit den eingesparten laufenden Reparaturkosten eindeutig dem Ziel der Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit entspreche. Weiters werde bei künftigen Großprojekten – wie auch bereits in der Vergangenheit – ein Kriterienkatalog unter Einbindung von Experten ausgearbeitet und mit dem Förderungsgeber abgestimmt.

- (2) Das AMS Österreich werde laut seiner Stellungnahme auch bzw. vor allem bei Großprojekten eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung seitens des Vereins SZF einfordern und seiner Förderungsentscheidung zugrunde legen.*

- 43.4** Der RH verblieb bei seiner Kritik, dass beim Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs das teuerste Projekt zum Zug kam und dass keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen angestellt wurden. Eine mehrjährige Vorlaufzeit bis zur Entscheidungsfindung über den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs war für den RH nicht nachvollziehbar, weil die Projektentscheidung innerhalb weniger Monate im Laufe des Jahres 2009 fiel. Entscheidungsträger war eine interne Arbeitsgruppe des Vereins SZF. Kosten wurden in der Vorentscheidung nicht berücksichtigt. Dem Aufsichtsrat wurde nur mehr eine Projektvariante zum Beschluss vorgestellt.

Umbau Gastro- & Freizeitbereich**Projektantrag**

44.1 (1) Im Rahmen der Aufsichtsratssitzung im September 2009 präsentierte der Geschäftsführer des Vereins SZF das vom Landesdirektorium des AMS Steiermark geforderte, überarbeitete Konzept für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs. Der Aufsichtsrat stimmte zu, im Rahmen des Förderungsantrags an das AMS Steiermark für das sonstige Investitionsbudget von in Summe rd. 1,8 Mio. EUR auch bereits einen ersten Teil der Baukosten in Höhe von rd. 500.000 EUR für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs beim AMS Steiermark einzureichen.

Das AMS Steiermark beauftragte daraufhin einen Architekten, der zur Unterstützung der Entscheidungsfindung als neutrales Prüforgane die vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen auf ihre Plausibilität und Einhaltung der Grundsätze von Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit überprüfen sollte. Dieser empfahl in einer gutachterlichen Stellungnahme, das Projekt mit geringen Adaptionen in der vorgelegten Variante umzusetzen sowie bei der Kostenberechnung Reserven und Indexanpassungen zu berücksichtigen, wodurch sich die Gesamtkostenschätzung auf rd. 4,7 Mio. EUR erhöhte.

(2) Im November 2009 informierten sich die beiden Vorstände des AMS Österreich persönlich im Verein SZF über das Projekt und äußerten sich positiv zu den Plänen des Vereins SZF. Allerdings wurde der Umbau als mehrjähriges Projekt aus dem Antrag für das Investitionsbudget 2010 herausgelöst. Stattdessen stellte der Verein SZF im Jänner 2010 einen eigenen Investitionsantrag in Höhe von rd. 3,5 Mio. EUR für den gesamten Umbauzeitraum 2010 bis 2013 beim AMS Steiermark, den dieser im ersten Quartal 2010 genehmigte. Für die restlichen rd. 1,2 Mio. EUR waren Eigenleistungen des Vereins SZF vorgesehen, die dieser durch Gewinnausschüttungen der BMS GmbH erbringen sollte (siehe TZ 45).

(3) Entsprechend der Förderungsvereinbarung sollte die Auszahlung der Mittel des AMS Steiermark nur nach Maßgabe des Baufortschritts, der Freigabe durch den Prüfarchitekten und der Übermittlung der geprüften Rechnungen an das AMS Steiermark erfolgen.³⁶

44.2 Nach Ansicht des RH war auffallend, dass für den Umbau ein eigener Investitionsantrag beim AMS Steiermark gestellt wurde, der nur durch die vom RH kritisierte Berücksichtigung der Eigenleistungen (Ausschüttungen der BMS GmbH; TZ 45) unter der Wertgrenze für die Zustimmungspflicht durch BMASK und BMF lag (siehe TZ 12) und nicht dem wirtschaftlichen Gesamtvolumen der Investition entsprach.

³⁶ Dabei handelte es sich um denselben Architekten, der schon anlässlich der Projektauswahl für das AMS Steiermark die vorgelegten Pläne und Kostenschätzungen bewertet hatte.



Umbau Gastro- & Freizeitbereich

B MASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Bei einer wirtschaftlichen Sicht der Baukosten für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs wäre folglich eine Befassung der beiden Bundesministerien mit diesem Vorhaben erforderlich gewesen.

44.3 *Laut Stellungnahme des AMS Österreich habe die Beihilfe zu den Investitionskosten an den Verein SZF durch das AMS Steiermark nur 3,5 Mio. EUR betragen, weil der Rest der Investitionskosten als Eigenmittel zur Verfügung gestanden sei. Daran würde sich auch nichts ändern, wenn die Eigenmittel nur durch eine günstige Verrechnung von SZF-Leistungen an die BMS GmbH zustande gekommen wären. Zum Zeitpunkt der Vorhabensplanung des haushaltsführenden Organs seien es Eigenmittel des Beihilfenwerbers gewesen.*

44.4 Der RH hielt gegenüber dem AMS Österreich neuerlich fest, dass aus wirtschaftlicher Sicht die Vorlagepflicht von Vorhaben über 3,5 Mio. EUR umgangen wurde, weil die Kosten für den Umbau rd. 4,7 Mio. EUR betrugen. Die von den Gesamtkosten abgezogenen Eigenmittel der BMS GmbH waren de facto Fördermittel des AMS, weil die Gewinne der BMS GmbH in der Vergangenheit v.a. durch die günstigen Verrechnungspreise mit dem Verein SZF erzielt werden konnten.

Förderungsbedarf für
den Bau des Gastro-
und Freizeitbereichs

45.1 Im Zuge der 2009 laufenden Überlegungen des AMS Steiermark hinsichtlich einer Eingliederung der BMS GmbH befasste sich dieses mit der Verwendung der bis zu diesem Zeitpunkt in der BMS GmbH angehäuften Gewinne in Höhe von rd. 1,2 Mio. EUR. Das AMS Steiermark sprach sich deshalb für Schaffung klarer Rückflussregelungen dieser Gewinne an den Verein SZF aus, um dessen jährlichen Förderungsbedarf zu reduzieren. In der danach abgeschlossenen Kooperationsvereinbarung (siehe TZ 7) akzeptierte das AMS Steiermark die Verwendung der Gewinnausschüttungen der BMS GmbH für investive Vorhaben des Vereins SZF. Basierend auf dieser Vereinbarung schüttete die BMS GmbH in den Jahren 2010 bis 2013 insgesamt 1,2 Mio. EUR an den Verein SZF für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs aus. Die vom AMS Steiermark angestrebte unmittelbare Verminderung des laufenden jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF fand nicht statt.

Dem stand die Regelung zur Ermittlung des jährlichen laufenden Förderungsbedarfs des Vereins SZF gemäß Rahmenvereinbarung (siehe TZ 3) entgegen. Diese richtete sich nach den Vorgaben der AMS-Bundesrichtlinie „Durchführung von Bildungsmaßnahmen – Abgeltung von Personal- und Sachaufwendungen bei Bildungsträgern“, wonach etwaige Einnahmen, Erträge oder Förderungen durch Dritte als kostenmindernd anzusetzen waren.

Umbau Gastro- & Freizeitbereich

Der Förderungsbedarf umfasste nach Darstellung des Vereins SZF im Einvernehmen mit dem AMS Steiermark für den Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs sohin nicht die gesamten geplanten Baukosten von rd. 4,7 Mio. EUR, sondern lag bei rd. 3,5 Mio. EUR. Ab 3,64 Mio. EUR hätte das AMS Steiermark eine Befassung des BMASK und des BMF über diesen Investitionsantrag benötigt.

45.2 Der RH kritisierte, dass das AMS Steiermark auf eine Reduzierung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF durch Vorwegabzug der Gewinnausschüttung der BMS GmbH verzichtete und dadurch das Schulungszentrum Fohnsdorf wirtschaftlich bevorzugt behandelt wurde. Weiters kritisierte er wiederholt, dass die Vorlagepflichten an das BMASK und das BMF umgangen wurden, weil der Förderungsbedarf beim Umbau des Gastro- und Freizeitbereichs aus wirtschaftlicher Sicht tatsächlich bei 4,7 Mio. EUR lag.

Er empfahl dem AMS Steiermark, die Erträge der BMS GmbH sofort bei der Ermittlung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF zu berücksichtigen und keine Mittelreservierungen zuzulassen.

45.3 Das AMS Österreich führte in seiner Stellungnahme aus, dass durch die seit Dezember 2012 bestehende Gemeinnützigkeit der BMS GmbH, auf welche auch in der aktuellen Kooperationsvereinbarung des AMS Steiermark mit dem Verein SZF zur BMS GmbH Bezug genommen werde, eine diesbezügliche Mittelreservierung nicht mehr vorgesehen bzw. möglich sei.

Vergleich der geplanten mit den tatsächlichen Baukosten

46.1 (1) Im Jahr 2010 erfolgten die Detailplanungen und die Gesamtausschreibung. Die eigentlichen Umbauarbeiten begannen in der ersten Jahreshälfte 2011. Die geplanten Gesamtkosten setzten sich folgendermaßen zusammen:

Tabelle 14: Geplante Gesamtkosten Gastro- und Freizeitbereich	
Kostenart	Kosten in EUR
Baukosten	3.766.000
Planungskosten	560.000
Reserven	165.000
Indexanpassung (jährlich 3 %)	231.960
Plan-Gesamtkosten	4.722.960

Quelle: Verein SZF



Umbau Gastro- & Freizeitbereich

B MASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Bereits Ende des Jahres 2012 gab es Hochrechnungen, dass der Verein SZF die Gesamtförderungssumme des AMS Steiermark von rd. 3,5 Mio. EUR um rd. 100.000 EUR unterschreiten werde.

(2) Der Umbau war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle im Frühjahr 2013 noch nicht abgeschlossen, befand sich aber in der Endphase (geplanter Fertigstellungstermin August 2013). Bis zu diesem Zeitpunkt hatte der Verein SZF Aufträge in Höhe von rd. 4,4 Mio. EUR bereits vergeben, Aufträge von rd. 140.000 EUR sollten noch vergeben werden. Die bereits bezahlten und abgerechneten Kosten betrugen rd. 2,7 Mio. EUR und wurden bisher ausschließlich durch Zahlungen des AMS Steiermark finanziert. Die aus den Ausschüttungen der BMS GmbH stammenden finanziellen Mittel flossen bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht in das Bauprojekt ein.

(3) Den Baufortschritt hielt der Verein SZF in wöchentlichen Bauprotokollen fest. Aufstellungen über sämtliche Teilrechnungen, über die Freigaben durch den Prüfarchitekten sowie die Zahlungen des AMS Steiermark lagen vor.

46.2 Der Baufortschritt und Zahlungsablauf selbst waren ausreichend dokumentiert.

Der RH wies darauf hin, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle der Umbau noch nicht abgeschlossen war und daher die tatsächlichen Gesamtkosten noch nicht endgültig bewertet werden konnten. Die bisherige Übernahme sämtlicher Zahlungen durch das AMS Steiermark stellte nach Ansicht des RH zusätzlich zu der Mittelreservierung ein weiteres finanzielles Entgegenkommen gegenüber dem Verein SZF dar.

Sonstige Investitionen in die Infrastruktur

47.1 Der Verein SZF hatte gesondert vom laufenden Aufwand die geplanten jährlichen Investitionen (Ersatz, Neuinvestitionen und Investitionen in die infrastrukturelle Verbesserung) dem AMS Steiermark zur Genehmigung vorzulegen. Diese Investitionen finanzierte der Verein SZF ausschließlich über öffentliche Förderungen (siehe TZ 12).

Die jährlichen Investitionen des Vereins SZF entwickelten sich im Zeitraum von 2008 bis 2012 wie folgt:

Sonstige Investitionen in die Infrastruktur

Tabelle 15: Jährliche Investitionen des Vereins SZF

	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Investitionen	1.422.111	1.416.150	1.215.144	422.500	1.325.380	- 6,8

Quelle: Verein SZF

Systematische Aufzeichnungen bzw. Auswertungen über die Notwendigkeit von Neuanschaffungen oder den Ersatz von Investitionsgütern fehlten ebenso wie Wirtschaftlichkeitsberechnungen bezüglich ihrer geplanten Nutzung und Auslastung (bspw. bei den 2012 angeschafften CNC-Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb). Die Begründungen für die jeweiligen Investitionen beruhten im Wesentlichen auf qualitativen Bedarfseinschätzungen.

- 47.2 Der RH kritisierte, dass der Verein SZF bei seinen Investitionsentscheidungen keine Wirtschaftlichkeitsberechnungen anstellte, sondern diese nur in qualitativer Hinsicht begründete.

Er empfahl dem Verein SZF, bei Investitionsvorhaben neben der Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit (insbesondere bei Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb) Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen und bei der Entscheidung über die Anschaffung mitzuberücksichtigen.

- 47.3 Der Verein SZF teilte in seiner Stellungnahme mit, er habe bereits bisher bei wesentlichen Investitionen Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen angestellt und zum Teil durch externe unabhängige Gutachten bewerten lassen.

Darüber hinaus schließe sich jedoch der Verein SZF der Empfehlung des RH an, neben der fachlichen Notwendigkeit von Investitionen die Wirtschaftlichkeit stärker zu berücksichtigen. Der Verein SZF habe den Investitionsprozess dahingehend überarbeitet, dass in der Bedarfsermittlung und im Investitionsantrag wirtschaftliche Aspekte stärker berücksichtigt werden.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

- 48 Im Zusammenhang mit dem Verein Schulungszentrum Fohnsdorf sollen vom RH gemäß § 99 Abs. 2 des Geschäftsordnungsgesetzes des Nationalrats folgende Fragen geklärt werden:

1. Welche Gegenverrechnungen wurden zwischen dem „Schulungszentrum Fohnsdorf“ und dem Tochterunternehmen „bms“ getätigt?



Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

Die BMS GmbH nutzte in hohem Ausmaß die Infrastruktur und das Personal des Vereins SZF gegen Entgelt:

Leistungsaustausch der BMS GmbH mit dem Verein SZF						
	2008	2009	2010	2011	2012	Veränderung 2008 bis 2012
	in EUR					in %
Umsatzerlöse BMS GmbH	2.021.516,92	1.777.243,31	1.769.616,84	1.857.586,06	1.923.695,90	- 4,8
Gesamtsumme der vom Verein SZF der BMS GmbH verrechneten Leistungen	760.048,11	813.378,99	805.571,76	849.360,06	794.852,38	4,6
	in %					in %-Punkten
Anteil am Umsatz	37,6	45,8	45,5	45,7	41,3	3,7

Quelle: BMS GmbH

Die Steigerung der vom Verein SZF im Zeitraum 2008 bis 2012 an die BMS GmbH verrechneten Leistungen um rd. 4,6 % bei gleichzeitig sinkenden Umsätzen der BMS GmbH um rd. 4,8 % zeigte eine relative Verteuerung der verrechneten Leistungen. Dies war neben der laufenden bedarfsbedingten Änderung der Intensität des Leistungsaustausches auf eine Veränderung der Verrechnungssätze zwischen dem Verein SZF und der BMS GmbH zurückzuführen:

Die Verrechnung des zur Verfügung gestellten Personals erfolgte direkt in Form von Einzelkosten. Die Infrastruktur- und Verwaltungskosten wurden bis September 2011 auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vom März 2001 verrechnet.

Die im Jahr 2001 ermittelten Kostensätze für verschiedene Ausbildungsbereiche bzw. Räumlichkeiten leiteten sich, weil eine Kostenrechnung fehlte, aus den Aufwandsbuchungen der Finanzbuchhaltung bzw. den Lohnkonten der Mitarbeiter sowie den Inventarlisten ab und wurden jährlich indexiert. Die Aufwendungen wurden den Bereichen Ausbildungen mit bzw. ohne IT, konventionelle Ausbildungen, Ausbildungen Hochtechnologie und übrige Bereiche (z.B. Bewerbungstraining, Job Coaching, sozial-pädagogischer Dienst) näherungsweise zugeordnet. Bei der Ermittlung der Verrechnungssätze blieben die Aufwendungen der übrigen Bereiche, die rd. 50 % der Aufwendungen repräsentierten, größtenteils unberücksichtigt. Lediglich die darin enthaltenen direkten Personal- und Materialaufwendungen wurden an die BMS GmbH weiterverrechnet, während die Gemeinkosten dieser Bereiche nicht erfasst wurden.

Verlangensprüfung – Beantwortung der Fragen

Da die Leistungsverrechnung im Lauf der Jahre wegen der Indizierung und der nur teilweisen Erfassung der Gemeinkosten immer weniger der Kostenwahrheit entsprach, erfolgte im Jahr 2011 eine Neuberechnung der Kostensätze auf Grundlage einer zwischenzeitlich eingerichteten Kostenrechnung im Verein SZF, die jedenfalls im Nachhinein die Ermittlung von Umlagen und Zuschlagssätzen ermöglichte und auch sämtliche Kosten, allerdings keine kalkulatorischen Kosten, berücksichtigte. Die von September 2011 bis Juni 2012 geltenden Sätze errechneten sich aufgrund eines Dreijahresdurchschnitts der Jahre 2008 bis 2010. Durch die Anwendung von Durchschnittssätzen sollten jährliche Schwankungen möglichst reduziert werden. Da im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2013 trotzdem größere Schwankungen von rd. 30.000 EUR hezogen auf die verrechnete Gesamtsumme an Leistungen auftraten, akzeptierte der Verein SZF auf Empfehlung des Wirtschaftsprüfers – für Zeiträume ab Juli 2013 – für die jährliche Berechnung der Verrechnungssätze den Durchschnitt der vorangegangenen fünf Jahre. Dies könnte zukünftig zur Folge haben, dass die Verrechnungssätze gegenüber der Dreijahresberechnung niedriger werden. (TZ 15)

2. Nach welchen Kriterien und in welcher Höhe wurden Prämien ausbezahlt?

Verein SZF

Bis zum Jahr 2009 war eine Weihnachtsbelohnung an vor dem 1. Juli 1995 eingetretene Bedienstete vorgesehen. Aus einer umfassenden Prüfung der Förderungsabrechnung des Schulungszentrums Fohnsdorf im Auftrag des AMS Steiermark im Jahr 2005 ging hervor, dass im überprüften Jahr 2004 insgesamt 49 von 177 Bediensteten eine Weihnachtsbelohnung erhielten. Diese betrug in den überwiegenden Fällen rd. 100 EUR plus Warengutscheine im Wert von 180 EUR. Der Gesamtbetrag an Prämienzahlungen aus dem Titel der Weihnachtsbelohnung belief sich im Jahr 2004 auf rd. 13.800 EUR.

Die „Rahmenvereinbarung 2009“ (unterzeichnet am 4. Jänner 2010) mit dem AMS Steiermark sah die Möglichkeit von zwei Prämien vor:

- „Leistungsorientierte Prämien“ (in der Folge Leistungsprämie; vormals Weihnachtsbelohnung): Diese konnten im Rahmen der jährlichen Budgetvorlage beim AMS Steiermark beantragt werden und gelangten im Falle der Genehmigung im Dezember des beantragten Budgetjahres zur Auszahlung.

- „Zielerreichungsprämie“ (in der Folge Zieleprämie): Bereits im Jahr 2008 diskutiert aber zurückgestellt, beschloss das Landesdirektorium des AMS Steiermark im März 2009 die Einführung einer weiteren Prämie: der Zieleprämie in Höhe von durchschnittlich 300 EUR pro Mitarbeiter. Für die Zieleprämie erfolgten im Laufe des Jahres gemeinsam mit dem AMS Steiermark die Festlegung der konkreten Zielwerte bei den definierten Zielerreichungsparametern Auslastung, Arbeitsmarkterfolg und TeilnehmerInnenzufriedenheit. Die Auszahlung dieser Prämie konnte jedoch erst dann vom AMS Steiermark freigegeben werden, wenn bei sämtlichen Indikatoren die Überprüfung ihrer Erreichung positiv abgeschlossen war. Die Auszahlung erfolgte im Folgejahr.

In den Jahren 2008 bis 2012 gestalteten sich die genehmigten Budgets und die Aufwendungen des Vereins SZF für Prämien inkl. Lohnnebenkosten wie folgt:

Vergleich zwischen genehmigten Budgets und tatsächlichen Prämienzahlungen des Vereins SZF in den Jahren 2008 bis 2012

Prämien	2008	2009	2010	2011	2012
			in EUR		
genehmigtes Budget	13.682	145.860	144.800	138.600	0⁵
davon					
Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie	13.682 ¹	65.460	65.400	62.500	0
Zieleprämie		80.400	79.400	76.100	0
Zahlungen²	68.885	140.467	134.718	124.303	1.683
davon					
Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie	67.143	64.408	64.822	61.419	0
Zieleprämie ³	0	68.557	60.138	56.488	0
Sonstige ⁴	1.742	7.502	9.758	6.396	1.683
Unterschied	- 55.203	5.393	10.082	14.297	- 1.683

¹ enthält neben Weihnachtsbelohnung auch Fahrtkostenzuschuss

² Zahlungen inkl. Lohnnebenkosten; die Gutscheine als Teil der Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie wurden miteinbezogen; Rundungsdifferenzen möglich

³ Zieleprämien für die Jahre 2008, 2009, 2010

⁴ z.B. Prämien für Lehrabschlussprüfungen, Projekte etc.

⁵ Aufgrund von Einsparungsmaßnahmen wurden die Prämienzahlungen weitgehend eingestellt.

Quellen: BMASK; Verein SZF; Darstellung RH

Zu den im Vergleich zum genehmigten Budget für das Jahr 2008 eklatant höheren Prämienzahlungen (Differenz bei Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie um rd. 55.200 EUR) lag als Rechtsgrundlage ein interner Aktenvermerk des Vereins SZF vom 15. Oktober 2008 vor: Demnach habe der Geschäftsführer beim Förderungsgeber AMS erreicht, dass alle

**Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen**

Mitarbeiter des Vereins SZF und der Tochtergesellschaft BMS GmbH eine „Weihnachtsbelohnung“ in Form einer „leistungsorientierten Prämie“ (Leistungsprämie) erhielten.

Der Betrag von rd. 320 EUR pro Person – errechnet ausgehend von der Weihnachtsbelohnung im Jahr 2007 und erhöht um den kollektivvertraglichen Aufschlag von 3,8 % – wurde aus steuerlichen Gründen wie folgt aufgeteilt: Bis zu einem Betrag von 180 EUR erfolgte die Auszahlung in Form von Gutscheinen, der darüber hinausgehende Betrag von 137,90 EUR wurde mit dem Gehalt im Dezember ausbezahlt.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten erhöhte sich durch die Neuregelung von 49 Bediensteten im Jahr 2004 auf 190 Bedienstete im Jahr 2008. Die Aufwendungen des Vereins SZF inkl. Lohnnebenkosten für die ehemalige Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie erhöhten sich dadurch von rd. 13.700 EUR im Jahr 2004 auf rd. 67.100 EUR im Jahr 2008. In den Folgejahren wurde die Leistungsprämie aliquotiert auf das tatsächliche Beschäftigungsausmaß. Sie war weiterhin nicht leistungsbezogen, das aufrechte Dienstverhältnis zum Verein SZF oder zur BMS GmbH genügte.

Die Auszahlung der Zieleprämie erfolgte für die Jahre 2008, 2009 und 2010 in den jeweiligen Folgejahren unterjährig. Für das Jahr 2008 zahlte der Verein SZF die volle Prämie aus, weil alle drei Ziele erreicht wurden. Für die Jahre 2009 und 2010 erhielten die Mitarbeiter gemäß der zugrunde liegenden Vereinbarung 80 % der Prämie, da nur zwei der drei Kriterien erreicht wurden.

Die Höhe der Zieleprämie je Mitarbeiter war komplex zu ermitteln und setzte sich aus vier Bausteinen zusammen: einem Sockelbetrag von rd. 180 EUR für jeden Mitarbeiter und weiteren drei Bausteinen für Erfolge in einzelnen Ausbildungsbereichen und Projekten bzw. kundenorientierten Bereichen wie Küche, Kantine, Rezeption, Werkzeugausgabe. (TZ 35)

BMS GmbH

In der BMS GmbH entschied die Gesellschafterversammlung jährlich über die Höhe der teils leistungsabhängigen, teils nicht leistungsabhängigen Prämien für das Vorjahr. Diese wurden sowohl an die Mitarbeiter der BMS GmbH als auch an jene Mitarbeiter des Vereins SZF, die auf Basis von Gegenverrechnungen für die BMS GmbH tätig waren, ausbezahlt. Die Gesamtsumme dieser Prämien lag für die Jahre 2008 bis 2010 bei bis zu 20.000 EUR. In der Gesellschafterversammlung am 27. Juni 2012 wurde die gesamte Prämie für das Jahr 2011 auf



Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

12.000 EUR reduziert. Im Dezember 2012 wurde festgelegt, dass die Prämie nicht an einzelne Personen zur Auszahlung gelangen soll, sondern dass sie als Zuschuss zu Gemeinschaftsaktivitäten (als freiwillige Sozialleistung) ausbezahlt wird. (TZ 37)

3. Wer hat in welcher Höhe Zahlungen aus dem Prämiensystem erhalten?

Siehe Beantwortung der Frage 2.

Darüber hinaus sah der Vertrag des vormaligen Geschäftsführers vor, dass er keinen Anspruch auf Bonuszahlungen oder Prämien jeglicher Art hatte. Er erhielt jedoch die im Verein SZF für alle Mitarbeiter üblichen Prämien (Weihnachtsbelohnung/Leistungsprämie, Zieleprämie). Dem Verein SZF entstanden dadurch Aufwendungen in Höhe von rd. 1.700 EUR im Zeitraum 2008 bis 2012. Diese waren vertraglich nicht gedeckt. (TZ 36)

4. Auf welchen rechtlichen Grundlagen (z.B. gesetzliche Ausschreibungsbestimmungen) erfolgten die Leistungsvereinbarungen?

Das AMS Steiermark beauftragte den Verein SZF jährlich direkt mit der Durchführung von Schulungen auf Basis der Rahmenvereinbarung aus dem Jahr 1991. Die Beauftragung erfolgte ohne öffentliche Ausschreibung als In-house-Vergabe des AMS Steiermark an den Verein SZF.

Das AMS Steiermark begründete die direkte Vergabe zum einen damit, dass es sich bei der Beauftragung um einen sogenannten „Altvertrag“ im Sinne der „Vorstandsrichtlinie zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen des AMS Österreich“³⁷ handle, der – weil schon vor dem 1. September 2002 abgeschlossen – auch über den 1. September 2002 hinausgehend keinem Vergabeverfahren gemäß Bundesvergabegesetz (BVergG) zu unterziehen sei. Zum anderen **beruhe die ausschreibungs-freie Beauftragung des Vereins SZF auf dem In-house-Vergabe-Privileg nach § 10 Z 7 BVergG 2006: Demnach galt das Vergaberecht nicht für Aufträge, die ein öffentlicher Auftraggeber durch eine Einrichtung erbringen ließ,**

a) über die er eine Aufsicht wie über eine eigene Dienststelle ausübte (Kontrollkriterium) und

³⁷ zuletzt aktualisiert mit 1. Oktober 2012

**Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen**

b) die ihre Leistungen im Wesentlichen für den öffentlichen Auftraggeber erbrachte, der ihre Anteile innehatte oder aus denen er sich zusammensetzte (Kriterium der Wesentlichkeit).

Laut AMS Steiermark erfüllte es das Kontrollkriterium durch die Beherrschung der Gremien des Vereins SZF.

Für die Erfüllung des Kriteriums der Wesentlichkeit ging das AMS Steiermark von einer mindestens 80 %igen Leistungserbringung des Vereins SZF für den öffentlichen Auftraggeber (= AMS Steiermark) aus. Aufgrund dieses Richtwerts achtete das AMS Steiermark im Rahmen der Geschäftstätigkeit der BMS GmbH darauf, dass das jährliche Umsatzvolumen der BMS GmbH – als der 100 %igen Tochter des Vereins SZF, die ihre Tätigkeiten nicht für das AMS Steiermark, sondern für Dritte erbrachte – nicht mehr als 20 % des Gesamtvolumens des Vereins SZF betrug, um dessen Gemeinnützigkeit nicht zu gefährden.

Laut Vorstandsrichtlinie des AMS Österreich zur Vergabe von Bildungsmaßnahmen sollte für eine In-house-Vergabe neben der Beherrschung eine Leistungserbringung von zumindestens 90 % für den öffentlichen Auftraggeber vorliegen. Im Einzelnen beurteilte das AMS Österreich in der Vorstandsrichtlinie die In-house-Vergabe beim Verein SZF aufgrund eines Gutachtens für zulässig.

Aus einem Rundschreiben des BKA vom Februar 2010 zu vergaberechtlichen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs ging hervor, dass das Kriterium der Wesentlichkeit erfüllt war, wenn die beauftragte Einrichtung hauptsächlich für den beherrschenden Auftraggeber tätig war. Der Verfassungsdienst des BKA ging davon aus, dass der Begriff „hauptsächlich“ im Sinne von „fast ausschließlich“ zu verstehen war. Ob dies zutraf, wäre stets aufgrund einer Einzelfallbetrachtung in qualitativer wie quantitativer Hinsicht zu beurteilen. Er legte eine Richtschnur für die rein quantitative Betrachtung von mindestens 90 % zugrunde.

Die wirtschaftliche Einheit Verein SZF war im überprüften Zeitraum zumindest zu 84,1 % für das AMS Steiermark tätig. Die Tätigkeit der BMS GmbH für Dritte (frei akquirierte Unternehmensschulungen) lag im überprüften Zeitraum bei höchstens 15,9 %. (TZ 4)

5. In welcher Form ist der Aufsichtsrat seinen Aufgaben nachgekommen?

Die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat des Vereins SZF verlangten wiederholt substanzielle Einsparungen vom Verein SZF, u.a.

weil sich das AMS Steiermark selbst mit Budgetkürzungen im Förderungsbereich konfrontiert sah (siehe TZ 5). So forderte der Aufsichtsrat des Vereins SZF im Oktober 2011 auf Betreiben des AMS Steiermark vom Geschäftsführer die Erstellung einer Zweijahresvorschau und eines Einsparungsszenarios für 2013; beides unterblieb in Folge. Da die tatsächliche Auslastung in den Jahren 2011 und 2012 deutlich unter die Soll-Auslastung sank, bestand für den Verein SZF ein zusätzlicher finanzieller Einsparungsdruck.

Im Sommer 2012 stellte das AMS Steiermark dem Verein SZF ein Planbudget 2013 von 10,30 Mio. EUR und Ende Oktober 2012 ein Planbudget 2013 von 9,80 Mio. EUR in Aussicht. Da sich der Verein SZF in der kurzen Zeit nicht in der Lage sah, die hierfür notwendigen Einsparungen für 2013 vorzunehmen, einigten sich das AMS Steiermark und der Verein SZF im Dezember 2012 auf 10,03 Mio. EUR.

Zusätzlich zu den finanziellen Einsparungen forderten die Vertreter des AMS Steiermark im Aufsichtsrat ab 2010 wiederholt Änderungen im Ausbildungsbereich (bspw. Straffung des Programms, Kombination von Ausbildungen), um die angebotenen Qualifikationen der Marktnachfrage anzupassen.

Strategische Überlegungen zur Optimierung des Mitteleinsatzes, um auf diese Herausforderungen zu reagieren, hatte der Verein SZF bisher nicht angestellt. Dies blieb auch seitens des AMS Steiermark ohne Konsequenzen im Aufsichtsrat (siehe TZ 5). Ebenso fehlten Planungs- und Controllinginstrumente, um verschiedene Szenarien (bspw. Reduktion des Schulungsangebots, Auflassung einzelner Ausbildungsbereiche) und ihre Auswirkungen durchzurechnen. (TZ 13)

Die Prüfungsberichte der Buchhaltungsagentur des Bundes und des Wirtschaftsprüfers des Vereins SZF wurden in der dafür eigens anberaumten außerordentlichen Aufsichtsratssitzung des Vereins SZF am 28. März 2012 behandelt.

Der Aufsichtsrat erörterte aufgrund der Feststellungen in den beiden Prüfungsberichten in erster Linie die Entlassung des Geschäftsführers des Vereins SZF: Bereits im Rahmen der Abschlussprüfung 2009 seien erhöhte Aufwendungen des vormaligen Geschäftsführers aufgefallen. Der vormalige Geschäftsführer habe damals eine genauere Beachtung der sparsamen Geschäftsführung zugesagt. Darüber hinausgehende Konsequenzen habe es nicht gegeben. Weiters ging aus dem Sitzungsprotokoll hervor, dass der Aufsichtsratsvorsitzende die Nächtigungen im örtlichen Vier-Sterne-Hotel für nicht angebracht hielt und darüber schon mehrmals mit dem vormaligen Geschäftsführer gesprochen habe.

**Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen**

Der Aufsichtsrat kam bei seinen Beratungen über die weitere Vorgangsweise gegenüber dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF zu keinem endgültigen Ergebnis. Auch eine konkrete Schadenssumme wurde nicht festgestellt. Nach Meinung mehrerer Mitglieder des Aufsichtsrats war die Rechtmäßigkeit einer Entlassung nicht gesichert. Der Aufsichtsrat unterbrach daraufhin seine Sitzung und beauftragte zur Klärung der Rechtslage den Vorsitzenden mit der Einholung eines Rechtsgutachtens zu den arbeitsrechtlichen Konsequenzen aus den Sonderprüfungen des Vereins SZF.

Ferner beschloss der Aufsichtsrat des Vereins SZF einstimmig die Annahme des Rücktritts des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF mit Wirkung vom 20. März 2012, die interimistische Bestellung eines leitenden Mitarbeiters zum Geschäftsführer des Vereins SZF, die Überarbeitung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat und die Geschäftsführung sowie die öffentliche Ausschreibung zur Bestellung eines neuen Geschäftsführers.

Am 16. April 2012 führte der Aufsichtsrat des Vereins SZF die unterbrochene außerordentliche Aufsichtsratssitzung vom 28. März 2012 fort. Er nahm dabei nach intensiver Diskussion von der sofortigen Lösung des Geschäftsführervertrags mit dem vormaligen Geschäftsführer des Vereins SZF Abstand und die bereits zwischen dem Aufsichtsratsvorsitzenden des Vereins SZF und dem vormaligen Geschäftsführer vereinbarte einvernehmliche Auflösung des Dienstverhältnisses zur Kenntnis. Weiters beschloss der Aufsichtsrat die Rückforderung der Kantinenzulage. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats drängte auf die Rückzahlung, welche im Mai 2012 geleistet wurde. (TZ 23)

6. Wurde die Ausschreibung für die Stelle des Geschäftsführers nach dem Abgang des vormaligen Geschäftsführers korrekt abgewickelt?

Das Auswahlverfahren wurde von einem externen Personalberater begleitet. Die Leistungen des Beraters bestanden im Wesentlichen in der Schaltung der Inserate, der Vorselektion der schriftlichen Bewerbungen, dem Führen von persönlichen Einzelgesprächen mit einer Auswahl von Kandidaten und der Moderation eines finalen Hearings. In Vorbereitung der 43. Aufsichtsratssitzung vom 16. April 2012 holte der Aufsichtsratsvorsitzende zwei mündliche Angebote ein, verglich diese tabellarisch und legte diese Tabelle dem Aufsichtsrat vor. Der Landesgeschäftsführer des AMS Steiermark drängte in dieser Aufsichtsratssitzung darauf, auf die Einholung weiterer Angebote zu verzichten und das sogenannte „günstigere Angebot“ anzunehmen.

Dieses „günstigere“ Angebot des später beauftragten Unternehmens enthielt Pauschalpreise für Vorselektion und Hearing, aber Stückpreise für die Durchführung persönlicher Interviews. Dem tabellarischen Vergleich lag die Annahme zugrunde, dass sechs persönliche Gespräche stattfinden würden. Aufgrund dieser Annahme verglich der Aufsichtsrat bei seiner Entscheidungsfindung einen Gesamtpreis von 6.000 EUR (exkl. USt) mit einem Alternativangebot von pauschal 18.000 EUR. Tatsächlich wurden 16 persönliche Gespräche geführt. In Summe betrugen die Kosten für die externe Begleitung 19.850,34 EUR (inkl. USt). Der zum Zug gekommene Anbieter reichte das schriftliche Angebot am Folgetag der Aufsichtsratssitzung nach. Vom nicht zum Zug gekommenen zweiten Anbieter lagen keine schriftlichen Anbotsunterlagen vor.

Am Wochenende 26./27./28. April 2012 wurden die Inserate in drei österreichischen Tageszeitungen und in einer Regionalzeitung geschaltet. Die fast 100 Bewerbungen bewertete der externe Personalherater nach den Kategorien „Ausbildung“, „Leitungserfahrung“, „kaufmännische Kenntnisse“, „Erfahrung im Umgang mit AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“, „Management von Organisationsentwicklungsprojekten“, „Erfahrung im Umgang mit Medien“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“ nach einem Punktesystem. Jeder Kandidat wurde in Punkten je Kategorie bewertet und erhielt eine Gesamtpunktezahl. Es gab jedoch kein Gesamt-Punkteschema, das die Entscheidungen, wer zu persönlichen Gesprächen eingeladen wurde, objektiv nachvollziehbar gemacht hätte. So wurden persönliche Gespräche mit Bewerbern geführt, die nur 18, 28 bzw. 30 Punkte erzielt hatten, während bei drei Bewerbern mit über 30 Punkten keine persönlichen Gespräche folgten.

Die Prüfung der Vorselektion der fast 100 Bewerbungen zeigte weiters, dass der externe Personalherater nicht nachvollziehbare Bewertungen vornahm, u.a. hinsichtlich der beiden Kriterien „Erfahrung im Umgang mit dem AMS und Institutionen der Sozialpartnerschaft“ und „Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes“. So attestierte er einem Bewerber mit einschlägiger Kenntnis des österreichischen Arbeitsmarktes keine Kenntnisse des österreichischen Arbeitsmarktes (null Punkte). Auch ein weiterer Bewerber, selbst langjähriges Aufsichtsratsmitglied des Vereins SZF, erhielt bei beiden Kriterien jeweils null Punkte.

Acht der 16 vom Personalberater persönlich interviewten Kandidaten wurden zum Hearing eingeladen. Der externe Berater hatte acht Kandidaten als zumindest „vorstellbar“ bewertet, jedoch wurden nur sieben davon eingeladen. Hingegen wurde ein weiterer Kandidat trotz „fachlicher Defizite“ (laut Bewertung des externen Beraters) eingela-

Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen

den. Es war nicht dokumentiert und daher nicht nachvollziehbar, wer die tatsächliche Auswahl der Kandidaten für das Hearing durchführte. Das Hearing fand am 18. Juni 2012 statt. Die acht Kandidaten wurden von den Mitgliedern der Hearingkommission anhand von 20 Kriterien bepunktet. Nur zwei der fünf stimmberechtigten Mitglieder machten große Bewertungsunterschiede und beeinflussten damit das Hearing-Ergebnis wesentlich. (TZ 42)

7. Ist bekannt, ob und in welcher Höhe dem „Schulungszentrum Fohnsdorf“ und damit dem Arbeitsmarktservice durch die Geschäftsführertätigkeit des vormaligen Geschäftsführers ein finanzieller Schaden entstanden ist?

Die nachfolgende Tabelle enthält jene Aufwendungen für Nächtigungen, Kantinenzulage, Prämien und Seminarkosten, die der vormalige Geschäftsführer bis zur Auflösung seines Dienstverhältnisses unberechtigt bezog bzw. veranlasste:

Zusammenfassung der zu Unrecht bezogenen finanziellen Leistungen des vormaligen Geschäftsführers des Vereins SZF		
Zahlungen	unberechtigt bezogen	Rückzahlungen des Geschäftsführers
	in EUR	
Nächtigungen am Dienstort (TZ 26, 27)	12.326	2.262
Kantinenzulage (TZ 28, 29)	2.817	2.399
Prämien (TZ 36)	1.700	
Seminarkosten (TZ 30)	4.927	
Summe	21.770	4.661

Quellen: Verein SZF; Darstellung RH

Bei der Überprüfung der Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers zeigte sich – über die Ergebnisse der beiden Sonderprüfungen hinaus –, dass der Verein SZF bei mehreren Dienstreisen des vormaligen Geschäftsführers im Zeitraum von 2008 bis 2010 dabei anfallende Seminarkosten (Teilnahmegebühren) in Höhe von insgesamt rd. 4.927 EUR auf dessen Veranlassung hin beglichen hatte. Dies stand im Widerspruch zum Dienstvertrag des vormaligen Geschäftsführers, der zwar die Verpflichtung zur Weiterbildung vorsah, aber deren finanzielle Abgeltung durch den Verein SZF dezidiert ausschloss.

In Summe betrugen die im Zusammenhang mit den rechtlichen Auseinandersetzungen zwischen dem vormaligen Geschäftsführer des Ver-



Verlangensprüfung – Beantwortung
der Fragen

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

eins SZF und dem Verein SZF vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen rd. 21.770 EUR. (TZ 30, 31)

8. Ist bekannt, ob und in welcher Höhe Fördermittel des Arbeitsmarktservice während der Geschäftsführertätigkeit des vormaligen Geschäftsführers zweckentfremdet wurden?

Die vom vormaligen Geschäftsführer unberechtigt bezogenen Zahlungen betrugen in Summe rd. 21.770 EUR. Die Rückzahlungen des vormaligen Geschäftsführers betrugen 4.661 EUR. Siehe Beantwortung zu Frage 7. (TZ 31)

Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen

49 Zusammenfassend hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

AMS Österreich

(1) Die vergaberechtliche Zulässigkeit der Anwendung des In-house-Vergabe-Privilegs gegenüber dem Verein Schulungszentrum Fohnsdorf (Verein SZF) wäre zu prüfen. (TZ 4)

(2) Eine Entflechtung der Funktionen Förderungsgeber und Förderungsnehmer wäre zu erwirken, indem die Finanzierung des Vereins SZF direkt über das AMS Österreich erfolgen sollte. Dies würde es dem Verein SZF auch erleichtern, seine Ausbildungen Arbeitslosen anderer Bundesländer anzubieten. (TZ 5)

(3) Die Beschiebung des Aufsichtsrats sollte geändert werden, um Interessenkonflikte der Vertreter des AMS Steiermark zwischen der Rolle eines Aufsichtsratsmitglieds und der Rolle des Förderungsgebers zu vermeiden. So könnten Aufsichtsratsmitglieder aus anderen Landesorganisationen des AMS entsandt werden. (TZ 5)

AMS Steiermark

(4) In Zukunft wären das Gesamtjahresbudget und das Investitionsbudget entsprechend den Bestimmungen des § 23 Bundeshaushaltsgesetz gemeinsam dem BMASK und dem BMF vorzulegen. (TZ 12)

(5) Prüfungsaufträge wären mit konkreten zeitlichen Vorgaben zu versehen, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten. (TZ 22)

(6) Die Erträge der BMS GmbH wären sofort bei der Ermittlung des jährlichen Förderungsbedarfs des Vereins SZF zu berücksichtigen und es wären keine Mittelreservierungen zuzulassen. (TZ 45)

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

(7) Die BMS GmbH sollte, wenn ihre Gemeinnützigkeit feststeht, gesellschaftsrechtlich in den Verein SZF eingebracht werden. Dies würde die interne Verrechnung vereinfachen und allfällige Überschüsse direkt in das Ergebnis des Vereins SZF einfließen lassen. Auch wäre dadurch in Zukunft jährlich nur die Erstellung eines Jahresabschlusses mit entsprechend geringeren Wirtschaftsprüferkosten erforderlich. (TZ 7)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

(8) Die beiden Management-Bereiche „Kommunikation & Service“ sowie „Personal & Finanzen“ sollten zusammengelegt, die Anzahl der Leitungspositionen in der zweiten Führungsebene (Management-Team) auf zwei Personen (Leitung „Qualifizierung“ und Leitung „Verwaltung“) reduziert und somit zwei annähernd vergleichbar große Führungsbereiche geschaffen werden. (TZ 8)

(9) Eine mehrjährig ausgerichtete Finanzplanung und Szenarien zu einer grundsätzlichen Neuorganisation der Ausbildungsbereiche wären zu erstellen, auf ihre finanziellen Auswirkungen zu untersuchen und zu diesem Zweck das Controlling weiter auszubauen. (TZ 13)

(10) Die Kosten wären vorrangig in den nichtproduktiven Bereichen (Overhead, Verwaltung) zu reduzieren. (TZ 13)

(11) Für die Ermittlung der Verrechnungssätze wären zwecks Kostenwahrheit jeweils die aktuellen Aufwendungen heranzuziehen. (TZ 15)

(12) Die Kostenrechnung sollte weiterentwickelt und um die kalkulatorischen Kosten, insbesondere bezüglich Abschreibungen, ergänzt werden, um daraus realistischere Verrechnungssätze ableiten zu können. (TZ 15)

(13) Die betrieblichen Aufwendungen sollten evaluiert und insbesondere der Personalaufwand auf mögliche Einsparungen untersucht werden. (TZ 16)

(14) Die Kostenstruktur wäre einer detaillierten Analyse zu unterziehen und die vorhandenen Mittel wären vermehrt für die Erbringung der Kernleistung Aus- und Weiterbildung von Arbeitslosen einzusetzen. (TZ 17)

(15) Ein detaillierter Stellenplan für einen effizienten Personaleinsatz wäre auszuarbeiten. Stellenbeschreibungen inkl. Qualifikationsprofilen sollten verfasst und eine deutliche Reduktion des Personalstands in der Verwaltung erzielt werden. (TZ 18)

(16) Der budgetierte und genehmigte Personalplan für das Jahr 2013 wäre einzuhalten. (TZ 18)

(17) Auf die Unabhängigkeit und Unbefangenheit von Prüfern im Bereich der finanziellen Gebarung wäre strikt zu achten. Weiters sollten Prüfungsaufträge mit konkreten zeitlichen Vorgaben ver-

**Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen**

sehen werden, um die Vollständigkeit der Prüfungshandlungen zu gewährleisten. (TZ 21)

(18) Allfällige Missstände sollten unverzüglich ab Kenntnisnahme im Aufsichtsrat im Beisein des Geschäftsführers thematisiert und abgestellt werden. (TZ 23)

(19) Mangels ausdrücklicher Regelung im Dienstvertrag wäre ein allfälliger Rücktritt eines Geschäftsführers des Vereins SZF abzulehnen und dieser als Selbstkündigung zu werten. (TZ 24)

(20) Eigens eingeholte gutachterliche Erkenntnisse sollten bei Entscheidungen berücksichtigt bzw. ein Abgehen davon nachvollziehbar begründet werden. (TZ 24)

(21) Im Hinblick auf die Einsparungserfordernisse und die Gemeinnützigkeit der BMS GmbH sollte auch das gesonderte Entgelt des Leiters des Bereichs „Qualifizierung“ für seine Tätigkeit in der BMS GmbH so rasch wie möglich eingestellt werden. (TZ 34)

(22) Prämienzahlungen sollten nur für genau definierte, überdurchschnittliche Leistungen gewährt werden. (TZ 35)

(23) Es sollte eine transparente Form der Prämienbemessung eingeführt werden. (TZ 35)

(24) Das Interne Kontrollsystem (IKS) wäre um grafische Prozessbeschreibungen mit farblich hervorgehobenen Kontrollschritten und mit konkreten Anknüpfungspunkten an das Organigramm zu erweitern. Regelungen zur Genehmigung und Abrechnung von Dienstreisen, zum Repräsentationsaufwand und zur Vergabe von Dienstleistungsaufträgen – jeweils mit Wertgrenzen – sowie grundsätzlich zu Unterschriftenbefugnissen wären zu ergänzen. (TZ 38, 40, 41)

(25) Änderungen des IKS wären nicht nur per E-Mail, sondern auch in Mitarbeiter- bzw. Bereichsveranstaltungen persönlich zu kommunizieren und die Kenntnisnahme der Änderungen wäre mit Unterschriften bestätigen zu lassen. (TZ 38)

(26) Eine umfassende Risiko-Analyse für den Verein SZF und die BMS GmbH wäre durchzuführen. Diese sollte u.a. die Themen Beauftragung von Bauprojekten und Beratern für Dienstleistungen, Abnahme und Abrechnung von Beraterleistungen, Repräsentationsaufwendungen, Dienstreisen des Geschäftsführers, Bezahlung von unberechtigten Benefits und Zulagen beinhalten. (TZ 39)



Schlussbemerkungen/
Schlussempfehlungen

BMASK

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf

(27) Die Genehmigung von Dienstreisen des Geschäftsführers sollte an eine sachliche Begründung wie auch deren Abrechnung an die Vorlage von aussagekräftigen Dienstreiseberichten geknüpft werden. (TZ 40)

(28) Mittels Auftragswertermittlungen und Vergleichsanboten wäre ein stärkerer Wettbewerb bei den Anbietern zu schaffen. (TZ 41)

(29) Die Vergabeentscheidungen sollten dokumentiert und Zahlungen erst nach erfolgter Kontrolle der Leistungsnachweise und gegebenenfalls vorzunehmender Abschlüsse getätigt werden. (TZ 41)

(30) Bei wesentlichen Investitionen sollte in Zukunft ein ausreichend bemessener Zeitrahmen für die Entscheidungsfindung gesetzt und dem Aufsichtsrat sollten auch mögliche Alternativen vorgelegt werden. (TZ 43)

(31) Bei Investitionsvorhaben wären neben der Beurteilung der fachlichen Notwendigkeit (insbesondere bei Maschinen und Anlagen für den Lehrbetrieb) Wirtschaftlichkeitsberechnungen vorzunehmen und bei der Entscheidung über die Anschaffung mitzubetrachten. (TZ 47)

Verein Schulungszentrum Fohnsdorf
und AMS Steiermark

(32) Bei der Erhebung von Missständen wäre eine umfassende finanzielle Quantifizierung zu erwirken. (TZ 23)

(33) Ein Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungskräften wäre zu entwickeln. Insbesondere sollte festgelegt werden, welche Positionen im Verein SZF öffentlich auszuschreiben sind. Eine derartige Festlegung sollte sich an Kriterien wie Anforderungsprofil, Führungsspanne, Jahresbudget orientieren. Weiters sollte dieser Qualitätsstandard für die Nachbesetzung von Führungspositionen u.a. die verpflichtende Einholung von mindestens drei Vergleichsanboten für externe Berater sowie die verpflichtende Einführung eines Gesamtpunkteschemas zur Bewertung der einlangenden Bewerbungen enthalten. (TZ 42)

(34) Die Kosten bei der Bewertung künftiger Großprojekte wären wesentlich stärker zu berücksichtigen und alle Entscheidungen anhand quantifizierter Kriterien zu begründen. (TZ 43)





Bericht des Rechnungshofes

**Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm
für Forschung, technologische Entwicklung und
Demonstration**



Inhaltsverzeichnis

Tabellen- und Abbildungsverzeichnis	474
Abkürzungsverzeichnis	476

Wirkungsbereich der Bundesministerien für**Gesundheit****Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft****Verkehr, Innovation und Technologie****Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm
für Forschung, technologische Entwicklung und
Demonstration

KURZFASSUNG	480
Prüfungsablauf und -gegenstand	493
Forschungsrahmenprogramme der EU	494
Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmen- programm	495
Schnittstelle zur Europäischen Kommission	515
Nationaler Ressourceneinsatz	518
Nationale Förderungen	533
Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen	553
Nationale Reformschritte – Ausblick Horizon 2020	559
Schlussbemerkungen/Schlussempfehlungen	561

BMG
BMLFUW
BMVIT
BMWWF

Tabellen Abbildungen



Tabellen- und Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Organigramm zur Organisation der österreichischen Unterstützungsstruktur	496
Abbildung 2:	Organigramm EIP	499
Tabelle 1:	Verträge für regionale Betreuung	507
Tabelle 2:	Gesamtübersicht über den nationalen Ressourceneinsatz	519
Tabelle 3:	Anteil der abgerechneten Kosten an den EU-Rückflüssen	520
Tabelle 4:	Leistungen der FFG	522
Tabelle 5:	Kosten aus dem EIP-Beauftragungsvertrag	523
Tabelle 6:	Gegenüberstellung maximale Jahresbeträge und tatsächliche Abrechnungen bzw. Budgetwert für 2013	525
Tabelle 7:	Anteil der Overheadkosten an den Personal- und Sachkosten zum EIP-Beauftragungsvertrag	526
Tabelle 8:	Kosten aus den Beauftragungsverträgen zur österreichischen Betreuungsstruktur	528
Tabelle 9:	Leistungen der Regionalen Kontaktstellen	529
Tabelle 10:	Förderungen des BMWF und der Länder an die Regionalen Kontaktstellen	531
Abbildung 3:	Ablaufschema der EU-Zusatzfinanzierung	537
Tabelle 11:	Anzahl der Projekte zur EU-Anbahnungsfinanzierung	543
Tabelle 12:	Förderungsvolumina EU-Anbahnungsfinanzierung	544
Abbildung 4:	Ablaufschema der EU-Anbahnungsfinanzierung Wissenschaft und Wirtschaft	545



Tabellen Abbildungen

Tabelle 13:	Entwicklung vom 4. zum 7. EU-Forschungs- rahmenprogramm _____	554
Abbildung 5:	Förderungen des 7. EU-Forschungsrahmen- programms nach Bundesland und Organisations- kategorie (Stand November 2012); in Mio. EUR und % _____	556
Abbildung 6:	Vergleich der Bewilligungsquote mit und ohne FFG-Beratung _____	557
Tabelle 14:	Rückflussquote Österreichs 2007 bis 2012 _____	558

Abkürzungen



Abkürzungsverzeichnis

ABl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
ARR 2004	Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 5/2004
APS	Verein zur Förderung der Europäischen Kooperation in Forschungs-, Entwicklungs- und Bildungsprogrammen
BEP	Büro für Europäische Programme
BFPDB	Bundesforschungsprojektdatenbank
BGBl.	Bundesgesetzblatt
BM...	Bundesministerium ...
BMBWK	für Bildung, Wissenschaft und Kultur
BMF	für Finanzen
BMG	für Gesundheit
BMGFJ	für Gesundheit, Familie und Jugend
BMLFUW	für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
BMVIT	für Verkehr, Innovation und Technologie
BMWA	für Wirtschaft und Arbeit
BMWF	für Wissenschaft und Forschung
BMWFJ	für Wirtschaft, Familie und Jugend
BMWFW	für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
BVergG	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
CATT	CATT Innovation Management GmbH (CATT = Central Austrian Technology Transfer and Training)
CIP	Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EEN	Enterprise Europe Network
EFF	Europaforum Forschung
EIP	Bereich Europäische und Internationale Programme der FFG



Abkürzungen

EIP-Beauftragungsvertrag	Beauftragungsvertrag zwischen der Republik Österreich und der FFG/Bereich EIP zur Information, Beratung und Betreuung in Bezug auf die Teilnahme am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm
EIT	Europäisches Institut für Innovation und Technologie
etc.	et cetera
EU	Europäische Union
7. EU-Forschungsrahmenprogramm	7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration
EUR	Euro
f./ff.	folgende
FFG	Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH
FFG-G	Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, BGBl. I Nr. 73/2004 i.d.g.F.
ggf.	gegebenenfalls
GIBG	Gleichbehandlungsgesetz
GSK	Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften
i.d.g.F.	in der geltenden Fassung
IFS-ICCR	Interdisziplinäres Forschungszentrum (Interdisciplinary Centre for Comparative Research)
IT	Informationstechnik
ITG	Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
lt.	laut
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
Nr.	Nummer

Abkürzungen



RBBZ	Regionale Beratungs- und Betreuungszentren
rd.	rund
RFTE	Rat für Forschung und Technologieentwicklung
RH	Rechnungshof
RKS	Regionale Kontrollstellen zum RP
Rat WBF	Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)
RP	Rahmenprogramm
SAT	Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol
SFG	Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
v.a.	vor allem
VBÄ	Vollbeschäftigungsäquivalent(e)
vgl.	vergleiche
WKÖ	Wirtschaftskammer Österreich
Z	Ziffer

Wirkungsbereich der Bundesministerien für Gesundheit

**Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft
Verkehr, Innovation und Technologie
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft**

Nationale Maßnahmen zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig zum Budget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms beitrug.

Bei den fünf am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm beteiligten Bundesministerien bestand kein vollständiger Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Eine gemeinsame Analyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der nationalen Forschungsprogramme erfolgte nicht.

Aufgrund der De-facto-Eingliederung von bis zu neun Mitarbeitern des Vereins, der das Förderungsmonitoring betrieb, in das Ministerium wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus „graue Planstellen“ geschaffen, die aus dem Sachaufwand bedeckt wurden. Dies widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit.

Das Abwicklungsentgelt für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) betreffend die EU-Anbahnungsfinanzierung war – gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von rd. 5,34 Mio. EUR – mit rd. 9 % deutlich höher als die maximal 5 %, die mit dem BMF im baushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren.

KURZFASSUNG**Prüfungsziel**

Ziel der Gebarungsüberprüfung zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (7. EU-Forschungsrahmenprogramm) war die Beurteilung des nationalen Ressourceneinsatzes, der Organisation auf nationaler Ebene, der nationalen Förderungen, der Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen sowie der nationalen Reformschritte. (TZ 1)

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen davon insgesamt 806,4 Mio. EUR (rd. 5 % der Forschungsausgaben des Bundes und der Bundesländer) nach Österreich. Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf. (TZ 2, 3)

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die Vertragsbeziehung der Förderung aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bestand direkt zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer; auch die Zahlung der Fördermittel erfolgte unmittelbar zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer. Zur Information, Beratung und Betreuung der Förderungsnehmer boten die Mitgliedstaaten nationale Unterstützungsstrukturen an. (TZ 4)

Die österreichische Unterstützungsstruktur sah Arbeitsaufteilungen und Verantwortlichkeiten für jeden Netzwerkpartner vor: die Nationale Kontaktstelle (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG)), die Regionalen Kontaktstellen in den Ländern und weitere Kontaktstellen wie z.B. Forschungsserviceeinrichtungen an Universitäten. Die Beauftragung der FFG erfolgte durch den „EIP-Beauftragungsvertrag“ (mit fünf Bundesministerien – BMG, BMLFUW, BMVIT, BMWF (seit 1. März 2014: BMWFW) und BMWFJ (seit 1. März 2014 ebenfalls: BMWFW) – und der WKÖ als Auftraggeber) und den „Ergänzenden Beauftragungsvertrag zur österreichischen Betreuungsstruktur“, jene der Regionalen Kontaktstellen durch den „Beauftragungsvertrag zur regionalen Betreuung“.



Kurzfassung

BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die österreichische Betreuungsstruktur unter Beteiligung von fünf Bundesministerien war komplex. (TZ 4)

Bereich Europäische und internationale Programme der FFG (EIP)

Die FFG wickelte die ihr übertragenen Aufgaben in ihrem Bereich „Europäische und internationale Programme (EIP)“ ab. Von den neun Referaten des Bereichs EIP waren sechs mit Aufgaben des EIP-Beauftragungsvertrags befasst. Von den im Bereich EIP für 2013 insgesamt vorgesehenen 43,03 VBÄ entfielen 33,55 VBÄ (78 %) auf den EIP-Beauftragungsvertrag. Ein Austausch der personellen Kapazitäten zwischen dem Bereich EIP und der übrigen FFG erfolgte in der Regel nicht. Die Organisation und Aufgabenerfüllung des Bereichs EIP war für die Abwicklung der Beauftragungsverträge geeignet. Jedoch sah der RH in der Fokussierung der Aufgabenwahrnehmung aus dem EIP-Beauftragungsvertrag auf den Bereich EIP dergestalt, dass ein Austausch von Mitarbeitern mit der übrigen FFG kaum stattfand, Potenzial für eine stärkere Integration des Bereichs EIP in die FFG. (TZ 5)

Die FFG erstellte gesonderte jährliche Budgets für ihre Aktivitäten zur Erfüllung des EIP-Beauftragungsvertrags. Dieser doppelte Budgetierungsprozess verursachte einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in der FFG. Bei einheitlicher, jährlicher Budgetierung der FFG wäre eine verbesserte Steuerung und Kontrolle durch die beteiligten Bundesministerien – insbesondere durch deren Vertretung im Aufsichtsrat der FFG – möglich. (TZ 5)

Das BMF schloss im Juni 2013 hinsichtlich des Ersatzes des Aufwands der FFG aus der Beurteilung, inwieweit Forschungsprojekte die Voraussetzungen der Forschungsprämie erfüllten, eine Assoziierungserklärung zum Rahmenvertrag vom Jänner 2007 zwischen dem Bund, vertreten durch das BMVIT und das damalige BMWA, und der FFG ab. Bei allfälligen zukünftigen Beauftragungen der FFG wäre der Abschluss einer entsprechenden Assoziierungsvereinbarung zweckmäßig. (TZ 6)

In der FFG gab es zum Thema Compliance Arbeitsanweisungen, einen Verhaltenskodex und Richtlinien der FFG. Allerdings hatte die FFG den Verhaltenskodex und die Anti-Korruptionsrichtlinie erst spät, während der Gebarungsüberprüfung des RH im Jahr 2013, beschlossen. (TZ 7)

Kurzfassung**Lenkungsausschuss**

Zur Gesamtsteuerung der nationalen Unterstützungsstruktur war gemäß EIP-Beauftragungsvertrag ein Lenkungsausschuss eingerichtet. Ziel des Lenkungsausschusses war die Koordination der Auftraggeber (die fünf Bundesministerien und die WKÖ) in Hinblick auf alle Angelegenheiten, die sich aus dem EIP-Beauftragungsvertrag ergaben. Die direkte Vertretung der fünf Bundesministerien und der WKÖ im Lenkungsausschuss war positiv, weil dadurch eine direkte und gesamthafte Steuerung der Betreuungstätigkeiten der FFG und der Regionalen Kontaktstellen, die Abstimmung der Arbeitsprogramme und ein abgestimmtes Berichts- und Abrechnungswesen erfolgten. Die in den Lenkungsausschusssitzungen getroffenen Empfehlungen (bspw. einen qualitätsorientierten Support als leitendes Ziel des Leistungsangebots der FFG einzuführen) setzte die FFG um. (TZ 8)

Schnittstelle zur Europäischen Kommission

Für die Programme des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms waren auf europäischer Ebene Programmkomitees mit Vertretern aus den Mitgliedstaaten (Programmdelegierte) eingerichtet. Die Aufgaben der Programmdelegierten waren insbesondere die Vertretung der Interessen der nationalen Forschungscommunity auf EU-Ebene und die Informationsweitergabe auf nationaler Ebene. Ein einheitlicher Anforderungskatalog für die Tätigkeit der Programmdelegierten sowie eine allgemeine oder ressortspezifische Aufgabenbeschreibung fehlten in Österreich. Aufgrund der dadurch potenziell unterschiedlichen Aufgabenwahrnehmung der einzelnen Programmdelegierten war ein durchgängiger wechselseitiger Informationsfluss zwischen EU- und nationaler Ebene nicht sichergestellt. (TZ 16)

Ein Gesamtüberblick über die Kosten für die Tätigkeit der Programmdelegierten und der ihnen zur fachlichen Unterstützung beigestellten Experten lag – mangels Aufzeichnungen darüber in den Bundesministerien – nicht vor. Der RH ermittelte diese mit insgesamt rd. 2,65 Mio. EUR. (TZ 17)



Kurzfassung

BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

EIP-Beauftragungsvertrag

Im Juli 2007 schlossen die fünf Bundesministerien BMG, BMLFUW, BMVIT, BMWF, BMWFJ und die WKÖ mit der FFG den EIP-Beauftragungsvertrag zur Sicherstellung einer bestmöglichen Information, Beratung und Betreuung von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung in Bezug auf die Teilnahme am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm ab. Als Auftragsentgelt wurde ein Höchstbetrag von 25,45 Mio. EUR vereinbart. Bund und WKÖ brachten das Auftragsentgelt gemeinsam auf: der Bund maximal 21,4 Mio. EUR, die WKÖ 4,05 Mio. EUR. Die Aufteilung des Bundesanteils auf die Bundesministerien war das Ergebnis eines Verhandlungsprozesses: jeweils 27,1 % auf BMVIT, BMWF und BMWFJ, 2,1 % auf das BMLFUW und 0,7 % auf das BMG. Aufgrund der gemeinsamen Beauftragung durch die beteiligten Bundesministerien und die WKÖ bestand ein koordinierter und einheitlicher Rahmen für die Betreuung der Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. (TZ 9)

Ergänzender Beauftragungsvertrag für die österreichische Betreuungsstruktur

Das BMWF beauftragte als Ergänzung des EIP-Beauftragungsvertrags die FFG mit Vertrag vom Juni 2007 und mit Verlängerungsvertrag vom Februar 2011 mit der Koordination und Organisation jener österreichischen Betreuungsstrukturen für das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm, deren ausschließliche Zuständigkeit im Bereich des BMWF lag. Als Auftragsentgelt wurde ein Höchstbetrag von 990.000 EUR vereinbart. Die Beauftragung war zur Umsetzung von EU-Vorgaben notwendig. (TZ 10)

Beauftragung zur regionalen Betreuung

Das BMWF schloss mit den Regionalen Kontaktstellen in den Ländern Verträge zur gezielten regionalen Betreuung der Forschenden vor Ort. Die Finanzierung erfolgte sowohl durch das BMWF als auch durch die einzelnen Länder (im Zeitraum 2007 bis 2012 insgesamt rd. 3,22 Mio. EUR). Die Regionalen Kontaktstellen boten überwiegend Basisinformationen und -beratungen an, die auch die FFG bereitstellte. Aufgrund dieser Doppelgleisigkeiten war die Finanzierung der Serviceleistungen der Regionalen Kontaktstellen durch den Bund nicht mehr erforderlich. Darüber hinaus machten die bereits eingetretenen Lerneffekte bei den Universitäten und Unternehmen sowie moderne Informations- und Kommunikationstechnologien

Kurzfassung

die regionale Präsenz von Beratungseinrichtungen immer weniger erforderlich. (TZ 11, 26)

Zudem bestanden neben den Regionalen Kontaktstellen regionale Beratungseinrichtungen im Rahmen des Enterprise Europe Network (EEN). Deren Kosten finanzierte zu 50 % die EU. Auch hier gab es Doppelgleisigkeiten, weil die EEN-Beratungseinrichtungen ähnliche Leistungen im niederschweligen Bereich – Rechtsauskünfte, Informationen zu EU-Förderungsmöglichkeiten, Unternehmenskooperationen – erbrachten wie die Regionalen Kontaktstellen. Laut dem Ergebnis einer vom BMWF beauftragten Evaluierung vom März 2013 seien die Regionalen Kontaktstellen nicht zwingend erforderlich. (TZ 11)

Förderungsmonitoring

Zur laufenden Verfolgung der Entwicklungen im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war beim BMWF das Projekt PROVISO eingerichtet. PROVISO stellte den zuständigen Ressorts und den Programmdelegierten ein kontinuierliches und begleitendes Monitoring der österreichischen Teilnahme an den EU-Forschungsrahmenprogrammen und der Mittelrückflüsse für die Strategie- und Maßnahmenentwicklung zur Verfügung. (TZ 12)

Seit 1998 war ein Verein mit der Durchführung des Monitorings im Rahmen des Projekts PROVISO beauftragt. Neun Mitarbeiter des Vereins (rd. 6,5 bis rd. 7,0 VBÄ) waren bei PROVISO beschäftigt. Aufgrund der De-facto-Eingliederung dieser neun Mitarbeiter in das BMWF wurden über den vom Nationalrat genehmigten Personalplan hinaus weitere „graue Planstellen“ geschaffen. Die Ausgaben dafür verrechnete das BMWF als Sachaufwand. Die Bedeckung der Ausgaben für dauerhaft beschäftigtes Personal aus dem Sachaufwand widersprach dem Grundsatz der Budgetwahrheit. (TZ 13)

Die Grunddaten für PROVISO entstammten Datenbanken der Europäischen Kommission. Die Daten waren nicht immer aktuell, daher war eine Datenaktualisierung durch die Mitarbeiter von PROVISO erforderlich. Regelmäßige tiefergehende Interpretationen der Daten, die die Entscheidungen in der österreichischen Betreuungsstruktur vorbereiten sollten, erfolgten in der Regel nicht. (TZ 14)

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Die FFG verfügte über ein Monitoring für von ihr abgewickelte Programme. Das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm war von diesem Monitoring nicht umfasst. Die FFG und die Regionalen Kontaktstellen konnten benötigte Informationen und Auswertungen durch PROVISO nicht unmittelbar anfordern. Eine Gesamtanalyse der Daten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms und der von der FFG abgewickelten Programme und damit eine Abstimmung auf nationaler und internationaler Ebene – hinsichtlich des Inhalts der Förderungen und des Zeitpunkts der Ausschreibung, zur Identifikation unerwünschter Mehrfachförderungen und Parallelstrukturen sowie zur Optimierung des Förderungsmix – erfolgte in der Regel nicht. Eine Gesamtsicht und -analyse sämtlicher Daten von Forschungsprogrammen auf nationaler und internationaler Ebene wäre jedoch erforderlich, um die Abstimmung auf beiden Ebenen zu ermöglichen. Ein gemeinsames Monitoring von EU- und nationalen Programmen ist insbesondere auch erforderlich für eine integrierte Beurteilung, die Abstimmung hinsichtlich ihres Inhalts und des Zeitpunkts ihrer Ausschreibung, die Identifikation unerwünschter Mehrfachförderungen und Parallelstrukturen sowie die Optimierung des Förderungsmix. Schließlich begab sich die FFG mangels gemeinsamen Monitorings auch möglicher Synergien und Kosteneinsparungen. (TZ 14)

Für den Dienstleistungsauftrag an den Verein anlässlich der Ausschreibung im Jahr 2007 wählte das BMWF das Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Bieter, das dann anzuwenden war, wenn der Dienstleistungsauftrag aus technischen Gründen nur von einem bestimmten Unternehmer ausgeführt werden konnte. Die Begründung des BMWF für die Wahl des Vergabeverfahrens war nicht ausreichend, weil sie die ausschließliche Eignung des Vereins für die technischen Anforderungen nicht substantiierte. Der Vertragsabschluss sah entsprechend dem Angebot des Vereins ein Auftragsentgelt von höchstens rd. 3,81 Mio. EUR vor. (TZ 15)

Nationaler Ressourceneinsatz

Österreich gab im überprüften Zeitraum 2007 bis 2012 im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm 44,03 Mio. EUR aus: 29,23 Mio. EUR davon waren (als Kosten) notwendig, um EU-Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zu lukrieren; 14,80 Mio. EUR gab Österreich (als Förderungen) im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm für nationale Förderungsprogramme aus: die EU-Zusatzfinanzierung, die EU-

Kurzfassung

Anbahnungsfinanzierung sowie das TOP-EU-Förderungsprogramm.
(TZ 18)

Die EU-Rückflüsse stiegen von 80,70 Mio. EUR im ersten Jahr des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms auf 157,70 Mio. EUR (2012) und somit um rd. 95,4 %: (TZ 18)

Anteil der abgerechneten Kosten an den EU-Rückflüssen							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
	in Mio. EUR ²						
Summe Kosten	4,34	4,07	4,96	5,23	5,19	5,43	29,23
EU-Rückflüsse RP 7 ¹	80,70	152,80	132,10	136,60	146,50	157,70	806,40
	in % ²						
Kosten gemessen an den EU-Rückflüssen	5,38	2,66	3,76	3,83	3,54	3,45	3,62

¹ tatsächlich nach Österreich zurückgeflossene Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm pro Jahr

² Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: FFG, „Bericht zum EU-Haushalt“ des BMF; Berechnung RH

Den durch die Beratungen und Betreuungen von 2007 bis 2012 insgesamt entstandenen Kosten von 29,23 Mio. EUR standen EU-Rückflüsse von 806,40 Mio. EUR bzw. rd. 3,62 % gegenüber. (TZ 18)

Das BMWF hatte keinen vollständigen Überblick über die Gesamtkosten für den nationalen Ressourceneinsatz im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. (TZ 19)

Gemäß den statistischen Analysen der FFG wiesen die quantifizierbaren Leistungen deutliche Schwankungen auf, ein eindeutig positiver oder negativer Trend war nicht erkennbar. Die Einrichtung einer FFG-Akademie war – v.a. wegen der gegenüber Einzelberatungen kostensparenden Trainings mehrerer Personen – positiv. (TZ 20)

Mitteleinsatz in der FFG

Im Zeitraum 2007 bis 2012 beliefen sich die angefallenen Kosten auf insgesamt 24,47 Mio. EUR; sie waren von 2007 auf 2012 um 29,7 % gestiegen, wobei insbesondere die Personalkosten um 46,1 % stiegen. Die Anzahl des eingesetzten Personals im Bereich EIP (in VBÄ) erhöhte sich um rd. 11 %; die Personalkosten je VBÄ stiegen



Kurzfassung

BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

von rd. 53.000 EUR im Jahr 2007 auf rd. 70.000 EUR im Jahr 2012 (rd. 31,7 %). (TZ 21)

Für die Erbringung der im EIP-Beauftragungsvertrag vereinbarten Leistungen war ein Entgelt für die FFG für den Zeitraum 2007 bis 2013 von insgesamt höchstens 25,45 Mio. EUR vorgesehen, das sich aus jährlichen Maximalbeträgen zusammensetzte. Die Gegenüberstellung der Maximalbeträge mit den bis 2012 abgerechneten Beträgen (19,76 Mio. EUR) ergab bis 2012 eine Unterschreitung der Maximalkosten um 2,04 Mio. EUR. Unter Hinzurechnung des für 2013 budgetierten Werts würden sich für die gesamte Vertragsdauer Kosten aus dem EIP-Beauftragungsvertrag von 23,79 Mio. EUR ergeben, was eine Unterschreitung um 1,66 Mio. EUR bedeuten würde. (TZ 21, 22)

Ein wesentlicher Teil der gemäß EIP-Beauftragungsvertrag abgerechneten Kosten betraf die Overheadkosten der FFG. Diese betrugen von 2007 bis 2012 insgesamt 5,42 Mio. EUR. Die auf den Beauftragungsvertrag entfallenden Overheadkosten stiegen von 2007 bis 2012 um insgesamt rd. 30 %; dies, obwohl die Abteilung „Projektcontrolling und Audit“ ab 2011 nicht mehr unter den Overheadkosten ausgewiesen und der Overheadbereich damit um eine Abteilung verkleinert wurde. (TZ 23)

Aus dem ersten ergänzenden Beauftragungsvertrag zur österreichischen Betreuungsstruktur (Laufzeit 2007 bis 2010) verrechnete die FFG in den ersten drei Jahren der Vertragslaufzeit insgesamt rd. 356.000 EUR (rd. 59 % des gesamten maximalen Auftragsentgelts von 600.000 EUR). Im letzten Jahr der Vertragslaufzeit verrechnete die FFG rd. 243.000 EUR und schöpfte so das maximale Auftragsentgelt der gesamten Vertragslaufzeit nahezu zur Gänze aus. (TZ 24)

Miteinsatz bei den Regionalen Kontaktstellen

Die Kofinanzierung in den Ländern erfolgte unterschiedlich, entweder als Basisförderung oder als direkte Zuschüsse; die direkten Zuschüsse variierten von 34 % bis 100 % des Beitrags des BMWF. Auch die dem BMWF verrechneten Overheadkosten wurden unterschiedlich ermittelt. Das BMWF akzeptierte die unterschiedlichen Overheadsätze bzw. -berechnungen, obwohl der Beauftragungsvertrag mit der FFG die Abrechnung nach den internen Regeln der Kostenrechnung der FFG vorsah. (TZ 26, 27)

Kurzfassung

Die vertraglich vorgesehenen Förderungen an die Regionalen Kontaktstellen wurden – mit Ausnahme von Tirol in den Jahren 2011 und 2012 – zur Gänze ausgeschöpft. (TZ 26)

EU-Zusatzfinanzierung

Die Europäische Kommission förderte nicht sämtliche Kosten der von ihr genehmigten Forschungsprojekte in EU-Forschungsrahmenprogrammen. Das BMWF gewährte bis August 2009 (Ende der Antragsfrist) mit dem Programm „EU-Zusatzfinanzierung“ Förderungen für diesen nicht durch die Europäische Kommission finanzierten Anteil. Das Förderungsvolumen aus diesem Programm zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm belief sich von 2007 bis 2012 auf 6,64 Mio. EUR. Das BMWF sagte ein um 1,98 Mio. EUR höheres Förderungsvolumen zu, als bis 2013 budgetiert war. Um diese Mehraufwendungen zu bedecken, wurden 2009 und 2010 innerhalb des Budgetansatzes Umschichtungen durchgeführt, 2011 wurden die Mittel durch Rücklagenauflösungen bedeckt. Aufgrund der Dauer der Förderungsprojekte entstanden dem BMWF finanzielle Belastungen voraussichtlich bis 2015. (TZ 29, 31)

Im BMWF bestand keine ausreichende Struktur für ein effizientes Förderungsmanagement. Dennoch wickelte es die EU-Zusatzfinanzierung selbst ab. Bis Ende 2012 waren erst weniger als ein Viertel der Projekte vertragskonform mit dem BMWF abgerechnet. In der Förderungsabwicklung durch das BMWF fehlten geeignete Datenbanklösungen, geeignete IT-Schnittstellen und ein automatisiertes Mahnwesen für ein effizientes Förderungsmanagement. Weiters war aus den vorhandenen Daten der aktuelle Stand der Förderung (ausbezahlte Raten, Fristen der Vertragslaufzeit) nicht erkennbar. Auch ein ausreichendes Förderungsmonitoring war nicht gewährleistet. Das BMWF mahnte die Berichte und Abrechnungen der 56 säumigen Förderungsnehmer erstmals zu Beginn der Gebarungsüberprüfung an Ort und Stelle (Ende 2012) ein. Somit erfolgte die erstmalige Mahnung um bis zu 19 Monate verspätet. Mangels zeitnahe Mahnwesen hatte das BMWF keine Kenntnis von der Insolvenz des Förderungsnehmers, dadurch erhielt es keine Projektabrechnung als Nachweis für einen zweckentsprechenden Mitteleinsatz und konnte in der Folge auch keine Forderungen beim Masseverwalter einbringen. Durch die aus dem nicht zeitnahen Mahnwesen resultierenden verspäteten Abrechnungen verschob sich der Förderungszeitraum bis mindestens 2015. (TZ 32)



Kurzfassung

BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Das BMWF prüfte das Förderungsansuchen nur nach Formalkriterien; es übernahm mit Beginn des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms die Förderungsentscheidung und auch die Projektabrechnung der Europäischen Kommission. (TZ 32)

Das BMWF übernahm auch das Ergebnis der Prüfung der Projektdaten durch die Europäische Kommission bei der Förderungsabrechnung. Es hatte jedoch mangels diesbezüglicher Mitteilungen der Europäischen Kommission keine Kenntnis über allfällige Rückforderungen durch die Europäische Kommission aufgrund von ihr durchgeführter Second-level-Prüfungen. Im Fall einer Kürzung der Förderung der Europäischen Kommission hätte das BMWF auch die EU-Zusatzfinanzierung anteilig zu kürzen. (TZ 33)

Das BMWF erhob zwar genderrelevante Daten, unterließ aber deren Auswertung im Sinne einer Gleichstellungsprüfung. (TZ 34)

EU-Anbahnungsfinanzierung

Die FFG gewährte im Auftrag des BMWF und des BMVIT finanzielle Zuschüsse zur Unterstützung der Vorbereitung von Projektanträgen im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm (EU-Anbahnungsfinanzierung). Das Bundesfinanzgesetz 2010 stellte die EU-Anbahnungsfinanzierung mit November 2010 ein. Das Abwicklungsentgelt des BMWF für die FFG war mit rd. 9,03 %, gemessen am genehmigten Förderungsvolumen von 5,34 Mio. EUR, fast doppelt so hoch wie die maximal 5 %, die mit dem BMF im haushaltsrechtlichen Einvernehmen vereinbart worden waren. (TZ 35, 36)

Die 1.334 genehmigten Förderungsansuchen beliefen sich auf insgesamt 10,05 Mio. EUR. Nach Abrechnung anerkannte die FFG 6,87 Mio. EUR. Somit konnte die FFG durch ihre Prüfung die beantragten Förderungen um insgesamt 3,19 Mio. EUR bzw. um 31,69 % reduzieren. (TZ 38)

Nach einer externen Evaluierung im Jahr 2010, die hohe Mitnahmeeffekte und ein Verfehlen der angestrebten Wirkung konstatierte, stellte das BMWF die EU-Anbahnungsfinanzierung ein. Zur Sicherung der EU-Rückflüsse im Bereich der außeruniversitären Forschungseinrichtungen der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften schuf das BMWF im Oktober 2010 das Programm „TOP-EU-Förderungen“. Eine Lösung der strukturellen Probleme der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaftlichen Forschungseinrichtungen (z.B. zu geringe Eigenfinanzierung) unterblieb. (TZ 42)

Kurzfassung

TOP-EU-Förderungsprogramm

Mit einem geplanten Förderungsvolumen von rd. 3,5 Mio. EUR unterstützte das TOP-EU-Förderungsprogramm außeruniversitäre Institute im Bereich der Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen bei der Teilnahme an genehmigten Projekten des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms. Das BMWF beauftragte die FFG mit der Förderungsabwicklung. Die bis Ende 2012 genehmigten 33 Projektanträge wiesen ein Förderungsvolumen von 1,86 Mio. EUR auf. Mehr als die Hälfte des Förderungsvolumens entfiel auf drei renommierte Wirtschaftsforschungsinstitute und einen Verein für Rechts- und Kriminalsoziologie. Die Einführung des TOP-EU-Förderungsprogramms verringerte die gemäß Ministerratsvortrag ursprünglich geplanten Einsparungen von rd. 7,9 Mio. EUR um rd. 3,5 Mio. EUR. (TZ 43 bis 45)

Wie bei der EU-Zusatzfinanzierung das BMWF übernahm auch hier die FFG die Förderungsentscheidung der Europäischen Kommission. Wie dort bestand auch hier eine Informationslücke hinsichtlich der von der Europäischen Kommission aufgrund von Second-level-Prüfungen rückgeforderten Beträge. (TZ 46)

Ein Förderungsfall zeigte Auffälligkeiten: Das BMWF und die FFG hatten auf eine Vertragskündigung und Rückforderung der Anzahlung verzichtet, obwohl der Förderungsnehmer, ein Verein, keinen Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der ihm aus den Programmen EU-Zusatzfinanzierung und EU-Anbahnungsfinanzierung gewährten Fördermittel erbracht hatte. Die FFG überwies darüber hinaus Fördermittel an jene Privatstiftung, die nach Insolvenz des Vereins an dessen Stelle in das Förderungsprojekt eingestiegen war; dies, obwohl sie zu diesem Zeitpunkt Kenntnis über die Insolvenz des Vereins, die Personenidentität des Vereinsobmanns und des Stiftungsvorstands sowie über finanzielle Verflechtungen des insolventen Vereins mit der Privatstiftung hatte. (TZ 47)

Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen

Die Entwicklung der österreichischen Beteiligungen an den EU-Forschungsrahmenprogrammen zeigte insgesamt einen positiven Verlauf: Seit dem EU-Beitritt Österreichs 1995 stieg der Anteil der erfolgreichen¹ österreichischen Beteiligungen an den jeweiligen EU-Forschungsrahmenprogrammen von 2,3 % auf 2,5 %. Öster-

¹ „Erfolgreich“ ist in diesem Kontext wertungsfrei als die Bewilligung einer Förderung im 7. EU-Rahmenprogramm zu verstehen.



Kurzfassung

BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

reich nahm 2012 innerhalb der EU anteilmäßig den zehnten Platz bei den erfolgreichen Beteiligungen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms ein. Bezogen auf die Anzahl bewilligter Beteiligungen je 1.000 Forscher lag Österreich mit 75,6 am achten Platz der EU-Mitgliedstaaten. Rund 729 Mio. EUR des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms (von insgesamt 27,4 Mrd. EUR) und damit 2,66 % aller bisher vertraglich gebundenen Fördermittel waren Ende 2012 österreichischen Forschern und Forschungsorganisationen zuzuordnen. Die positive Entwicklung war auch auf die österreichischen Unterstützungsstrukturen zurückzuführen. (TZ 48)

Die FFG unterstützte potenzielle Teilnehmer am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bis Ende 2012 mit rd. 39.900 Beratungen, rd. 550 Informationsveranstaltungen und rd. 50 Trainings der FFG-Akademie. Projekte mit FFG-Beratung waren mit einer durchschnittlichen Bewilligungsquote von 26,2 % erfolgreicher als Projekte ohne FFG-Beratung (17,4 %). (TZ 50)

Die Rückflussquote ist ein Indikator für den Erfolg der Beteiligung von Forschern und Forschungsorganisationen am 7. EU-Forschungsrahmenprogramm. Österreich nahm 2012 mit 126 % den siebten Platz EU-weit ein: Österreich erhielt 2012 um 26 % mehr an Förderungen aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm zurück, als es anteilmäßig beitrug und war daher im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm Nettoempfänger. (TZ 51)

Nationale Reformschritte

Die im Arbeitsplan 2013 des Bereichs EIP festgehaltenen Reformschritte (Kooperation mit den Universitäten und Stärkung der Beteiligung der Wirtschaft) waren grundsätzlich positiv. Allerdings bestand durch die Verstärkung der Aktivitäten der Forschungsservicestellen der Universitäten das Risiko des Aufbaus von Parallelstrukturen. (TZ 52)

Kenndaten zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration

Rechtsgrundlagen:

- Beschluss Nr. 1982/2006/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. September 2009 über das Siebte Rahmenprogramm der Europäischen Gemeinschaft für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (2007 bis 2013), ABl. Nr. L 412, S. 1
- Bundesgesetz zur Errichtung der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mit beschränkter Haftung (Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz – FFG-G), BGBl. I Nr. 73/2004 i.d.F. Forschungsförderungs-Strukturreformgesetz
- Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2004), BGBl. II Nr. 51/2004 i.d.g.F.

Gesamtbudget:

7. EU-Forschungsrahmenprogramm: rd. 53 Mrd. EUR

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
nationaler Ressourceneinsatz – in den jeweiligen Jahren abgerechnete Kosten							
	in 1.000 EUR ⁸						
FFG EIP-Beauftragungsvertrag	3.103	2.563	3.313	3.450	3.493	3.838	19.760
FFG Österreichische Betreuungsstrukturen ¹	124	119	112	243	160	90	849
regionale Betreuung ¹	436	436	414	414	371	370	2.441
Kofinanzierung der regionalen Betreuung durch die Bundesländer ²	137	132	131	135	118	121	774
PROVISO-Beauftragung ³	147	387	448	482	544	532	2.540
FFG EIT-Beauftragung ⁴	-	9	102	54	37	B	210
Programmdelegierte und Experten	392	425	442	455	465	474	2.653
Summe Kosten	4.339	4.072	4.962	5.233	5.188	5.433	29.227
	Anzahl						
VBÄ in der FFG⁵	32,53	35,46	36,52	36,22	35,33	35,63	-
nationaler Ressourceneinsatz – Förderungen							
	in 1.000 EUR ⁸						
EU-Zusatzfinanzierung	-	49	2.463	2.532	1.120	480	6.644
EU-Anbahnungsfinanzierung	699	1.534	1.566	1.547	1.337	182	6.865
TOP-EU-Förderungsprogramm	-	-	-	-	122	643	765
Abwicklungskosten der Förderungen ⁶	111	111	111	111	73	12	529
Summe Förderungen	810	1.694	4.140	4.190	2.652	1.317	14.803
Gesamtsumme nationaler Ressourceneinsatz	5.149	5.766	9.102	9.423	7.840	6.750	44.030



BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Fortsetzung: Kenndaten zum 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration							
	2007	2008	2009	2010	2011	2012	Summe 2007 bis 2012
Rückflüsse aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm von 2007 bis 2011							
	in Mio. EUR ⁸						
EU-Rückflüsse RP 7 ⁷	80,70	152,80	132,10	136,60	146,50	157,70	806,40
(Summe EU-Rückflüsse RP 7 von 2007 bis 2011: rd. 648,70 Mio. EUR)							
	Anzahl						
geförderte österreichische Projekte im 7. EU-Forschungsrahmenprogramm	298	98	103	257	263	166	1.085

¹ mehrere Vertragsperioden

² Die Kofinanzierung der Bundesländer beinhaltet keine Beträge, die im Rahmen der Basisfinanzierung der jeweiligen Gesellschaften abgedeckt wurden. Diese betrugen in Oberösterreich insgesamt rd. 692.000 EUR und in der Steiermark insgesamt rd. 353.000 EUR.

³ Die erste PROVISIO-Zwischenabrechnung betraf den Zeitraum von Juli 2007 bis Dezember 2008; die Aufteilung auf die betreffenden Jahre erfolgte aufgrund der Abrechnungsdetails.

⁴ Beauftragung der FFG durch das BMWF: „Stärkung der österreichischen Beteiligung am EIT – European Institute of Innovation and Technology“; Beträge sind Ist-Kosten

⁵ Die „VBÄ in der FFG“ beinhalten den „EIP-Beauftragungsvertrag“, die Beauftragung „Österreichische Betreuungsstrukturen“ und die „FFG EIT-Beauftragung“ (2008: 0,09 VBÄ, 2009: 0,78 VBÄ, 2010: 0,48 VBÄ, 2011: 0,34 VBÄ, 2012: 0,07 VBÄ).

⁶ Abwicklungskosten des BMWF waren nicht erfasst; Werte entsprechen dem Zahlungsplan gemäß Vertrag.

⁷ tatsächlich nach Österreich zurückgefllossene Mittel aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm pro Jahr

⁸ Rundungsdifferenzen möglich

Quellen: BMF; FFG; RH

Prüfungsablauf und -gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte von Dezember 2012 bis Februar 2013 die Gebarung des BMG, des BMLFUW, des BMVIT, des BMWF (seit 1. März 2014: BMWFW), des BMWFJ (seit 1. März ebenfalls: BMWFW) und der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG) im Zusammenhang mit dem 7. EU-Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (7. EU-Forschungsrahmenprogramm). Der überprüfte Zeitraum umfasste die Jahre 2007 bis 2012.

Ziel der Gebarungsüberprüfung war die Beurteilung des nationalen Ressourceneinsatzes, der Organisation auf nationaler Ebene, der nationalen Förderungen, der Wirkungen der nationalen Unterstützungsmaßnahmen sowie der nationalen Reformschritte im Zusammenhang mit dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm.

Zu dem im November 2013 übermittelten Prüfungsergebnis gaben das BMG und die FFG im Dezember 2013, das BMVIT, das BMWF und das BMWFJ im Februar 2014 Stellungnahmen ab. Das BMLFUW gab keine Stellungnahme ab. Der RH übermittelte seine Gegenäußerungen im Juli 2014.

Prüfungsablauf und -gegenstand

(2) Mit der Novelle des Bundesministeriengesetzes (BMG) erfolgte mit Wirksamkeit ab 1. März 2014 eine Zusammenführung der bis dahin in zwei getrennten Ressorts (BMWF und BMWFJ) angesiedelten Wissenschafts- und Wirtschaftsagenden in einem gemeinsamen Ressort (BMWFW). Um die Zuordnung der prüfungsgegenständlich festgestellten Sachverhalte nachvollziehbar darzustellen, verwendet der RH im folgenden Berichtsbeitrag die zur Zeit der Gebarungsüberprüfung (und damit vor der BMG-Novelle 2014) geltenden Ressortzuteilungen und -bezeichnungen.

Forschungsrahmenprogramme der EU

2 (1) Ziele der Forschungsrahmenprogramme der EU waren die Stärkung der wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der Wirtschaft der EU sowie die Förderung ihrer internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Die EU-Forschungsrahmenprogramme sollten dazu alle Forschungsmaßnahmen unterstützen, die aufgrund der Politik der EU für erforderlich gehalten wurden.

(2) Die einzelnen EU-Forschungsrahmenprogramme legten die wissenschaftlichen und technologischen Ziele, die Grundzüge der Maßnahmen und Forschungsprioritäten, den Gesamthöchstbetrag und die vorläufige Aufteilung der Mittel auf die spezifischen Programmschwerpunkte sowie die Einzelheiten der finanziellen Beteiligung der EU fest.

(3) Das erste EU-Forschungsrahmenprogramm startete 1984. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung lief das 7. EU-Forschungsrahmenprogramm mit einer erstmals siebenjährigen Laufzeit (2007 bis 2013).

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

3 (1) Ziele des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms waren im Wesentlichen die Förderung hervorragender Leistungen in der wissenschaftlichen und technologischen Forschung und die Stärkung der unternehmerischen Wettbewerbsfähigkeit.

(2) Im Rahmen des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms wurden Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten grundsätzlich mit bis zu 50 %, KMU, öffentliche Einrichtungen, Universitäten und Forschungsorganisationen mit bis zu 75 %, Maßnahmen zur Unterstützung der Pionierforschung und Marie-Curie-Maßnahmen² sowie Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen mit bis zu 100 % der Projektkosten gefördert. Tätigkeiten zum Management von Konsortien wurden ebenfalls mit bis zu 100 % gefördert.

² Marie-Curie-Maßnahmen dienten der Unterstützung der beruflichen Entwicklung von Forschern.



BMG BMLFUW BMVIT BMWFW

Forschungsrahmenprogramme der EU

7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Der nicht durch Fördermittel des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms finanzierte Anteil der Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten war durch die Projektbetreiber zu bedecken. Das BMVIT und das BMWF gewährten für diesen Anteil nationale Förderungen im Rahmen folgender Programme (TZ 29 bis 47):

- EU-Zusatzfinanzierung,
- EU-Anbahnungsfinanzierung und
- TOP-EU-Förderungen.

(3) Das Gesamtbudget des 7. EU-Forschungsrahmenprogramms belief sich auf 53,22 Mrd. EUR. Damit deckte es nur einen geringen Prozentsatz der öffentlichen Forschungsausgaben in Europa ab.

Im Zeitraum von 2007 bis 2012 flossen von den 53,22 Mrd. EUR insgesamt 806,4 Mio. EUR nach Österreich. Nach Angaben der FFG deckte dies rd. 5 % der Forschungsausgaben des Bundes und der Bundesländer ab.

Zur Lukrierung dieser 806,4 Mio. EUR wendete Österreich im Zeitraum 2007 bis 2012 inklusive nationaler (Zusatz-)Förderungen 44,03 Mio. EUR auf (siehe TZ 18).

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Überblick

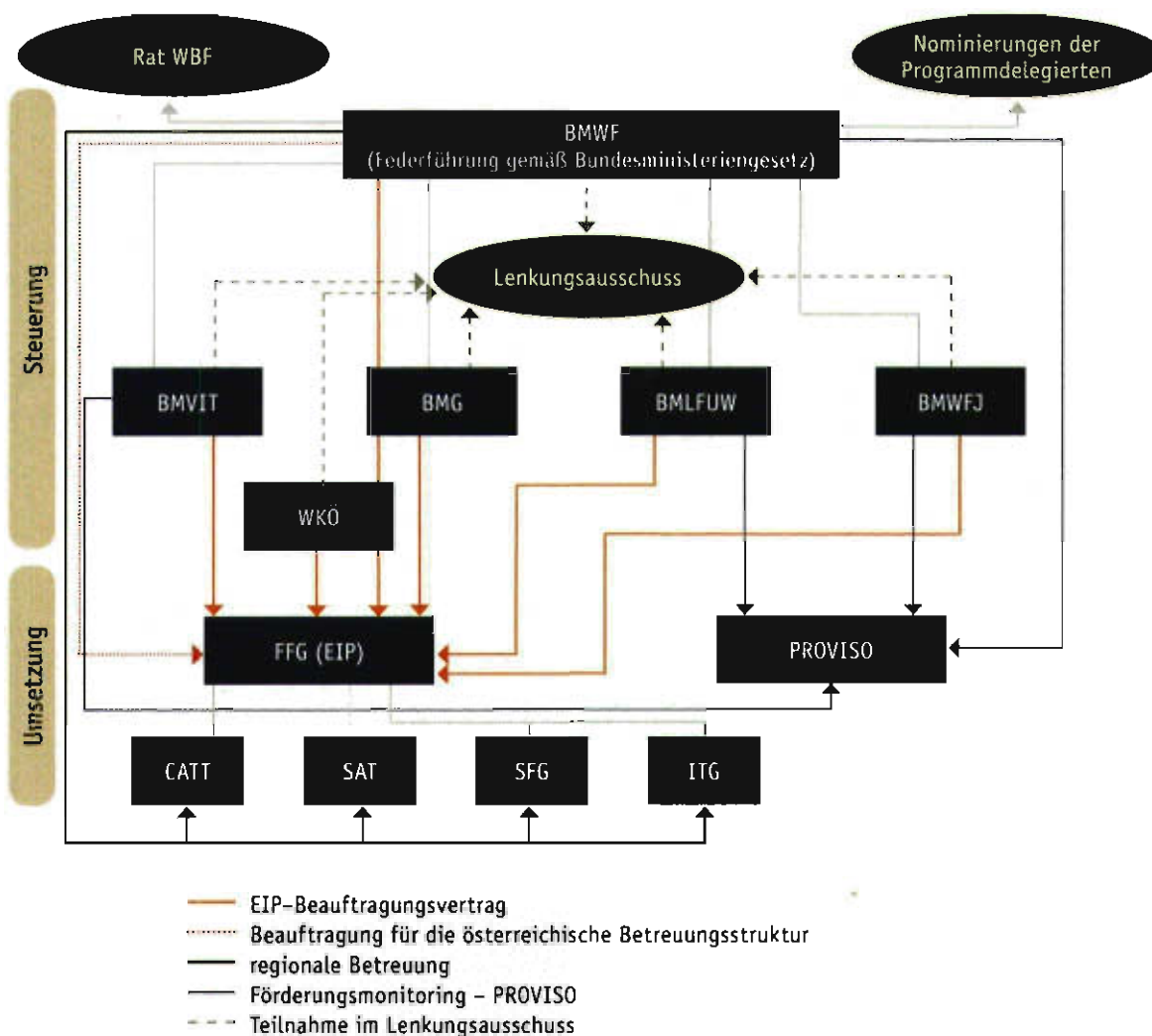
4.1 (1) Die Vertragsbeziehung der Förderung aus dem 7. EU-Forschungsrahmenprogramm bestand in Form eines Grant Agreement (Finanzhilfsvereinbarung) direkt zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer (bzw. dem jeweiligen Konsortium der Projektbeteiligten); auch die Zahlung der Fördermittel erfolgte unmittelbar zwischen der Europäischen Kommission und dem Förderungsnehmer (bzw. dem Konsortium) (Direktzahlungen).

Zur Information, Beratung und Betreuung der Förderungsnehmer boten die Mitgliedstaaten nationale Unterstützungsstrukturen an.

(2) Die folgende Abbildung stellt den Aufbau der österreichischen Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm dar:

Nationale Unterstützungsstruktur zum 7. EU-Forschungsrahmenprogramm

Abbildung 1: Organigramm zur Organisation der österreichischen Unterstützungsstruktur



Rat WBF = Rat Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie, Forschung und Raumfahrt)

CATT = CATT Innovation Management GmbH, Oberösterreich

SAT = Tiroler Zukunftsstiftung – Standortagentur Tirol

SFG = SFG – Steirische Wirtschaftsförderung GmbH

ITG = ITG – Innovations- und Technologietransfer Salzburg GmbH

Quellen: FFG; BMWf